



## Vorwort zur 2. Auflage des Musterkontenrahmen der Diakonie in Baden-Württemberg

Der gemeinsame Kontenrahmen der Diakonie in Baden-Württemberg dient als Grundlage für die Buchhaltung aller diakonischen Sozialunternehmen von Baden-Württemberg und hat seine Bedeutung insbesondere darin, dass einerseits hilfeartspezifische Buchungen transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden können und andererseits durch die Vereinheitlichung branchenbezogene Benchmarks und Betriebsvergleiche möglich werden.

Gerade die Herausforderungen, die sich aus immer komplexer werdenden Geschäftsvorfällen, aktuellen gesetzlichen Änderungen und einer fundamentalen Basis für das Controlling ergeben, haben uns dazu veranlasst, eine zeitgemäße und einheitliche Kontierungsrichtlinie herauszugeben.

Im Musterkontenrahmen sind die Kontenklassen- und –gruppen enthalten. Die Inhalte werden erläutert und der Anwender erhält eine spezifische Einführung in Kontierungsfragen.

Der Kontenrahmen eignet sich für jede Betriebsgröße diakonischer Sozialbetriebe. Er berücksichtigt einerseits die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und andererseits die praktischen Bedürfnisse diakonischer Einrichtungen.

In der ab 1.1.2017 gültigen 2. Auflage des Musterkontenrahmens sind die sich aus dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) und der Fortschreibung der Pflege- und Buchführungsverordnung ergebenden Änderungen eingearbeitet.

Die 2. Auflage des Musterkontenplans wurde von den Herren Kaiser (ZSU), Keller (Diakonie Baden) und Müller (Diakonie Württemberg) bearbeitet.

Um für die Zukunft eine möglichst zeitnahe Anpassung des Musterkontenrahmens vornehmen zu können, freuen wir uns über Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge

Es grüßen Sie herzlich

Dr. Robert Bachert  
Finanzvorstand  
Diakonie Württemberg

André Peters  
Finanzvorstand  
Diakonie Baden



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
<b>0 Anlagevermögen</b>						<b>A.</b>	<b>A.</b>	
<b>01</b>				<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Bauten/Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken</b>		A. II. 1.	A. II. 1.	
<b>010</b>				<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (mit Betriebsbauten)</b>				
	01000			Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (mit Betriebsbauten)	Grundstücke mit Betriebsbauten			
<b>011</b>				<b>Betriebsbauten</b>				
	01100			Betriebsbauten	Betriebsbauten			
<b>012</b>				<b>Außenanlagen (bei Betriebsbauten)</b>				
	01200			Außenanlagen (bei Betriebsbauten)	Außenanlagen (Betr.bauten)			
<b>02</b>				<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken</b>		A. II. 1.	A. II. 2.	
<b>020</b>				<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (mit Wohnbauten)</b>				
	02000			Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (mit Wohnbauten)	Grundstücke mit Wohnbauten			
<b>021</b>				<b>Wohnbauten</b>				
	02100			Wohnbauten	Wohnbauten			
<b>022</b>				<b>Außenanlagen (bei Wohnbauten)</b>				
	02200			Außenanlagen (bei Wohnbauten)	Außenanlagen (Wohnbauten)			
<b>03</b>				<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</b>		A. II. 1.	A. II. 3.	
<b>030</b>				<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>				
	03000			Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Unbebaute Grundstücke			
<b>031</b>				<b>Grundstücke mit fremden Bauten</b>				
	03100			Grundstücke mit fremden Bauten	Grundstücke m. fremden Bauten			
<b>05</b>				<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>		A. II. 2.	A. II. 4.	
<b>050</b>				<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>				
	05000			Technische Anlagen und Maschinen in Betriebsbauten	Techn. Anl. in Betriebsbauten			
	05010			Küchengeröstanlagen	Küchengeröstanlagen			
	05020			Wäschereigeröstanlagen	Wäschereigeröstanlagen			
	05030			Kühlgeröstanlagen	Kühlgeröstanlagen			
	05040			Spez. Klimaanlageanlagen	Spez. Klimaanlageanlagen			
	05050			Lastenaufzüge	Lastenaufzüge			
				.....				
<b>06</b>				<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		A. II. 3.	A. II. 5/6.	
<b>060</b>				<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung ohne Fahrzeuge</b>	BGA ohne Fahrzeuge		A. II. 5.	
	06010			Mobiliar und Beleuchtungskörper	Mobiliar, Beleuchtung			
	06020			Hauswirtschaftliches Inventar	Hauswirtsch. Inventar			
	06030			Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Gerät	Med., therap., pfleg. Gerät			
	06040			EDV-Anlagen, Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen	EDV-Anl., Büromaschinen,...			
<b>061</b>				<b>Werkstättenausstattung und -geräte</b>			A. II. 5.	
	06100			Werkstättenausstattung und -geräte	Werkstättenausstattung,-geräte			
<b>062</b>				<b>Spezielles Inventar der Nebenbetriebe</b>			A. II. 5.	
	06200			Spezielles Inventar der Nebenbetriebe	Spez. Inventar Nebenbetriebe			
<b>063</b>				<b>Gegenstände für Unterricht und Ausbildung</b>			A. II. 5.	
	06300			Gegenstände für Unterricht und Ausbildung	Gegenstände Unterricht,...			
<b>064 – 066</b>				<b>frei</b>				



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
067			06700	<b>Fahrzeuge</b> Fahrzeuge	Fahrzeuge		A. II. 8.	
068			06800 06810	<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</b> Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) GWG Sammelposten	GWG GWG Sammelposten		A. II. 5.	
069			06900	<b>Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</b> Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sonst. BGA		A. II. 5.	
<b>07</b>				<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>		<b>A. II. 4.</b>	<b>A. II. 7.</b>	
070			07000	<b>Anlagen im Bau</b> Anlagen im Bau	Gel.Anz. Anl. im Bau			
071			07100	<b>Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen</b> Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	Gel. Anz. Sachanlagen			
<b>08</b>				<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>A. I.</b>	<b>A. I.</b>	
			08000	EDV- Software (Individualprogramme, Homepageerstellung)	EDV-Software	A. I. 1/2.	A. I. 1/2.	
			08010	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	Entg. Konzessionen	A. I. 2.	A. I. 2.	
			08020	Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und Werte	Selbsterst. Schutzrechte	A. I. 1.	A. I. 1.	
			08030	Geschäfts- oder Firmenwert	Geschäfts- oder Firmenwert	A. I. 3.	A. I. 3.	
			08040	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	Gel. Anz. Immat. Gegenst.	A. I. 4.	A. I. 4.	
<b>09</b>				<b>Finanzanlagen</b>		<b>A. III.</b>	<b>A. III.</b>	
091			09100	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b> Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile verb. Unternehmen	A. III. 1.	A. III. 1.	
092			09200	<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b> Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Ausleihung verb. Unternehmen	A. III. 2.	A. III. 2.	
093			09300	<b>Beteiligungen</b> Beteiligungen	Beteiligungen	A. III. 3.	A. III. 3.	
094			09400	<b>Ausleihungen an beteiligten Unternehmen</b> Ausleihungen an beteiligten Unternehmen	Ausleihg. beteil. Unternehmen	A. III. 4.	A. III. 4.	
095			09500	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b> Wertpapiere des Anlagevermögens	Wertpapiere AV	A. III. 5.	A. III. 5.	
096			09600	<b>Sonstige Ausleihungen</b> Sonstige Ausleihungen	Sonstige Ausleihungen	A. III. 6.	A. III. 6.	
<b>1</b>				<b>Umlaufvermögen</b>		<b>B.</b>	<b>B.</b>	
<b>10</b>				<b>Vorräte</b>		<b>B. I.</b>	<b>B. I.</b>	
100/101			10000	<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	B. I. 1.	B. I. 1.	
102			10200	<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</b> Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Unfertige Erzeugnisse + LE	B. I. 2.		
103			10300	<b>Fertige Erzeugnisse und Waren</b> Fertige Erzeugnisse und Waren	Fertige Erzeugnisse u. Waren	B. I. 3.		
104			10400	<b>Geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens</b> Geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens	Gel. Anz. Vorräte	B. I. 4.	B. I. 2.	
<b>12</b>				<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>B. II. 1.</b>	<b>B. II. 1</b>	
120			12000 12010 12030	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b> Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sammelkonto Kostenträger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sammelkonto Sozialhilfeträger	Ford. LuL Kostenträger Sozialhilfeträger			4000000 – 4999999



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
			12050	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sammelkonto Selbstzahler	Selbstzahler			5000000 – 5999999
			12070	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sammelkonto Sonstige	Sonstige			6000000 – 6999999
			12090	Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Zweifelhafte Forderungen LuL			
		<b>129</b>		<b>Wertberichtigungen auf Forderungen</b>				
			12900	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	EWB auf Forderungen			
			12910	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	PWB auf Forderungen			
		<b>13</b>		<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		<b>B. III.</b>	<b>B. III.</b>	
			13000	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile verbundenen Unt.	B. III. 1.		
			13900	Sonstige Wertpapiere	sonst. Wertpapiere	B. III. 2.		
		<b>14</b>		<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<b>B. IV.</b>	<b>B. IV.</b>	
		<b>140</b>		<b>Kasse</b>				
			14000	Kasse	Kasse			
		<b>141</b>		<b>Kasse für Verwahrgelder</b>				
			14100	Kasse für Verwahrgelder	Kasse für Verwahrgelder			
		<b>142</b>		<b>Kassenverrechnungskonto/Geldtransit/ Kassen-Bank-Verrechnungskonto</b>				
			14200	Kassenverrechnungskonto/Geldtransit/ Kassen-Bank-Verrechnungskonto	Kassen-Bank-Verr. Kto.			
		<b>143</b>		<b>frei</b>				
		<b>144</b>		<b>Kontokorrentguthaben (Girokonten)</b>				
			14400	Kontokorrentguthaben (Girokonten)	Girokonten			
		<b>145</b>		<b>frei</b>				
		<b>146</b>		<b>Sparguthaben</b>				
			14600	Sparguthaben	Sparguthaben			
		<b>147</b>		<b>Festgeldguthaben</b>				
			14700	Festgeldguthaben	Festgeldguthaben			
		<b>148</b>		<b>Guthaben bei Bausparkassen</b>				
			14800	Guthaben bei Bausparkassen	Guthaben bei Bausparkassen			
		<b>15</b>		<b>Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen</b>		<b>B. II. 1.</b>	<b>B. II. 5/6.</b>	
		<b>151</b>		<b>Forderungen aus öffentlicher Förderung für Investitionen</b>			<b>B. II. 5.</b>	
			15100	Forderungen aus öffentlicher Förderung für Investitionen	Ford. öff. Förderung Inv.			
		<b>152</b>		<b>Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen</b>			<b>B. II. 6.</b>	
			15200	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	Ford. nicht-öff. Förd. Inv.			
		<b>16</b>		<b>Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Forderungen</b>				
		<b>160</b>		<b>Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung</b>			<b>B. II. 2.</b>	
			16000	Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung	Ford. Gesellschafter/Träger	B. II. 2./3.		
			16010	Verrechnungskonto (Forderung an Träger)	Verr.Kto. (Träger)	B. II. 2./3.		
			16020	Andere Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung	Andere Ford. Gesellsch./Träger	B. II. 2./3.		
		<b>161</b>		<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>		<b>B. II. 2.</b>	<b>B. II. 3.</b>	
			16100	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Ford. gg. verb. Unternehmen			



**Musterkontenrahmen**

**Bilanzkonten**

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
162				<b>Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>		B. II. 3.	B. II. 4.	
	16200			Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Ford. gg. Untem. Bet.verh.			
163				<b>Forderungen Betriebszuschüsse</b>		B. II. 5./6.	B. II. 1.	5. wenn öffentlich, 6. wenn nicht-öff.ZS
	16300			Forderungen Betriebszuschüsse	Ford. Betriebszusch.			
164				<b>Vorsteuer</b>		B. II. 4.	B. II. 8.	
	16400			Vorsteuer	Vorsteuer			
	16401			Abziehbare Vorsteuer 7 %	Abziehb. VSt 7%			
	16402			Abziehbare Vorsteuer 19 %	Abziehb. VSt 19%			
	16403			Nachträglich abziehbare Vorsteuer § 15a UStG, bewegliche WG	Nachträgl. abz. VSt bew. WG			
	16404			Zurückzahlende Vorsteuer, § 15a UStG, bewegliche WG	Zurückzahlende VSt bew. WG			Seeling- Modell: Ab 1.1.11 nicht mehr anwendbar.
	16405			Nachträglich abziehbare Vorsteuer, § 15a UStG, unbewegliche WG	Nachträgl. abz. VSt unbew. WG			
	16406			Zurückzahlende Vorsteuer, § 15a UStG, unbewegliche WG	Zurückkuz. VSt unbew.WG			
	16407			Vorsteuer nach Durchschnittssätzen	VSt nach Durchschnittssätzen			
	16408			Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG	Abziehbare VSt § 13 UStG			
	16409			Aufzuteilende Vorsteuer 7 %	Auzuteilende VSt 7%			
	16410			Aufzuteilende Vorsteuer 19 %	Aufzuteilende VSt 19%			
	16490			Sonstige Vorsteuern	Sonst. VSt			z. B. innergem. Erwerb, Vorsteuer im Folgejahr abziehbar (noch nicht fällige Vorsteuer)
165				<b>Forderungen gegen Mitarbeiter</b>		B. II. 4.	B. II. 8.	
	16500			Forderungen an Mitarbeiter (z.B. Lohn- und Gehaltsvorschüsse)	Forderungen an Mitarbeiter			
166				<b>Kurzfristige Darlehen</b>		B. II. 4.	B. II. 8.	
	16600			Kurzfristige Darlehen	Kurzfristige Darlehen			
167				<b>Zinsabgrenzungen</b>		B. II. 4.	B. II. 8.	
	16700			Zinsabgrenzungen	Zinsabgrenzungen			
169				<b>Andere sonstige Forderungen</b>		B. II. 4.	B. II. 8.	
	16900			Andere sonstige Forderungen	And. sonst. Forderungen			
	16910			Forderungen aus Versicherungsvermögen für Altersteilzeit (Ansparguthaben)	Ford. aus Vers. Verm. ATZ	Passiva B. 3.	Passiva B.	Saldierung mit RST gem. § 246 Abs. 2 HGB
	16970			Forderungen gegenüber externen Partnern (z. B. Kooperationspartner)	Verr.Kto. Externe Partner			
	16990			Forderungen aus Bußgeldern	Ford. aus Bußgeldern			
<b>17</b>				<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>C.</b>	<b>D.</b>	
	17000			Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	ARAP			
<b>18</b>				<b>Aktive latente Steuern, aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>				
	180			<b>Aktive latente Steuern</b>	Aktive lat.Steuern	D.	E.	
	181			<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	Ak.Untersch.Betr.Verm.Verr.	E.	F.	
<b>19</b>				<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>F.</b>	<b>G.</b>	
	19000			Nicht durch Eigenkapital oder nicht durch Verrechnungskapital gedeckter Fehlbetrag	Nicht durch EK ged. Fehlbetr.			



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
<b>2</b>				<b>Eigenkapital</b>				
	<b>20</b>			<b>Eigenkapital</b>		<b>A.</b>	<b>A.</b>	
	<b>200</b>			<b>Gezeichnetes (gewährtes) Kapital/ Vereinskapital/Stiftungskapital</b>		<b>A. I.</b>	<b>A. 1.</b>	
		20000		Gezeichnetes (gewährtes) Kapital/ Vereinskapital/Stiftungskapital	Kapital			
		20010		Ausstehende Einlage auf das gezeichnete Kapital	Aussteh. Einl. gez. Kapital			
	<b>201</b>			<b>Kapitalrücklagen</b>		<b>A. II.</b>	<b>A. 2.</b>	
		20100		Kapitalrücklagen	Kapitalrücklagen			
		20110		Kapitalrücklagen (verwendet/investiert)	Kapitalrückl. (verwendet)			
		20120		Kapitalrücklagen (noch nicht verwendet/noch nicht investiert)	Kapitalrückl. (nn verwendet)			
	<b>202</b>			<b>Gewinnrücklagen</b>		<b>A. III.</b>	<b>A. 3.</b>	
		20220		Zweckgebundene Rücklagen	Zweckgeb. Rückl.	A. III. 3/4.		
		20230		Rücklage lt. Satzung/Gesellschaftsvertrag	Satzungsgemäße Rückl.	A. III. 3.		
		20240		Rücklage für konkrete Bauvorhaben	Rückl. für konkr. Bauvorh.	A. III. 4.		
		20250		Betriebsmittelrücklage	Betriebsmittelrückl.	A. III. 4.		
		20260		Sonstige Zweckbindungen	Sonst. zweckgeb. Rückl.	A. III. 3/4.		
		20270		Freie Rücklage	Freie Rückl.	A. III. 4.		
	<b>203</b>			<b>Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>		<b>A. IV.</b>	<b>A. 4.</b>	
		20300		Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Gewinnvortrag/Verlustvortrag			
	<b>204</b>			<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>		<b>A. V.</b>	<b>A. 5.</b>	
		20400		Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Jahresüberschuss/-fehlbetrag			
	<b>205</b>			<b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>			<b>A. 5.</b>	
		20500		Bilanzgewinn/Bilanzverlust	Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
	<b>21/22</b>			<b>Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>		<b>(B.)</b>	<b>B.</b>	Falls in der HGB-Bilanz der Buchstabe B. für Sopo belegt wird, verschieben sich die nachfolgenden Gliederungsbuchstaben entsprechend.
	<b>21</b>			<b>Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen</b>			<b>B. 1.</b>	
		21000		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	Sopo öff. Förd. Inv.			
	<b>22</b>			<b>Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen</b>			<b>B. 2.</b>	
		22000		Sonderposten aus nicht-öffentl. Fördermitteln für Investitionen	Sopo nicht-öff. Förd. Inv.			
	<b>27/28</b>			<b>Rückstellungen</b>		<b>B.</b>	<b>C.</b>	
	<b>27</b>			<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>		<b>B. 1.</b>	<b>C.</b>	
		27000		Rückstellung für trägerorganisierte zusätzliche Altersversorgung	RSt trägerorg. Altersversorg.			
	<b>28</b>			<b>Sonstige Rückstellungen</b>		<b>B. 2/3.</b>	<b>C.</b>	
		28010		Steuerrückstellungen	RSt für Steuern	B. 2.		
		28020		Altersteilzeitrückstellungen	ATZ	B. 3.		
		28030		Urlaubsrückstellungen	Urlaubsrückstellungen	B. 3.		
		28040		Überstundenrückstellung/Mehrarbeit	Überstd. Mehrarb. RSt	B. 3.		
		28060		Jahresabschluss- und Prüfungskosten	RSt Jahresabschluss	B. 3.		
		28070		Prozesskosten	RSt Prozesskosten	B. 3.		
		28080		Rückstellung für zukünftige Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	RSt zukünft. Aufbe. Unterlagen	B. 3.		
		28090		Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	RSt drohende Verluste	B. 3.		
		28100		Instandhaltung und Abraumbeseitigung	Sons. RSt Instand., Abraumbes.	B. 3.		
		28900		Sonstige, weitere Rückstellungen	Sonstige, weitere RSt	B. 3.		



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
<b>3</b>				<b>Fremdkapital/Rechnungsabgrenzung</b>				
	<b>30</b>			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		<b>C. 2.</b>	<b>D. 2.</b>	
	301			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Darlehen</b>				
		30100		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Darlehen	Verb. gg. Kreditinst. Darlehen			
	302			<b>Bauspardarlehen</b>				
		30200		Bauspardarlehen	Bauspardarlehen			
	303			<b>Kontokorrentkredit</b>				
		30300		Kontokorrentkredit	Kontokorrentkredit			
	<b>31</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>C. 4.</b>	<b>D. 1.</b>	
		31000		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sammelkonto, Kreditorenbuchhaltung	Verb. LuL Sammelkonto			
		31100		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Einzelkonten	Verb. LuL Einzelkonto			
		31200		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sicherheitseinbehalte Bauleistungen	Verb. LuL Sicherh. Einb. BauLS			
	<b>32</b>			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>		<b>C. 6./7.</b>	<b>D. 4.–6.</b>	
	320			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder Träger der Einrichtung</b>				
		32000		Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder Träger der Einrichtung	Verb. gg. Gesellsch./Träger	<b>C. 6./7.</b>	<b>D. 4.</b>	
	321			<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>				
		32100		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Verb. gg. verb. Unternehmen	<b>C. 6.</b>	<b>D. 5.</b>	
	322			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>				
		32200		Verb. geg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Verb. gg. Untem. Bet.verh.	<b>C. 7.</b>	<b>D. 6.</b>	
	<b>33</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen</b>		<b>C. 4.</b>	<b>D. 7./8.</b>	
	330			<b>Verbindlichkeiten aus öffentlichen Förderung für Investitionen</b>				
		33000		Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen	Verb. aus öff. Förd. Inv.		<b>D. 7.</b>	
	331			<b>Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen</b>				
		33100		Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	Verb. nicht-öff. Förd. Inv.		<b>D. 8.</b>	
	<b>34</b>			<b>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>		<b>C. 3.</b>	<b>D. 3.</b>	
	340			<b>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>				
		34000		Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Erh. Anz. auf Bestellg.			
	<b>35</b>			<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>C. 8.</b>	<b>D. 9.</b>	
	350			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern</b>		<b>C. 8.</b>		
		35000		Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	Verb. gg. Mitarbeitern			
	351			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern</b>		<b>C. 8.</b>		
		35100		Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	Verb. gg. Soz.Vers.Träger			
	352			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden</b>		<b>C. 8.</b>		
		35200		Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	Verb. gg. Finanzbehörden			
	353			<b>Verbindlichkeiten gegenüber Heimbewohnern/ Patienten/Klienten</b>		<b>C. 8.</b>		
		35300		Verbindlichkeiten gegenüber Heimbewohnern/ Patienten/Klienten	Verb. gg. Heimbewohner,...			



Musterkontenrahmen

Bilanzkonten

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (30 Zeichen)	HGB Bilanz Position	PBV Bilanz Position	Bemerkungen
354				<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern/Kooperationspartnern</b>		C. 8.		
	35400			Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern	Verb. gg. Kostenbet.träger			
	35410			Verbindlichkeiten gegenüber Kooperationspartnern	Verb. gg. Kooperationspartner			
355				<b>Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen/zweckgebundene Spenden</b>		C. 8.		
	35500			Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen	Verb. aus Betr.Ko.Zuschüssen			
	35510			Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden	Verb. zweckgeb. Spenden			
356				<b>Erhaltene Vorauszahlungen</b> (soweit nicht in Kontengruppe 34 auszuweisen)		C. 4.		
	35600			Vorauszahlungen von Pflegekassen	Vorausz. Pflegekassen			
	35610			Vorauszahlungen von Sozialhilfeträgern	Vorausz. Sozialhilfeträger			
	35620			Vorauszahlungen Dauervorauszahlungen Selbstzahler (Pflegebedürftige)	Vorausz. Selbstzahler			
	35630			Vorauszahlungen sonstige (Mietkautionen)	Vorausz. Sonstige			
357				<b>Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern</b>		C. 8.		
	35700			Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern	Verb. Darlehen sonst. Geber			
358				<b>Lohn- und Gehaltsverrechnungskonten</b>		C. 8.		
	35800			Lohn- und Gehaltsverrechnungskonten	Lohn- und Gehaltsverr.Kto.			
359				<b>Sonstige Verbindlichkeiten, Durchlaufende Posten</b>		C. 8.		
	35900			Sonstige Verbindlichkeiten	Sonst. Verb.			
	35990			Durchlaufende Posten	Durchlaufende Posten			
	35999			Verrechnungskonto Aufteilung	Verr. Kto. Aufteilung			
36				<b>Umsatzsteuer</b>		C. 8.	D. 9.	
	36000			Umsatzsteuer (Regelsatz)	USt Regelsatz			
	36100			Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz)	USt em. Regelsatz			
	36200			Umsatzsteuerregulierung	USt-regulierung			
37				<b>Verwahrgeldkonten</b>		C. 8.	D. 10.	
	37000			Verwahrgeld-/Taschengeldkonto – Sammelkonto	Verwahrgeldkonto			7000000 – 7999999
	37100			Verwahrgelder	Verwahrgelder			
	37200			Taschengelder	Taschengelder			
38				<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		D.	F.	
	38000			Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	PRAP			
39				<b>Passive latente Steuern</b>		E.	G.	



**Musterkontenrahmen**

**Ertragskonten** ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>4</b>				<b>Betriebliche Erträge</b>		1.	1.
	40 – 44			Hilfeartspezifische Konten			
	<b>40</b>			<b>Altenhilfe und Pflege (SGB XI, SGB V)</b>			
	<b>400</b>			<b>Erträge aus <u>ambulanten</u> Pflegeleistungen</b>		1.	1.
	<b>4000</b>			<b>Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1</b>			
		40000		Pflegekasse	Amb.PL PG 1 Pflegekasse		
		40001		Sozialhilfeträger	Amb.PL PG 1 Soz.hi.träger		
		40002		Selbstzahler	Amb.PL PG 1 Selbstzahler		
		40003		Übrige	Amb.PL PG 1 übrige		
	<b>4001</b>			<b>Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 2</b>			
		40010		Pflegekasse	Amb.PL PG 2 Pflegekasse		
		40011		Sozialhilfeträger	Amb.PL PG 2 Soz.hi.träger		
		40012		Selbstzahler	Amb.PL PG 2 Selbstzahler		
		40013		Übrige	Amb.PL PG 2 übrige		
	<b>4002</b>			<b>Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 3</b>			
		40020		Pflegekasse	Amb.PL PG 3 Pflegekasse		
		40021		Sozialhilfeträger	Amb.PL PG 3 Soz.hi.träger		
		40022		Selbstzahler	Amb.PL PG 3 Selbstzahler		
		40023		Übrige	Amb.PL PG 3 übrige		
	<b>4003</b>			<b>Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4</b>			
		40030		Pflegekasse	Amb.PL PG 4 Pflegekasse		
		40031		Sozialhilfeträger	Amb.PL PG 4 Soz.hi.träger		
		40032		Selbstzahler	Amb.PL PG 4 Selbstzahler		
		40033		Übrige	Amb.PL PG 4 übrige		
	<b>4004</b>			<b>Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 5</b>			
		40040		Pflegekasse	Amb.PL PG 5 Pflegekasse		
		40041		Sozialhilfeträger	Amb.PL PG 5 Soz.hi.träger		
		40042		Selbstzahler	Amb.PL PG 5 Selbstzahler		
		40043		Übrige	Amb.PL PG 5 übrige		
	<b>4005 – 4009</b>			<b>Sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen nach SGB XI</b>			
		40050		Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)	Häusl.Pfl. Verh. Pflegeperson		
		40055		Erträge aus Zuschlägen zur Refinanzierung der Umlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	Ertr. Zuschl. Ausbil.VO amb.		
		40060		Erträge aus Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 SGB XI	Ertr.Pflegeeinsätze § 37 Abs.3		
		40065		Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel (§ 40 Abs. 3 SGB XI)	Ertr. Pflegehilfsmittel		
		40070		Erträge aus Pflegekursen und Schulungen in der Häuslichkeit § 45 SGB XI	Ertr. Pfl.Kurse in eig. Häusl.		
		40080		Erträge aus Erbringung von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI	Ertr. § 45b Abs. 1 SGB XI amb.		
		40090		Weitere sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen z. B. § 45c SGB XI	Sonst. Ertr.amb. PL SGB XI		
	<b>401</b>			<b>Erträge aus <u>teilstationären</u> Pflegeleistungen</b>		1.	1.
	<b>4010</b>			<b>Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen: Pflegegrad 1</b>			
		40100		Pflegekasse	Teilst. PG 1 Pflegekasse		
		40101		Sozialhilfeträger	Teilst. PG 1 Soz.hi.träg.		
		40102		Selbstzahler	Teilst. PG 1 Selbstzahler		
		40103		Übrige	Teilst. PG 1 übrige		
	<b>4011</b>			<b>Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen: Pflegegrad 2</b>			
		40110		Pflegekasse	Teilst. PG 2 Pflegekasse		
		40111		Sozialhilfeträger	Teilst. PG 2 Soz.hi.träg.		
		40112		Selbstzahler	Teilst. PG 2 Selbstzahler		
		40113		Übrige	Teilst. PG 2 übrige		
	<b>4012</b>			<b>Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen: Pflegegrad 3</b>			
		40120		Pflegekasse	Teilst. PG 3 Pflegekasse		
		40121		Sozialhilfeträger	Teilst. PG 3 Soz.hi.träg.		
		40122		Selbstzahler	Teilst. PG 3 Selbstzahler		
		40123		Übrige	Teilst. PG 3 übrige		



Musterkontenrahmen

Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
4013				<b>Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen: Pflegegrad 4</b>			
	40130			Pflegekasse	Teilst. PG 4 Pflegekasse		
	40131			Sozialhilfeträger	Teilst. PG 4 Soz.hi.träg.		
	40132			Selbstzahler	Teilst. PG 4 Selbstzahler		
	40133			Übrige	Teilst. PG 4 übrige		
4014				<b>Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen: Pflegegrad 5</b>			
	40140			Pflegekasse	Teilst. PG 5 Pflegekasse		
	40141			Sozialhilfeträger	Teilst. PG 5 Soz.hi.träg.		
	40142			Selbstzahler	Teilst. PG 5 Selbstzahler		
	40143			Übrige	Teilst. PG 5 übrige		
4015				<b>Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI), teilstationär</b>			
	40150			Pflegekasse	Teilst. zus Betr. Pflegekasse		
	40151			Sozialhilfeträger	Teilst. zus Betr. Soz.hi.träg.		
4016 – 4019				<b>Sonstige Erträge teilstationäre Pflegeleistungen</b>			
	40160			Erträge aus Unterkunft	Teilst. U		2.
	40161			Erträge aus Verpflegung	Teilst. V		2.
	40162			Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege	Teilst. Zus.Leist. Pflege		3.
	40163			Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung	Teilst. Zus.Leist. U+V		3.
	40180			Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel	Ertr. Teilst. Pfl.hilfsmit.		1.
	40170			Erträge aus Zuschlägen zur Refinanzierung der Umlage nach der Altenpflegeausgleichsverordnung	Teilst. Ertr. Zuschl. Ausbil.VO		1.
	40190			Erträge aus Erbringung von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI	Ertr. § 45b Abs. 1 SGB XI teilstat.		1.
	40191			Erträge aus Transportleistungen	Teilst. Ertr. aus Transportlsg.		3.
	40195			Erträge aus TP Pflegeleistungen: "Pflegeklasse 0" (nicht eingestufte Tagesgäste)	Teilst. nicht eingestufte		1.
	40199			Weitere sonstige Erträge teilst. Pflegeleistungen	Teilst. Sonst. Ertr. Teilst. PL		1.
402				<b>Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen</b>		1.	1.
4020				<b>Erträge aus vollst. Pflegeleistungen: Pflegegrad 1</b>			
	40200			Pflegekasse	Vollst. PG 1 Pflegekasse		
	40201			Sozialhilfeträger	Vollst. PG 1 Soz.hi.träg.		
	40202			Selbstzahler	Vollst. PG 1 Selbstzahler		
	40203			Übrige	Vollst. PG 1 übrige		
4021				<b>Erträge aus vollst. Pflegeleistungen: Pflegegrad 2</b>			
	40210			Pflegekasse	Vollst. PG 2 Pflegekasse		
	40211			Sozialhilfeträger	Vollst. PG 2 Soz.hi.träg.		
	40212			Selbstzahler	Vollst. PG 2 Selbstzahler		
	40213			Übrige	Vollst. PG 2 Übrige		
4022				<b>Erträge aus vollst. Pflegeleistungen: Pflegegrad 3</b>			
	40220			Pflegekasse	Vollst. PG 3 Pflegekasse		
	40221			Sozialhilfeträger	Vollst. PG 3 Soz.hi.träg.		
	40222			Selbstzahler	Vollst. PG 3 Selbstzahler		
	40223			Übrige	Vollst. PG 3 Übrige		
4023				<b>Erträge aus vollst. Pflegeleistungen: Pflegegrad 4</b>			
	40230			Pflegekasse	Vollst. PG 4 Pflegekasse		
	40231			Sozialhilfeträger	Vollst. PG 4 Soz.hi.träg.		
	40232			Selbstzahler	Vollst. PG 4 Selbstzahler		
	40233			Übrige	Vollst. PG 4 Übrige		
4024				<b>Erträge aus vollst. Pflegeleistungen: Pflegegrad 5</b>			
	40240			Pflegekasse	Vollst. PG 5 Pflegekasse		
	40241			Sozialhilfeträger	Vollst. PG 5 Soz.hi.träg.		
	40242			Selbstzahler	Vollst. PG 5 Selbstzahler		
	40243			Übrige	Vollst. PG 5 Übrige		
4025				<b>Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI), vollstationär</b>			
	40250			Pflegekasse	Vollst. § 43 Pflegekasse		
	40251			Sozialhilfeträger	Vollst. § 43 Soz.hi.träg.		
4026 – 4029				<b>Sonstige Erträge vollstationäre Pflegeleistungen</b>			
	40260			Erträge aus Unterkunft	Vollst. U		2.
	40261			Erträge aus Verpflegung	Vollst. V		2.
	40262			Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege	Vollst. Zus.Leist. Pflege		3.
	40263			Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung	Vollst. Zus.Leist. U+V		3.
	40270			Erträge aus Zuschlägen zur Refinanzierung der Umlage nach der Altenpflegeausgleichsverordnung	Vollst. Ertr. Zuschl. Ausbil.VO		1.
	40280			Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel	Ertr. Vollst. Pfl.hilfsmit.		1.



## Musterkontenrahmen

**Ertragskonten** ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
			40290	Erträge aus Erbringung von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 SGB XI	Vollst. zus. Betreuung § 45b		1.
			40291	Erträge aus Transportleistungen	Vollst. Ertr. aus Transportlsg.		3.
			40295	Erträge aus vollstat. Pflegeleistungen: "Pflegeklasse 0" (nicht eingestufte Bewohner)	Vollst. Ertr. nicht eingestufte		1.
			40299	Sonstige Erträge vollstationäre Pflegeleistungen	Sonst. Ertr. Vollst. PL		1.
			<b>403</b>	<b>Erträge aus Leistungen der <u>Kurzzeitpflege</u></b>		1.	1.
			4030	<b>Erträge aus KZP Pflegeleistungen: Pflegegrad 1</b>			
			40300	Pflegekasse	KZP PG 1 Pflegekasse		
			40301	Sozialhilfeträger	KZP PG 1 Soz.hi.träg.		
			40302	Selbstzahler	KZP PG 1 Selbstzahler		
			40303	Übrige	KZP PG 1 übrige		
			4031	<b>Erträge aus KZP Pflegeleistungen: Pflegegrad 2</b>			
			40310	Pflegekasse	KZP PG 2 Pflegekasse		
			40311	Sozialhilfeträger	KZP PG 2 Soz.hi.träg.		
			40312	Selbstzahler	KZP PG 2 Selbstzahler		
			40313	Übrige	KZP PG 2 Übrige		
			4032	<b>Erträge aus KZP Pflegeleistungen: Pflegegrad 3</b>			
			40320	Pflegekasse	KZP PG 3 Pflegekasse		
			40321	Sozialhilfeträger	KZP PG 3 Soz.hi.träg.		
			40322	Selbstzahler	KZP PG 3 Selbstzahler		
			40323	Übrige	KZP PG 3 Übrige		
			4033	<b>Erträge aus KZP Pflegeleistungen: Pflegegrad 4</b>			
			40330	Pflegekasse	KZP PG 4 Pflegekasse		
			40331	Sozialhilfeträger	KZP PG 4 Soz.hi.träg.		
			40332	Selbstzahler	KZP PG 4 Selbstzahler		
			40333	Übrige	KZP PG 4 Übrige		
			4034	<b>Erträge aus KZP Pflegeleistungen: Pflegegrad 5</b>			
			40340	Pflegekasse	KZP PG 5 Pflegekasse		
			40341	Sozialhilfeträger	KZP PG 5 Soz.hi.träg.		
			40342	Selbstzahler	KZP PG 5 Selbstzahler		
			40343	Übrige	KZP PG 5 Übrige		
			4035	<b>Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI), Kurzzeitpflege</b>			
			40350	Pflegekasse	KZP § 43 Pflegekasse		
			40351	Sozialhilfeträger	KZP § 43 Soz.hi.träg.		
			4036 – 4039	<b>Sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen</b>			
			40360	Erträge aus Unterkunft	KZP U		2.
			40361	Erträge aus Verpflegung	KZP V		2.
			40362	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege	KZP Zus.Leist. Pflege		3.
			40363	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung	KZP Zus.Leist. U+V		3.
			40370	Erträge aus Zuschlägen zur Refinanzierung der Umlage nach der Altenpflegeausgleichsverordnung	KZP Ertr. Zuschl. Ausbil.VO		1.
			40380	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel	KZP Ertr. Pfl.hilfsmitt.		1.
			40390	Erträge aus zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI	KZP zus. Betr. § 45b		1.
			40395	Erträge aus KZP Pflegeleistungen: "Pflegeklasse 0" (nicht eingestufte Bewohner)	KZP nicht eingestufte		1.
			40399	Weitere sonstige Erträge Pflegeleistungen Kurzzeitpflege	KZP Sonst. Ertr. PL		1.
			<b>405</b>	<b>Häusliche Krankenpflege (z. B. § 37, § 37b SGB V)</b>		1.	1.
			40500	Erträge Krankenkasse § 37 SGB V	Ertr. KK § 37 SGB V		
			40501	Erträge Sozialhilfeträger (Krankenhilfe SGB XII ) und Übrige	Ertr. Soz.hi.träg. und Übrige		
			40502	Erträge Privatversicherte und sonstige Selbstzahler	Ertr. Privatvers./Selbstzahl.		
			40503	Erträge Behandlungspflege § 37 SGB V an sonstigen Orten (z. B. in teilstationären Einrichtungen)	Ertr. Behandl.Pf. sonst. Orte		
			40509	Erträge Übrige	Ertr. Übrige		
			40510	Erträge aus spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (§ 37b SGB V)	Ertr. spez. amb. Palliativvers		
			<b>406</b>	<b>Erträge aus Haushaltshilfe, Familienpflege/Dorfhilfe</b>		1.	1.
			40600	Erträge aus Leistungen nach §§ 24h, 38 SGB V	Ertr. Fam.pfl. + Dorfhilfe		
			40601	Erträge aus Leistungen nach § 20 SGB VIII	Ertr. Vers. Kind in Notsit.		
			40602	Erträge aus der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) HOT-Leistungen (Haushalts-Organisations-Training)	Ertr. Hilfe zur Erziehung		



Musterkontenrahmen							
Ertragskonten					ab 1.1.2017		
KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>407 Erträge aus sonstigen Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen</b>							
			<b>40700</b>	Erträge aus Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen außerhalb SGB XI für Klienten ohne Pflegegrad	Ertr. sonst. Leistungen	1.	1.
			<b>40710</b>	Nachbarschaftshilfe	Ertr. Nachbarschaftshilfe		
			<b>40720</b>	Essen auf Rädern/Mahlzeitendienst/Stationärer Mittagstisch	Ertr. Essen auf Rädern		
			<b>40730</b>	Zeitintensive Pflege/Betreuung	Ertr. zeitintens. Pflege/Betr.		
			<b>40740</b>	Hospiz-/Sitzwachengruppen	Ertr. Hospiz/Sitzwachengr.		
			<b>40750</b>	Hausnotruf	Ertr. Hausnotruf		
			<b>40760</b>	Betreutes Wohnen (Grundpauschale)	Ertr. betr. Wohnen		
			<b>40790</b>	Sonstige Erträge nach der Preisliste (Gebührenordnung) für Selbstzahler	Ertr. Selbstzahler		
<b>408 Erträge aus sonstigen Leistungen</b>							
			<b>40810</b>	Erträge aus Vermietung von Pflegehilfsmitteln usw.	Ertr. Vermietung von Pfl.hi.mi	1.	1.
			<b>40820</b>	Erträge aus sonstigen SGB V-Leistungen (z. B. geriatrische Rehabilitation, Ergotherapie)	Ertr. sonst. SGB V Leist.		
			<b>40890</b>	Pauschalentgelt von Krankenpflegevereinen als Ausgleichsleistung für Nachlässe (Rabatte) an Mitglieder	Ertr. Entgelt KPV Ausgl.leist		
<b>41 Eingliederungshilfe (SGB XII)</b>							
<b>410 – 414 Vergütungen <u>vollstationär</u></b>							
<b>410 Vergütungen LT I.1.1</b>							
			<b>41000</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.1, HBG 1	Stat. MP LT I.1.1 HBG 1		
			<b>41001</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.1, HBG 2	Stat. MP LT I.1.1 HBG 2		
			<b>41002</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.1, HBG 3	Stat. MP LT I.1.1 HBG 3		
			<b>41003</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.1, HBG 4	Stat. MP LT I.1.1 HBG 4		
			<b>41004</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.1, HBG 5	Stat. MP LT I.1.1 HBG 5		
			<b>41010</b>	Grundpauschale LT I.1.1	Stat. GP LT I.1.1		
			<b>41020</b>	Investitionsbetrag LT I.1.1	Stat. Invest LT I.1.1		
<b>411 Vergütungen LT I.1.2</b>							
			<b>41100</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.2, HBG 1	Stat. MP LT I.1.2 HBG 1		
			<b>41101</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.2, HBG 2	Stat. MP LT I.1.2 HBG 2		
			<b>41102</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.2, HBG 3	Stat. MP LT I.1.2 HBG 3		
			<b>41103</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.2, HBG 4	Stat. MP LT I.1.2 HBG 4		
			<b>41104</b>	Maßnahmepauschale LT I.1.2, HBG 5	Stat. MP LT I.1.2 HBG 5		
			<b>41110</b>	Grundpauschale LT I.1.2	Stat. GP LT I.1.2		
			<b>41120</b>	Investitionsbetrag LT I.1.2	Stat. Invest LT I.1.2		
<b>412 Vergütungen LT I.2.1</b>							
			<b>41200</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.1, HBG 1	Stat. MP LT I.2.1 HBG 1		
			<b>41201</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.1, HBG 2	Stat. MP LT I.2.1 HBG 2		
			<b>41202</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.1, HBG 3	Stat. MP LT I.2.1 HBG 3		
			<b>41203</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.1, HBG 4	Stat. MP LT I.2.1 HBG 4		
			<b>41204</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.1, HBG 5	Stat. MP LT I.2.1 HBG 5		
			<b>41210</b>	Grundpauschale LT I.2.1	Stat. GP LT I.2.1		
			<b>41220</b>	Investitionsbetrag LT I.2.1	Stat. Invest LT I.2.1		
<b>413 Vergütungen LT I.2.2</b>							
			<b>41300</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.2, HBG 1	Stat. MP LT I.2.2 HBG 1		
			<b>41301</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.2, HBG 2	Stat. MP LT I.2.2 HBG 2		
			<b>41302</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.2, HBG 3	Stat. MP LT I.2.2 HBG 3		
			<b>41303</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.2, HBG 4	Stat. MP LT I.2.2 HBG 4		
			<b>41304</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.2, HBG 5	Stat. MP LT I.2.2 HBG 5		
			<b>41310</b>	Grundpauschale LT I.2.2	Stat. GP LT I.2.2		
			<b>41320</b>	Investitionsbetrag LT I.2.2	Stat. Invest LT I.2.2		
<b>414 Vergütungen LT I.2.3</b>							
			<b>41400</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.3, HBG 1	Stat. MP LT I.2.3 HBG 1		
			<b>41401</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.3, HBG 2	Stat. MP LT I.2.3 HBG 2		
			<b>41402</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.3, HBG 3	Stat. MP LT I.2.3 HBG 3		
			<b>41403</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.3, HBG 4	Stat. MP LT I.2.3 HBG 4		
			<b>41404</b>	Maßnahmepauschale LT I.2.3, HBG 5	Stat. MP LT I.2.3 HBG 5		
			<b>41410</b>	Grundpauschale LT I.2.3	Stat. GP LT I.2.3		
			<b>41420</b>	Investitionsbetrag LT I.2.3	Stat. Invest LT I.2.3		



## Musterkontenrahmen

**Ertragskonten**

**ab 1.1.2017**

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>415 – 416</b>				<b>Tagesstrukturierende Angebote</b>		1.	1.
	<b>4150</b>			<b>Vergütungen LT I.3.1 Heimsonderschule</b>			
	41500			Maßnahmepauschale LT I.3.1	HSS MP LT I.3.1		
	41502			Grundpauschale LT I.3.1	HSS GP LT I.3.1		
	41503			Investitionsbetrag LT I.3.1	HSS Invest LT I.3.1		
	<b>4151</b>			<b>Vergütungen LT I.3.2 Heimsonderschule</b>			
	41510			Maßnahmepauschale LT I.3.2, HBG1	HSS MP LT I.3.2 HBG 1		
	41511			Maßnahmepauschale LT I.3.2, HBG2	HSS MP LT I.3.2 HBG 2		
	41512			Grundpauschale LT I.3.2	HSS GP LT I.3.2		
	41513			Investitionsbetrag LT I.3.2	HSS Invest LT I.3.2		
	<b>4152</b>			<b>Vergütungen LT I.3.3 Heimsonderschule</b>			
	41520			Maßnahmepauschale LT I.3.3, HBG 1	HSS MP LT I.3.3 HBG 1		
	41521			Maßnahmepauschale LT I.3.3, HBG 2	HSS MP LT I.3.3 HBG 2		
	41522			Grundpauschale LT I.3.3	HSS GP LT I.3.3		
	41523			Investitionsbetrag LT I.3.3	HSS Invest LT I.3.3		
	<b>4153</b>			<b>Vergütungen LT I.3.4 Heimsonderschule</b>			
	41530			Maßnahmepauschale LT I.3.4, HBG 1	HSS MP LT I.3.4 HBG 1		
	41531			Maßnahmepauschale LT I.3.4, HBG 2	HSS MP LT I.3.4 HBG 2		
	41532			Grundpauschale LT I.3.4	HSS GP LT I.3.4		
	41533			Investitionsbetrag LT I.3.4	HSS Invest LT I.3.4		
	<b>4154</b>			<b>Vergütungen LT I.3.5 Heimsonderschule</b>			
	41540			Maßnahmepauschale LT I.3.5, HBG 1	HSS MP LT I.3.5 HBG 1		
	41541			Maßnahmepauschale LT I.3.5, HBG 2	HSS MP LT I.3.5 HBG 2		
	41542			Grundpauschale LT I.3.5	HSS GP LT I.3.5		
	41543			Investitionsbetrag LT I.3.5	HSS Invest LT I.3.5		
	<b>4155</b>			<b>Vergütungen LT I.4.1 (Schul-)Kindergarten</b>			
	41550			Maßnahmepauschale LT I.4.1	Kiga MP LT I.4.1		
	41552			Grundpauschale LT I.4.1	Kiga GP LT I.4.1		
	41553			Investitionsbetrag LT I.4.1	Kiga Invest LT I.4.1		
	<b>4160</b>			<b>Vergütungen LT I.4.2 (Sonder-)Schule</b>			
	41600			Maßnahmepauschale LT I.4.2	So.Schule MP LT I.4.2		
	41602			Grundpauschale LT I.4.2	So.Schule GP LT I.4.2		
	41603			Investitionsbetrag LT I.4.2	So.Schule Invest LT I.4.2		
	<b>4161</b>			<b>Vergütungen LT I.4.3 sonstige Tagesbetreuung</b>			
	41610			Maßnahmepauschale LT I.4.3	Sonst.TB MP LT I.4.3		
	41612			Grundpauschale LT I.4.3	Sonst.TB GP LT I.4.3		
	41613			Investitionsbetrag LT I.4.3	Sonst.TB Invest LT I.4.3		
	<b>4162</b>			<b>Vergütungen LT I.4.4 Werkstatt für behinderte Menschen</b>			
	41620			Maßnahmepauschale LT I.4.4	WfbM MP LT I.4.4		
	41622			Grundpauschale LT I.4.4	WfbM GP LT I.4.4		
	41623			Investitionsbetrag LT I.4.4	WfbM Invest LT I.4.4		
	<b>4163</b>			<b>Vergütungen aus dem Berufsbildungsbereich</b>			
	41630			Vergütung aus dem Berufsbildungsbereich	BBB		
	<b>4164</b>			<b>Vergütungen LT I.4.5a Förderbereich für Menschen mit geistiger u. körperl. Behinderung</b>			
	41640			Maßnahmepauschale LT I.4.5a	FuB g+k MP LT I.4.5a		
	41642			Grundpauschale LT I.4.5a	FuB g+k GP LT I.4.5a		
	41643			Investitionsbetrag LT I.4.5a	FuB g+k Invest LT I.4.5a		
	<b>4165</b>			<b>Vergütungen LT I.4.6 Tagesstrukturierendes Angebot für Senioren</b>			
	41650			Maßnahmepauschale LT I.4.6	TS Senioren MP LT I.4.6		
	41652			Grundpauschale LT I.4.6	TS Senioren GP LT I.4.6		
	41653			Investitionsbetrag LT I.4.6	TS Senioren Invest LT I.4.6		
	<b>4166</b>			<b>Vergütungen LT I.4.5b Förderbereich für Menschen mit psychischer Behinderung</b>			
	41660			Maßnahmepauschale LT I.4.5b	FuB psych. MP LT I.4.5b		
	41662			Grundpauschale LT I.4.5b	FuB psych. GP LT I.4.5b		
	41663			Investitionsbetrag LT I.4.5b	FuB psych. Invest LT I.4.5b		



Musterkontenrahmen

Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>417</b>				<b>Erträge aus Kurzzeitunterbringung, Trainings- wohnen und sonstigen stationären Leistungen</b>		1.	1.
4170				<b>Vergütungen LT I.5.1 Kurzzeitunterbringung mit Tagesstruktur</b>			
	41700			Maßnahmepauschale LT I.5.1	KZP MP LT I.5.1		
	41701			Grundpauschale LT I.5.1	KZP GP LT I.5.1		
	41702			Investitionsbetrag LT I.5.1	KZP Invest LT I.5.1		
4171				<b>Vergütungen LT I.5.2 Kurzzeitunterbringung ohne Tagesstruktur</b>			
	41710			Maßnahmepauschale LT I.5.2	KZP MP LT I.5.2		
	41711			Grundpauschale LT I.5.2	KZP GP LT I.5.2		
	41712			Investitionsbetrag LT I.5.2	KZP Invest LT I.5.2		
4172				<b>Vergütungen LT I.6 Trainingswohnen</b>			
	41720			Maßnahmepauschale LT I.6	So.stat. MP LT I.6		
	41721			Grundpauschale LT I.6	So.stat. GP LT I.6		
	41722			Investitionsbetrag LT I.6	So.stat. Invest LT I.6		
4173				<b>Sonstige stationäre Leistungen</b>			
	41730			Langfristig intensiv betreutes Wohnen	LIBW		
	41731			Investitionsbetrag LIBW	Invest LIBW		
	41740			Therapeutische Wohngruppen	TWG		
	41741			Investitionsbetrag TWG	Invest TWG		
<b>418</b>				<b>Erträge aus ambulanten Leistungen</b>		1.	1.
				<b>Erträge aus ambulanten Leistungen</b>			
	41800			Erträge Ambulant Betreutes Wohnen	Amb. BeWo BH/SP		
	41810			Erträge Familienpflege	Ertr. Fam.Pflege		
<b>419</b>				<b>Berufsbildungswerke und Sonstige Erträge Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie</b>		1.	1.
				<b>Berufsbildungswerke</b>			
	41900			Ausbildungspauschalen	Ausbildungspauschalen		
	41910			Internatsunterbringung	Internatsunterbringung		
				<b>Leistungen nach SGB V</b>			
	41920			Verordnete Leistungen	BH/SP Verordn. Leist.SGB V		
	41930			Selbstzahler	BH/SP Selbstzahler SGB V		
				<b>Sonstige Erträge Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie</b>			
	41940			Sonstige Erträge Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie	Sonst. Ertr. BH/SP		
	41950			(Erträge aus Fahrtkostenersatzungen/Transportleistungen)	Sonst. Ertr. BH Transprtl.		
<b>42</b>				<b>Kinder- und Jugendhilfe – Erträge aus Leistungsentgelten (SGB VIII)</b>		1.	1.
420				<b>Erträge aus Leistungen vollstationär</b>			
	42000			Vollverpflegungstage Regelleistung	Vollst. Vollverpfl.tage RL		
	42010			Bettengeldtage Regelleistung	Vollst. Bettengeldtage RL		
	42020			Investitionssätze	Vollst. Investitionssätze Juhj		
421				<b>Erträge aus Leistungen teilstationär (ggf. Tagesbetreute)</b>			
	42100			Vollverpflegungstage Regelleistung	Teilst. Vollverpfl.tage RL		
	42110			Bettengeldtage Regelleistung (Tagesbetreute)	Teilst. Bettengeldtage RL		
	42120			Investitionssätze	Teilst. Invest.sätze Juhj		
422				<b>Erträge aus Jugendwohnheimen</b>			
	42200			Vollverpflegungstage Regelleistung	JugWH Vollverpfl.tage RL		
	42220			Investitionssätze	JugWH Investitionssätze Juhj		
423				<b>Erträge Schule zur Erziehungshilfe</b>			
	42300			Regelleistung	Schule RL		
	42320			Investitionssätze	Schule Invest.sätze		
424				<b>Erträge aus BJW (Betreutes Jugendwohnen)</b>			
	42400			Erträge aus BJW	Ertr. BJW		
425				<b>Erträge Jugendhilfestationen, nicht differenzierbar</b>			
	42500			Erträge Jugendhilfestationen, nicht differenzierbar	Ertr. Jugendhilfestationen		



Musterkontenrahmen

Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
426				<b>Erträge ambulante Leistungen</b>			
	42600			Erträge aus SGA (Soziale Gruppenarbeit)	Amb. SGA		
	42610			Erträge aus SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)	Amb. SPFH		
	42620			Erträge aus Erziehungsbeistandschaft	Amb. EBS		
	42630			Erträge aus sonstigen ambulanten Leistungen	Amb. sonst. Leistg. Juhl		
427				<b>Erträge aus Ausbildung/BVJ § 13 Abs. 2 SGB VIII</b>			
	42700			Regelleistung	Ausb. § 13 Abs. 2 RL		
	42710			Bettengeldtage Regelleistung (bei 365 Tage Abrechnungsbasis)	Ausb. § 13 Abs. 2 Bettg. RL		
	42720			Investitionssätze	Ausb. § 13 Abs. 2 Invest.		
428				<b>Erträge aus individuellen Zusatzleistungen</b>			
	42800			Erträge aus individuellen Zusatzleistungen	IZL		
429				<b>Erträge aus Modulen</b>			
	42900			Erträge aus Modulen	Ertr. aus Modulen		
<b>43</b>				<b>Wohnungslosenhilfe (SGB XII), Arbeitslosenhilfe (SGB II, III)</b>		1.	1.
<b>430 – 436</b>				<b>Erträge Wohnungslosenhilfe (SGB XII)</b>		1.	1.
<b>430</b>				<b>Erträge aus stationären Hilfen</b>		1.	1.
4300				<b>Erträge aus Leistungstyp III.1.1</b>			
	43000			Maßnahmepauschale LT III.1.1	Stat. MP LT III.1.1		
	43001			Grundpauschale LT III.1.1	Stat. GP LT III.1.1		
	43002			Investitionsbetrag LT III.1.1	Stat. Invest LT III.1.1		
4301				<b>Erträge aus Leistungstyp III.1.2</b>			
	43010			Maßnahmepauschale LT III.1.2	Stat. MP LT III.1.2		
	43011			Grundpauschale LT III.1.2	Stat. GP LT III.1.2		
	43012			Investitionsbetrag LT III.1.2	Stat. Invest LT III.1.2		
4302				<b>Erträge aus Leistungstyp III.1.3</b>			
	43020			Maßnahmepauschale LT III.1.3	Stat. MP LT III.1.3		
	43021			Grundpauschale LT III.1.3	Stat. GP LT III.1.3		
	43022			Investitionsbetrag LT III.1.3	Stat. Invest LT III.1.3		
4303				<b>Erträge aus Leistungstyp III.1.4</b>			
	43030			Maßnahmepauschale LT III.1.4	Stat. MP LT III.1.4		
	43031			Grundpauschale LT III.1.4	Stat. GP LT III.1.4		
	43032			Investitionsbetrag LT III.1.4	Stat. Invest LT III.1.4		
4304				<b>Erträge aus Leistungstyp III.1.5</b>			
	43040			Maßnahmepauschale LT III.1.5	Stat. MP LT III.1.5		
	43041			Grundpauschale LT III.1.5	Stat. GP LT III.1.5		
	43042			Investitionsbetrag LT III.1.5	Stat. Invest LT III.1.5		
<b>431</b>				<b>Erträge aus teilstationären Hilfen</b>		1.	1.
4310				<b>Erträge aus Leistungstyp III.2.1</b>			
	43100			Maßnahmepauschale LT III.2.1	Teilst. MP LT III.2.1		
	43101			Grundpauschale LT III.2.1	Teilst. GP LT III.2.1		
	43102			Investitionsbetrag LT III.2.1	Teilst. Invest LT III.2.1		
4311				<b>Erträge aus Leistungstyp III.2.2</b>			
	43110			Maßnahmepauschale LT III.2.2	Teilst. MP LT III.2.2		
	43111			Grundpauschale LT III.2.2	Teilst. GP LT III.2.2		
	43112			Investitionsbetrag LT III.2.2	Teilst. Invest LT III.2.2		
<b>432</b>				<b>Erträge aus tagesstrukturierenden Maßnahmen</b>		1.	1.
4320				<b>Erträge aus Leistungstyp III.3.1</b>			
	43200			Maßnahmepauschale LT III.3.1	Tag.struk. MP LT III.3.1		
	43201			Grundpauschale LT III.3.1	Tag.struk. GP LT III.3.1		
	43202			Investitionsbetrag LT III.3.1	Tag.struk. Invest LT III.3.1		
4321				<b>Erträge aus Leistungstyp III.3.2</b>			
	43210			Maßnahmepauschale LT III.3.2	Tag.struk. MP LT III.3.2		
	43211			Grundpauschale LT III.3.2	Tag.struk. GP LT III.3.2		
	43212			Investitionsbetrag LT III.3.2	Tag.struk. Invest LT III.3.2		



Musterkontenrahmen							
Ertragskonten					ab 1.1.2017		
KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
			<b>433</b>	<b>Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten</b>		1.	1.
			4330	<b>Erträge aus Leistungstyp III.4.1</b>			
		43300		Maßnahmepauschale LT III.4.1	Tag.struk. MP LT III.4.1		
		43301		Grundpauschale LT III.4.1	Tag.struk. GP LT III.4.1		
		43302		Investitionsbetrag LT III.4.1	Tag.struk. Invest LT III.4.1		
			4331	<b>Erträge aus Leistungstyp III.4.2</b>			
		43310		Maßnahmepauschale LT III.4.2	Tag.struk. MP LT III.4.2		
		43311		Grundpauschale LT III.4.2	Tag.struk. GP LT III.4.2		
		43312		Investitionsbetrag LT III.4.2	Tag.struk. Invest LT III.4.2		
			4332	<b>Erträge aus Leistungstyp III.4.3</b>			
		43320		Maßnahmepauschale LT III.4.3	Tag.struk. MP LT III.4.3		
		43321		Grundpauschale LT III.4.3	Tag.struk. GP LT III.4.3		
		43322		Investitionsbetrag LT III.4.3	Tag.struk. Invest LT III.4.3		
			4333	<b>Erträge aus Leistungstyp III.4.4</b>			
		43330		Maßnahmepauschale LT III.4.4	Tag.struk. MP LT III.4.4		
		43331		Grundpauschale LT III.4.4	Tag.struk. GP LT III.4.4		
		43332		Investitionsbetrag LT III.4.4	Tag.struk. Invest LT III.4.4		
			<b>434</b>	<b>Erträge aus ambulanten Angeboten</b>		1.	1.
		43400		Erträge aus Vergütung Ambulant betreutes Wohnen	Amb. Betreut. Wohnen WOH		
		43410		Erträge aus Vergütung Aufnahmehaus	Aufnahmehaus WOH		
		43420		Erträge aus Vergütung Fachberatungsstelle	Fachberatungsstelle WOH		
		43430		Erträge aus Vergütung Tagesstätte	Tagesstätte WOH		
		43440		Erträge aus Vergütung Nachbetreuung	Nachbetreuung WOH		
		43450		Erträge aus Vergütung sonstige	Sonst. Ertr. WOH		
			<b>435</b>	<b>Umsatzerlöse Wohnungslosenhilfe</b>		1.	1.
		43500		Erträge aus Dienstleistungsaufträgen WOH	Ertr. UE aus Dienstl. WOH		
		43510		Erträge aus Fertigungsaufträgen WOH	Ertr. UE aus Fert.auftr. WOH		
		43520		Erträge aus Landwirtschaft WOH	Ertr. UE aus Landwirt. WOH		
		43530		Sonstige Umsatzerlöse WOH	Ertr. UE sonst. UE WOH		
			<b>436</b>	<b>Sonstige Erträge Wohnungslosenhilfe</b>		1.	1.
		43600		Sonstige Erträge Wohnungslosenhilfe	Sonst. Ertr. WOH		
			<b>437 – 439</b>	<b>Erträge Arbeitslosenhilfe (SGB II, III)</b>		1.	1.
			<b>437</b>	<b>Erträge aus Vergütungen und Entgelte</b>		1.	1.
		43700		Erträgen aus Vergütungen und Entgelte	Ertr. Vergütung u. Entgelte ALH		
			<b>438</b>	<b>Umsatzerlöse Arbeitlosenhilfe</b>		1.	1.
		43800		Erträge aus Dienstleistungsaufträgen ALH	Ertr. UE aus Dienstleist. ALH		
		43810		Erträge aus Fertigungsaufträgen ALH	Ertr. UE aus Fert.auftr. ALH		
		43820		Erträge aus Landwirtschaft ALH	Ertr. UE aus Landwirt. ALH		
		43830		Sonstige Umsatzerlöse ALH	Ertr. UE sonst. UE ALH		
			<b>439</b>	<b>Sonstige Erträge Arbeitslosenhilfe</b>		1.	1.
		43900		Sonstige Erträge Arbeitslosenhilfe	Sonst. Ertr. ALH		
			<b>44</b>	<b>Ertragskonten für sonstige Hilfearten</b>		1.	1.
		44100		Einrichtungen für Kinder (nicht SGB VIII und SGB XII)	Ertr. Einricht. für Kinder		
		44200		Schulen (z. B. Fachschulen)	Ertr. Schulen		
		44300		Studentenwohnheime	Ertr. Studentenwohnheim		
		44900		Sonstige	Ertr. Sonstige		



## Musterkontenrahmen

## Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>45</b>				<b>Zuschüsse zu Betriebskosten</b>		1.	5.
	<b>450</b>			<b>Zuschüsse zu Betriebskosten der öffentlichen Hand</b>		1.	6.
	45000			Zuschüsse EU	Zusch. EU		
	45010			Zuschüsse Bundesmittel	Zusch. Bund		
	45020			Zuschüsse Land	Zusch. Land		
	45030			Zuschüsse kommunale Mittel	Zusch. Kommunen		
	45040			Zuschüsse sonstige staatliche Mittel	Zusch. sonst. staatl.		
	45050			Zuschüsse KVJS (nicht Erstattungen Ausbildungskosten)	Zusch. KVJS		
	45060			Zuschüsse aus Mitteln der Agentur für Arbeit	Zusch. Betr.Kos. Arb.Amt		
	<b>451</b>			<b>Zuschüsse zu Betriebskosten von Kirche und Diakonie</b>		1.	6.
	45100			Zuschüsse Kirchengemeinde	Zusch. Kirchenmittel		
	45110			Zuschüsse Krankenpflege-/Fördervereine	Zusch. KPV/FörderVer.		
	45120			Zuschüsse Kooperationspartner	Zusch. Koop.Partner		
	45130			Zuschüsse Diakonisches Profil	Zusch. Diak. Profil		
	45150			Zuschüsse Diakonie	Zusch. Diakonie		
	<b>452</b>			<b>Zuschüsse zu Betriebskosten von Dritten</b>		1.	6.
	45200			Zuschüsse GlücksSpirale	Zusch. GlücksSpirale		
	45210			Zuschüsse Aktion Mensch	Zusch. Aktion Mensch		
	45290			Zuschüsse Sonstige	Zusch. Sonstiges		
	<b>453</b>			<b>Zuschüsse zu Betriebskosten einer Pflegeeinrichtung nach SGB XI</b> (z. B. zu Angeboten nach §§ 45c, 45d SGB XI)		1.	6.
	45300			Zuschüsse von Bund, Ländern oder Kommunen	Zusch. Betr.Kost. Staat		
	45310			Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern	Zusch. Betr.Kost. SV-Träger		
	45320			Zuschüsse von nicht-öffentlichen Zuschussgebern	Zusch. Betr.Kost. nicht öff.		
	<b>454 – 456</b>			<b>Zuschüsse Landesmittel für Schulen</b>			
	<b>454</b>			<b>(Pauschal-)Zuschüsse für Schulen</b>		1.	6.
	45400			(Pauschal-)Zuschüsse für Schulen der Jugendhilfe	Zusch. Schulen Juhl		
	45410			(Pauschal-)Zuschüsse für Schulen der Behindertenhilfe	Zusch. Schulen Beh.Hilfe		
	45420			(Pauschal-)Zuschüsse für Altenpflegeschulen	Zusch. AP-Schule		
	45430			(Pauschal-)Zuschüsse für sonstige Schulen	Zusch. sonst. Schulen		
	<b>455</b>			<b>Personalkostenzuschüsse für Schulen</b>		1.	6.
	45500			Personalkostenzuschüsse für Schulen der Jugendhilfe	PK-Zusch. Schulen Juhl		
	45510			Personalkostenzuschüsse für Schulen der Behindertenhilfe	PK-Zusch. Schulen Beh.Hilfe		
	45520			Personalkostenzuschüsse für Altenpflegeschulen	PK-Zusch. AP-Schule		
	45530			Personalkostenzuschüsse für sonstige Schulen	PK-Zusch. sonst. Schulen		
	<b>456</b>			<b>Sachkostenzuschüsse für Schulen</b>		1.	6.
	45600			Sachkostenzuschüsse für Schulen der Jugendhilfe	SK-Zusch. Schulen Juhl		
	45610			Sachkostenzuschüsse für Schulen der Behindertenhilfe	SK-Zusch. Schulen Beh.Hilfe		
	45620			Sachkostenzuschüsse für Altenpflegeschulen	SK-Zusch. AP-Schule		
	45630			Sachkostenzuschüsse für sonstige Schulen	SK-Zusch. sonst. Schulen		
<b>47</b>				<b>Erträge aus Förderung für Investition</b>		1.	15.
	<b>470</b>			<b>Erträge aus Förderung für Investition</b>			
	47000			Erträge aus Förderung für Investition in ambulanten Pflegeeinrichtungen	Förd. Inv. amb. Pflege		
	47010			Erträge aus Förderung für Investition in teilstationären Pflegeeinrichtungen	Förd. Inv. teilst. Pflege		
	47020			Erträge aus Förderung für Investition in vollstationären Pflegeeinrichtungen	Förd. Inv. vollst. Pflege		
	47030			Erträge aus Förderung für Investition in Einrichtungen der Kurzzeitpflege	Förd. Inv. KZP Pflege		
	47040			Erträge aus Förderung für Investition in Einrichtungen der Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie	Förd. Inv. BH/SP		
	47050			Erträge aus Förderung für Investition in Einrichtungen der Jugendhilfe	Förd. Inv. Juhl		



**Musterkontenrahmen**

**Ertragskonten** ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
			47060	Erträge aus Förderung für Investition in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	Förd. Inv. WOH		
			47070	Erträge aus Förderung für Investition in Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe	Förd. Inv. ALH		
			<b>471</b>	<b>Frei</b>			
			<b>472 – 474</b>	<b>Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)</b>		1.	4.
			47200	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen auf Grund § 82 Abs. 3 SGB XI	Ertr. Inv. § 82 Abs. 3 SGB XI		
			47300	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen auf Grund § 82 Abs. 4 SGB XI	Ertr. Inv. § 82 Abs. 4 SGB XI		
			47400	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber nicht nach SGB XI eingestuft Personen ("Pflegeklasse 0")	Ertr. Inv. PKL 0		
			<b>479</b>	<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</b>		4.	16.
			47900	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei ambulanten Pflegeeinrichtungen	Aufl. Sopo amb. Pflege		
			47910	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei teilstationären Pflegeeinrichtungen	Aufl. Sopo teilst. Pflege		
			47920	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei vollstationären Pflegeeinrichtungen	Aufl. Sopo vollst. Pflege		
			47930	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege	Aufl. Sopo KZP Pflege		
			47940	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei Einrichtungen der Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie	Aufl. Sopo BH/SP		
			47950	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei Einrichtungen der Jugendhilfe	Aufl. Sopo Juhi		
			47960	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei Wohnungslosenhilfe	Aufl. Sopo WOH		
			47970	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten bei Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe	Aufl. Sopo ALH		
			47990	Erträge aus der Aufl. von Sonderposten – Sonstige	Aufl. Sopo Sonst.		
			<b>48</b>	<b>Erstattungen/Erträge, Sachbezüge, Erträge aus Fertigungsstellen (WfbM), Hilfs- und Nebenbetrieben</b>		1.	8.
			<b>480</b>	<b>Erstattungen des Personals (insbesondere Sachbezüge)</b>		1.	4a.
			48000	Erstattungen des Personals für freie Station	Erst. Pers. freie Station		
			48010	Erstattung des Personals für Unterkunft – Mieten (des Personals)	Erst. Pers. Miete		
			48020	Erstattung des Personals für Unterkunft – Mietnebenkosten (des Personals)	Erst. Pers. Miet-NK		
			48030	Erstattungen des Personals für Privatnutzung von Dienstfahrzeugen und dienstlichen Einrichtungen (z. B. Telefon, Kopierer, Fax)	Erst. Pers. Privatnutzung		
			48040	Erstattungen des Personals für Verpflegung	Erst. Pers. Verpflegung		
			48090	Erstattungen des Personals – Sonstige	Erst. Pers. Sonstige		
			<b>481</b>	<b>Erstattung/Zuschüsse von Leistungsträgern für Klienten</b>		1.	4a.
			48100	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Ferienmaßnahmen	Erst./Zusch. Ferienmaßn.		
			48110	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Bekleidung	Erst./Zusch. Bekleidung		
			48120	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Nachhilfe	Erst./Zusch. Nachhilfe		
			48130	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Weihnachtsgeld	Erst./Zusch. Weihn.geld		
			48140	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Fahrtkosten und (Schüler-) Beförderungskosten	Erst./Zusch. FaKo+Bef.Ko.		
			48150	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Mieten	Erst./Zusch. Mieten		
			48160	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Mietnebenkosten	Erst./Zusch. Miet-NK		
			48170	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – individuelle Nebenleistungen	Erst./Zusch. ind. Nebenleist.		
			48190	Erstattungen/Zuschüsse von Leistungsträgern – Sonstige	Erst./Zusch. Sonst.		
			<b>482</b>	<b>Erstattungen von Klienten</b>		1.	4a.
			48200	Erstattungen von Klienten – Mieten	Ertr./Erst. Klient Miete		
			48210	Erstattungen von Klienten – Mietnebenkosten	Ertr./Erst. Klient Miet-NK		
			48220	Erstattungen von Klienten – sonstige	Ertr./Erst. Klient sonst.		



## Musterkontenrahmen

Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>483</b>				<b>Erstattungen für (Verwaltungs-)Leistungen an Dritte</b>		<b>1.</b>	<b>4a.</b>
			48300	Erträge für (Verwaltungs-)Leistungen an Dritte	Ertr. (Verw.)Leistg. an Dritte		
<b>484</b>				<b>Erträge aus Fertigungsstellen, Hilfs- und Nebenbetrieben</b>		<b>1.</b>	<b>4a.</b>
			48400	Erträge Fertigungsstellen Regelsatz UST	Ertr. Fertig.stellen Regelsatz		
			48410	Erträge Fertigungsstellen ermäßigter Satz UST	Ertr. Fertig.stellen erm. Satz		
			48420	Erträge Fertigungsstellen 0 %	Ertr. Fertig.stellen 0%		
			48430	Erträge Fertigungsstellen EU	Ertr. Fertig.stellen EU		
			48440	Erträge Fertigungsstellen außerhalb EU	Ertr. Fertig.stellen Rest		
			48450	Erträge aus Hilfsbetrieben	Ertr. Hilfsbetriebe		
			48460	Erträge aus Nebenbetrieben	Ertr. Nebenbetriebe		
<b>489</b>				<b>Sonstige Erstattungen</b>		<b>1.</b>	<b>4a.</b>
			48900	Sonstige Erstattungen	Sonst. Erstattungen		
<b>49</b>				<b>Frei</b>			
<b>5</b>				<b>Andere Erträge</b>			
<b>50</b>				<b>Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen</b>		<b>9/10.</b>	<b>23/24.</b>
			50000	<b>Erträge aus Beteiligung an verbundenen Unternehmen</b> Erträge aus Beteiligung an verbundenen Unternehmen	Ertr. Beteilig. verb. Untern.	<b>9.</b>	<b>23.</b>
			50010	<b>Erträge aus anderen Beteiligungen</b> Erträge aus anderen Beteiligungen	Ertr. andere Beteiligungen		
			50020	<b>Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen</b> Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen	Ertr. Fin.Anl. verb. Untern.	<b>10.</b>	<b>24.</b>
			50030	<b>Erträge aus anderen Finanzanlagen</b> Erträge aus anderen Finanzanlagen	Ertr. andere Finanzanlagen		
<b>51</b>				<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>11.</b>	<b>25.</b>
			51000	<b>Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen</b> Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen	Zins. u.ä. aus verb. Untern.		
			51100	<b>Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten</b> Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten	Zins. Einlagen Kreditinstitute		
			51200	<b>Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</b> Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	Zins.Wertpapiere Umlaufverm.		
			51300	<b>Zinsen für Forderungen</b> Zinsen für Forderungen	Zinsen. für Forderungen		
			51400	<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b> Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge		
			51500	<b>Zinsen aus Abzinsung von langfristigen Rückstellungen</b> Zinsen aus Abzinsung von langfristigen Rückstellungen	Zins. Abzinsung langfr. RSt		
<b>52</b>				<b>Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen</b>		<b>4.</b>	<b>8.</b>
			52000	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	Ertr. Abgang Gegenst. AV		
			52100	Erträge aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	Ertr. Zuschreib. Gegenst. AV		



## Musterkontenrahmen

## Ertragskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>53</b>				<b>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</b>		4.	8.
			53000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	Ertr. Auflösg. sonst. RSt		
			53100	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	Ertr. Auflösg. PensionsRSt		
<b>54</b>				<b>Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen</b>		2./3.	6./7.
			54000	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen	Erhöhg./Vermind. Bestand FUE	2.	6.
			54100	Andere aktivierte Eigenleistungen	And. aktivierte Eigenleist.	3.	7.
<b>55</b>				<b>Sonstige Erträge</b>		4.	
<b>550</b>				<b>Erträge aus Vermietung und Verpachtung</b>		1.	4a.
			55000	Mieten von Dritten (nicht von Personal, nicht von/für Klienten)	Mietertrag von Dritten		
			55010	Mietnebenkosten von Dritten (nicht von Personal, nicht von/für Klienten)	Miet-NK-Ertrag von Dritten		
<b>551</b>				<b>Erträge aus Personalkostenerstattungen für Vertretungen</b>		1.	4a.
			55100	Erträge aus Personalkostenerstattungen für Vertretungen	PK-Erst. für Vertretung		
<b>552</b>				<b>Sonstige Erträge aus Verkäufen</b>		1.	4a.
			55200	Sonstige Erträge aus Verkäufen	Sonst. Ertr. Verkäufe		
			55201	Erträge aus Verkauf von Erfrischungen USt Regelsatz	Ertr. Verk. Erfr. Regelsatz		
			55202	Erträge (Erstattungen) von betriebsfremden Personen z. B. Gäste USt 19 %	Ertr. b.f. Pers. Regelsatz		
			55203	Erträge aus Zuschreibungen des Umlaufvermögens	Ertr. Zuschreib. UV		
			55210	Erträge aus Sozialeinrichtungen	Ertr. Sozialeinrichtungen		
			55211	Erträge aus Verkauf von Erfrischungen USt ermäßigter Satz	Ertr. Verk. Erfr. ermäß. Satz		
			55212	Erträge (Erstattungen) von betriebsfremden Personen z. B. Gäste USt ermäßigter Satz	Ertr. b.f. Pers. ermäß. Satz		
<b>553</b>				<b>Schadenserstattung durch Versicherung und Sonstige</b>		4.	8.
			55300	Schadenserstattungen durch Versicherung und Sonstige	Schadenserst. Versicherung		
<b>554</b>				<b>Erträge aus Aktionsveranstaltungen</b>		4.	8.
			55400	Erträge aus Aktionsveranstaltungen	Ertr. Aktionsveranstaltungen		
<b>555</b>				<b>Erstattungen aus Ausbildungsumlage</b>		4.	8.
			55500	Erstattungen an die auszubildenden Pflegeeinrichtungen entsprechend der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung in Baden-Württemberg	Erst. Ausbild.VO		
<b>556</b>				<b>Erträge der Fort- und Ausbildungsstätten</b>		1.	4a.
			55600	Teilnehmerbeiträge steuerfrei	Teiln.beiträge UStfrei		
			55610	Teilnehmerbeiträge steuerpflichtig	Teiln.beiträge UStpflichtig		
<b>557</b>				<b>Frei</b>		4.	8.
<b>558 – 559</b>				<b>Sonstige Erträge</b>			
			55800	Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen	Ertr. EWB-Herabsetzung	1.	4a.
			55810	Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	Ertr. PWB-Herabsetzung	1.	4a.
			55820	Periodenfremde Erträge aus Umsatz / Hauptleistungsentgelten	Ertr. Periodenfremder Umsatz	1.	1.
			55821	Periodenfremde Erträge, sonstige Erträge	Ertr. Periodenfremd sonst.	4.	8.
			55900	Sonstige Erträge	Ertr. Sonstige	4.	8.



Musterkontenrahmen							
Ertragskonten						ab 1.1.2017	
KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	
						PBV GuV Position	
<b>56 Außergewöhnliche Erträge</b>							
			56000	Außergewöhnliche Erträge Außergewöhnliche Erträge	außergew. Ertr.	4.	8.
<b>57 Mitgliedsbeiträge/Spenden und ähnliche Zuwendungen</b>							
			570	<b>Mitgliedsbeiträge</b>			
			57000	Mitgliedsbeiträge	Mitgliedsbeiträge	4.	8.
			571	<b>Spenden</b>			
			57100	Geldspenden	Geldspenden		
			57110	Zweckgebundene Geldspenden	Zweckgeb. Geldspenden		
			57120	Zweckgebundene Spenden für Investitionen	Zweckgeb. Geldspend. Invest.		
			57130	Sachspenden	Sachspenden		
			572	<b>Kollekten, Vermächtnisse, Bußgelder</b>			
			57200	Kollekten	Kollekten		
			57210	Vermächtnisse	Vermächtnisse		
			57220	Bußgelder	Bußgelder		
<b>58 Zuschüsse von anderen gemeinnützigen Einrichtungen</b>							
			580	<b>Zuschüsse zur (anteiligen) Deckung von Verlusten</b>			
			58000	Zuschüsse zur (anteiligen) Deckung von Verlusten	Zusch. Deckung Verlust	4.	8.
<b>59 Frei</b>							



## Musterkontenrahmen

**Aufwandskonten**

**ab 1.1.2017**

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>6</b>				<b>Betriebliche Aufwendungen</b>			
60 – 63				Personalaufwendungen			
60				Löhne und Gehälter		6.	9.
600				Löhne und Gehälter		6a	9a
Dienstarbeiter							
01	60001			Gesetzliche Vertreter	Gesetzliche Vertreter		
02	60002			Geschäftsführung	Geschäftsführung		
03	60003			Verwaltungsleitung	Verwaltungsleitung		
04	60004			Heimleitung	Heimleitung		
05	60005			Werkstattleitung	Werkstattleitung		
06	60006			Pflegedienstleitung	Pflegedienstleitung		
07	60007			Hauswirtschafts-/Einsatzleitung	HW-Einsatzleitung		
09	60009			Sonstiges Leitungspersonal (Bereichs- und Gruppenleitungen)	Sonst. Leitungspersonal		
10	60010			Pflegefachkräfte	Pflegefachkräfte		
11	60011			Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Altenpflegehelfer	Gesundheits- /Krankenpf.helfer		
12	60012			Familienpflegerin/Dorfhelferin	Familienpflegerin/Dorfhelfer		
13	60013			Sonstige pflegerische Fachkräfte (entspr. Zuordnung SGB XI ambulant)	Son. pflegerische Fachkräfte		
14	60014			Hauswirtschaftliche Fachkräfte (entspr. Zuordnung SGB XI ambulant)	Hauswirtschaftliche Fachkräfte		
15	60015			Ergänzende Hilfen (entspr. Zuordnung SGB XI ambulant)	Ergänz. Hilfen (entspr.Zuord.)		
16	60016			Nachbarschaftshelfer/in	Nachbarschaftshelfer/in		
17	60017			Betreuung im Rahmen § 43b, § 45a ff., § 124 SGB XI	Betreuung im Rahmen § 87b SGB		
18	60018			Alltagsbegleiter/Präsenzkkräfte (Fachkräfte oder Helfer)	Alltagsbegleiter / Präsenzkkräfte		
19	60019			Sonstige (z. B. Mahlzeitendienst, Hospizdienst ambulant)	Sonst. (z.B. Mahlzeitendienst)		
20	60020			Betreuung Sozialpädagogen u.ä.	Betreuung Sozialpädagogen u.ä.		
21	60021			Betreuung Erzieher u.ä.	Betreuung Erzieher u.ä.		
22	60022			Fachdienst (z. B. Therapeuten u.ä.)	Fachdienst zB Therapeuten		
23	60023			Fachdienst	Fachdienst		
24	60024			Arzt/Psychologe	Arzt/Psychologe		
25	60025			Betreuung Fachkraft (Heilerziehungspfleger u.ä.)	Betreuung Fachkraft zB HEP		
26	60026			Betreuung Hilfskraft	Betreuung Hilfskraft		
27	60027			Sozialdienste	Sozialdienste		
28	60028			Funktionsdienst	Funktionsdienst		
29	60029			IAV-/Beratungsstellen	IAV-/Beratungsstellen		
35	60035			Hauswirtschaft und Haustechnik – Küche	HWS/HT – Küche		
36	60036			Hauswirtschaft und Haustechnik – Reinigung	HWS/HT – Reinigung		
37	60037			Hauswirtschaft und Haustechnik – Wäsche	HWS/HT – Wäsche		
38	60038			Hauswirtschaft und Haustechnik – Technik	HWS/HT – Technik		
39	60039			Hauswirtschaft und Haustechnik – Sonstige	HWS/HT – Sonstige		
40	60040			Verwaltung	Verwaltung		
50	60050			Gruppenleitung	Gruppenleitung		
51	60051			Arbeitsvorbereitung	Arbeitsvorbereitung		
52	60052			Funktionsdienst	Funktionsdienst		
53	60053			Funktionsdienst psychisch Behinderte	Funktionsdienst psych. Behind.		
54	60054			Pflegekräfte (ohne Reha)	Pflegekräfte (ohne Reha)		
55	60055			Hilfskräfte	Hilfskräfte		
56	60056			Werkstattrat	Werkstattrat		
57	60057			Assistenz Werkstattrat	Assistenz Werkstattrat		
58	60058			Begleitende Dienste (offene Hilfen)	Begleitende Dienste		
60	60060			Lehrer (Angestellte)	Lehrer (Angestellte)		
61	60061			Lehrer (Beamte)	Lehrer (Beamte)		
70	60070			Löhne für Menschen mit Behinderung	Löhne für Menschen mit Behinde		
71	60071			Arbeitsförderungsgeld	Arbeitsförderungsgeld		
72	60072			Maßnahmeteilnehmer Arbeitslosenhilfe	Maßnahmeteiln. AIH		
73	60073			Löhne für Maßnahmeteilnehmer Wohnungslosenhilfe LT III 1.2 und 1.4	Löhne LT III 1.2 und 1.4		
74	60074			Löhne für Maßnahmeteilnehmer Wohnungslosenhilfe LT III 3.1	Löhne LT III 3.1		
75	60075			Arbeitsprämien Wohnungslosenhilfe LT III 3.2	Arbeitsprämien Wohnungslosenh.		
76	60076			Klientenlöhne	Klientenlöhne		



Musterkontenrahmen

Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
80			60080	Auszubildende Alten-/Krankenpflege	Azubi Alten-/Krankenpflege		
81			60081	Auszubildende Heilerziehungspflege	Azubi Heilerziehungspflege		
82			60082	Auszubildende Erzieher	Azubi Erzieher		
83			60083	Auszubildende Verwaltung	Azubi Verwaltung		
84			60084	Auszubildende Hauswirtschaft allgemein	Azubi Hauswirtschaft		
85			60085	Anerkennungspraktikanten	Anerkennungspraktikanten		
86			60086	Praktikanten	Praktikanten		
87			60087	FSJ/Diakonisches Jahr	FSJ/Diakonisches Jahr		
88			60088	BFD	BFD		
601				<b>Gestellungsgelder</b>			
			60100	Gestellungsgelder	Gestellungsgelder		
602				<b>Sonstige Personalaufwendungen im Bereich Löhne und Gehälter (nicht ZGAST)</b>			
			60200	Sonstige Personalaufwendungen im Bereich Löhne und Gehälter (nicht ZGAST)	Sonst. PA L+G (nicht ZGAST)		
604				<b>Einstellung/Verbrauch Rückstellung Altersteilzeit, "Lebensarbeitszeitkonto"</b>			
			60400	Einstellung/Verbrauch Rückstellung Altersteilzeit	Einst./Verbrauch RST ATZ		
			60410	Einstellung/Verbrauch Rückstellung Lebensarbeitszeitkonto	Lebensarbeitszeitkonto		
605				<b>Einstellung/Verbrauch Rückstellung Resturlaub u. Mehrarbeit/Überstunden</b>			
			60500	Einstellung/Verbrauch Rückstellung Resturlaub	Einst./Verbr. RSt Resturl.		
			60510	Einstellung/Verbrauch Rückstellung Mehrarbeit/Überstunden	Einst./Verbr. RSt ÜStd/MehrArb		
				<b>Zeitzuschläge/Rufbereitschaft/Nachzahlungen</b>			
61				<b>Gesetzliche Sozialabgaben</b>		6b	9b
			610	<b>Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung</b> (Aufteilung wie 600)			
			610..	Ges. Soz.Abg. + Text wie bei 600	SV + Zusatz wie bei 600		
			612	<b>Berufsgenossenschaft</b>			
			61200	Berufsgenossenschaft	Berufsgenossenschaft		
62				<b>Altersversorgung</b>		6b	9b
			620	<b>Beiträge zu Ruhegehalts-, Zusatzversorgungskassen und anderen Versorgungseinrichtungen</b> (einschließlich für betriebliche Versorgungszusagen)			
			620..	(Aufteilung wie 600) Altersversorg. + Text wie bei 600	AV + Zusatz wie bei 600		
			622	<b>Beiträge zur Höherversicherung in der Angestelltenversicherung, Prämien für Lebensversicherungen</b>			
			62200	Beiträge zur Höherversicherung in der Angestelltenversicherung, Prämien für Lebensversicherungen (soweit vom Arbeitgeber getragen)	Beiträge Höhervers. u.ä.		
			623	<b>Zuführungen zu Rückstellungen für trägerorganisierte zusätzliche Altersversorgung</b>			
			62300	Zuführungen zu Rückstellungen für trägerorganisierte zusätzliche Altersversorgung	Zuf. RSt trägerorg. AV		
			624	<b>Altersversorgungszahlungen an ehemalige Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene</b>			
			62400	Altersversorgungszahlungen an ehemalige Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene	AV-Zahlung an ehemalige MA		
			625	<b>Sanierungsgeld</b>			
			62500	Sanierungsgeld (EZVK)	Sanierungsgeld		
63				<b>Beihilfen und Unterstützungen</b>		6b	9b
			630	<b>Beihilfen und Unterstützungen</b> (Aufteilung wie 600)			
			63000		Beihilfen		



## Musterkontenrahmen

### Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>64</b>				<b>Sonstiger Personalaufwand</b>		<b>6b</b>	<b>9b</b>
	<b>640</b>			<b>Sonstiger Personalaufwand</b>			
	<b>64000</b>			Sonstiger Personalaufwand	Sonst. Personalaufwand		
	<b>64010</b>			Betriebsarzt bzw. betriebsärztlicher Dienst	Betriebsarzt		
<b>65 – 69</b>				Sachaufwendungen			
<b>65</b>				<b>Lebensmittel</b>		<b>5a/b</b>	<b>10a</b>
	<b>650</b>			<b>Lebensmittel</b>		<b>5a</b>	
	<b>65000</b>			Lebensmittel	Lebensmittel		
	<b>65010</b>			<b>Bezogene Leistungen (Catering, Fertiggerichte)</b>		<b>5b</b>	
				Bezogene Leistungen (Catering, Fertiggerichte)	Bez. Leistungen Lebensmittel		
	<b>65020</b>			<b>Lebensmittel – Auszahlungen an Betreute</b>		<b>5b</b>	
				Lebensmittel – Auszahlungen an Betreute	LeMi Auszahlung an Betreute		
<b>66</b>				<b>Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf / Betreuungsaufwand</b>		<b>5a</b>	<b>10b</b>
	<b>660</b>			<b>Medizinisch-pflegerischer Bedarf</b>			
	<b>66000</b>			Medizinischer Bedarf – Behandlungspflege	Med. Bed. Behandlungspflege		
	<b>66010</b>			Medizinischer Bedarf – Hausapotheke	Med. Bed. Hausapotheke		
	<b>66020</b>			Allgemeiner pflegerischer Sachbedarf für SGB XI-Leistungen	Pfleg. Bedarf SGB XI		
	<b>661</b>			<b>Hygienischer Sachaufwand</b>			
	<b>66100</b>			Hygienischer Sachaufwand	Hygienischer Sachaufwand		
	<b>662</b>			<b>Betreuungsaufwand</b>			
	<b>66200</b>			Betreuungsaufwand	Betreuungsaufwand		
	<b>66201</b>			Gemeinschaftsveranstaltungen	Gemeinschaftsveranstaltungen		
	<b>66202</b>			Aufwand für therapeutische Maßnahmen	Aufw. therap. Maßnahmen		
	<b>66203</b>			Lehr- und Lernmittel	Aufw. Lehr- und Lernmittel		
	<b>66204</b>			Aufwand Ferienmaßnahmen	Aufw. Ferienmaßnahmen		
	<b>66205</b>			Aufwand für Bekleidung Klienten	Aufw. Bekleidung Klienten		
	<b>66206</b>			Aufwand für Nachhilfe	Aufw. Nachhilfe		
	<b>66207</b>			Aufwand für Weihnachtsgeld Klienten	Aufw. Weihnachtsgeld Klienten		
	<b>66208</b>			Aufwand für Fahrtkosten Klienten (Heimfahrten, Tagespflegegäste...)	Aufw. Fahrtkosten Klienten		
	<b>66209</b>			Aufwand für individuelle Nebenleistungen Klienten	Aufw. ind. Neb.leist. Klienten		
	<b>66210</b>			Aufwand für Erstaustattung	Aufw. Erstaustattung		
<b>67</b>				<b>Wasser, Energie, Brennstoffe</b>		<b>5a</b>	<b>10c</b>
	<b>670</b>			<b>Wasser, Abwasser</b>			
	<b>67000</b>			Wasser, Abwasser	Wasser, Abwasser		
	<b>671</b>			<b>Strom</b>			
	<b>67100</b>			Strom	Strom		
	<b>672</b>			<b>Gas, Heizöl, Holz, Fernwärme</b>			
	<b>67200</b>			Gas, Heizöl, Holz, Fernwärme	Gas, Heizöl, Holz, Fernwärme		
<b>673 – 675</b>				Frei			
	<b>676</b>			<b>Treibstoffe und Gas für Kfz</b>			
	<b>67600</b>			Treibstoffe und Gas für Kfz	Treibstoffe, Gas		
<b>68</b>				<b>Wirtschaftsbedarf</b>		<b>8.</b>	<b>10d</b>
	<b>680</b>			<b>Reinigungs- und Desinfektionsmittel</b>			
	<b>68000</b>			Reinigungs- und Desinfektionsmittel	Reinigungs- und Desinfektion		
	<b>681</b>			<b>Wäschereinigung/Pflege</b>			
	<b>68100</b>			Wäschereinigung/Pflege in Eigenleistung	Wäschereinigung/Pflege		
	<b>682</b>			<b>Hausverbrauchsmaterial und Hausschmuck</b>			
	<b>68200</b>			Hausverbrauchsmaterial u. Hausschmuck	Hausverbrauch u. Hausschmuck		
	<b>683</b>			<b>Dienst- und Schutzkleidung</b>			
	<b>68300</b>			Dienst- und Schutzkleidung	Dienst- und Schutzkleidung		



## Musterkontenrahmen

### Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
684			68400	<b>Gartenpflege</b> Gartenpflege in Eigenleistung	Gartenpflege		
685			68500	<b>Material der Hilfs- und Nebenbetriebe</b> Material der Hilfs- und Nebenbetriebe	Material Hilfs- Nebenbetriebe		
686			68600	<b>Materialaufwand für Fertigungsstellen</b> Materialaufwand für Fertigungsstellen	Material Fertigungsstellen		
687			68700	<b>Bezogene Leistungen des Wirtschaftsbedarfs</b> Fremdreinigung Fremdwäscherei u. a. auch Wäschereinigung Sonstige bezogene Leistungen des Wirtschaftsbedarfs	Fremdreinigung		
68710			68710		Fremdwäscherei		
68790			68790		Sonst. bezog. Leistg. Wirt.Bed.		
689			68900	<b>Sonstiger Materialaufwand des Wirtschaftsbedarfs</b> Sonstiger Materialaufwand des Wirtschaftsbedarfs	Sonst. Materialaufw. Wirt.Bed.		
<b>69</b>				<b>Aufwendungen für Verwaltungsbedarf</b>		<b>8.</b>	<b>10d</b>
690			69000	<b>Büromaterial (inkl. EDV-Material)</b> Büromaterial (inkl. EDV-Material)	Büromat. (inkl. EDV-Material)		
691			69100	<b>Bankspesen, Porti, Zustellkosten</b> Bankspesen Porti, Zustellkosten Frachten	Bankspesen		
69010			69010		Porti, Zustellkosten		
69020			69020		Frachten		
692			69200	<b>Telekommunikationsaufwendungen, Fachliteratur</b> Telefon, Telefax, Internet Rundfunkbeiträge Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	Telefon, Fax, Internet		
69210			69210		Rundfunkbeiträge		
69220			69220		Bücher, Fachliteratur,...		
693			69300	<b>Reisekosten, Tagungsgebühren</b> Reisekosten, Tagungskosten	Reisekosten, Tagungskosten		
694			69400	<b>Personalbeschaffungsaufwendungen</b> Personalbeschaffungsaufwendungen	Personalbeschaffung		
695			69500	<b>Beratungsaufwendungen, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten</b> Beratungsaufwendungen, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten	Beratung, Prüfung, Gericht...		
696			69600	<b>Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen</b> Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen	Mitgliedsbeiträge Verbände		
697			69700	<b>Aufwendungen für Werbung, Repräsentation und Gästebetreuung</b> Aufwendungen für Werbung, Repräsentation und Gästebetreuung	Werbung, Repräsentation, Gäste		
698			69800	<b>Aufwendungen für externe Verwaltungsarbeiten und Software</b> Aufwendungen für externe Verwaltungsarbeiten und Software	Ext. Verw.arbeiten, Software		
699			69900	<b>Sonstige Verwaltungsaufwendungen</b> Sonstige Verwaltungsaufwendungen	Sonst. Verwaltungsaufw.		
<b>7</b>				<b>Betriebliche und andere Aufwendungen</b>			
70				<b>Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (trägerintern)</b>		<b>5b</b>	<b>11.</b>
70000			70000	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (trägerintern)	Aufw. zentrale DL		
70010			70010	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen Personalaufwand	Aufw. zentrale DL PA		
70020			70020	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen laufender Sachaufwand	Aufw. zentrale DL sachA		
70030			70030	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen Investitionskosten	Aufw. zentrale DL IK		
<b>71 – 72</b>				<b>Instandhaltung/Instandsetzung und Wartung</b>		<b>5b</b>	<b>21.</b>
710			71000	<b>Instandhaltung/Instandsetzung</b> Instandhaltung/Instandsetzung – Außenanlagen Instandhaltung/Instandsetzung – Gebäude Instandhaltung/Instandsetzung – Technische Anlagen und Maschinen	Inst. Außenanlagen		
71010			71010		Inst. Gebäude		
71020			71020		Inst. Techn. Anl./Maschinen		



## Musterkontenrahmen

### Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
			71030	Instandhaltung/Instandsetzung – Betriebs- und Geschäftsausstattung	Inst. BGA		
			71040	Instandhaltung/Instandsetzung – Fuhrpark	Inst. Fuhrpark		
			71090	Instandhaltung/Instandsetzung – Sonstiges	Inst. Sonstiges		
		720		<b>Wartung</b>			
			72000	Wartung – Außenanlagen	Wartung Außenanlagen		
			72010	Wartung – Gebäude	Wartung Gebäude		
			72020	Wartung – Technische Anlagen und Maschinen	Wartung Techn. Anl./Masch.		
			72030	Wartung – Betriebs- und Geschäftsausstattung	Wartung BGA		
			72040	Wartung – Fuhrpark	Wartung Fuhrpark		
			72090	Wartung – Sonstiges	Wartung Sonstiges		
		73		<b>Steuern, Abgaben und Versicherungen</b>			12.
		730		<b>Steuern</b>			
			73000	Steuern vom Einkommen und Ertrag	Steuern	18.	
			73010	Kfz-Steuern	Kfz Steuern	19.	
			73090	Sonstige Steuern	Sonstige Steuern	19.	
		731		<b>Abgaben, Gebühren und Abfallentsorgung</b>			
			73100	Abgaben und Gebühren	Abgaben und Gebühren	8.	
			73110	Müllgebühren/Abfallentsorgung	Müllgebühren		
		732		<b>Versicherungen</b>			
			73200	Versicherungen	Versicherungen	8.	
			73210	Kfz-Versicherungen	Kfz- Versicherungen		
		74		<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		13.	27.
		740		<b>Zinsen für Betriebsmittelkredite/Kontokorrentkredite</b>			
			74000	Zinsen für Betriebsmittelkredite/Kontokorrentkredite	Zins Betriebsmittelkredit, KKK		
		741		<b>Zinsen für langfristige Darlehen</b>			
			74100	Zinsen für langfristige Darlehen	Zinsen langfr. Darlehen		
		742		<b>Sonstige Zinsen (nicht Erbbauzins)</b>			
			74200	Sonstige Zinsen (nicht Erbbauzins)	Sonst. Zinsen		
		743		<b>Zinsen aus Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen</b>			
			74300	Zinsen aus Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen	Zins. aus Aufzins. Langfr. RSt		
		749		<b>(Sonstige) Zinsähnliche Aufwendungen</b>			
			74900	(Sonstige) Zinsähnliche Aufwendungen	(Sonst.) Zinsähn. Aufw.		
		75		<b>Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (sowie zu Ausgleichposten)</b>		8.	18.
		750		<b>Zuführung von Fördermitteln für Investitionen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten</b>			
			75000	Zuführung von Fördermitteln für Investitionen zu Sonderposten oder	Zuf. öff.Förd.Inv. Sopo/Verb.		
		751		<b>Frei</b>			
		752		<b>Zuführung von zweckgebundenen Spenden für Investitionen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten</b>			
			75200	Zuführung von zweckgebundenen Spenden für Investitionen zu	Zuf. Spenden Inv. Sopo/Verb.		
			75300	Zuführung von zweckgebundenen Spenden zu Verbindlichkeiten (sofern nicht unter 752 zu buchen)	Zuf. Zweckgeb. Spenden Verb.		
		76		<b>Abschreibungen</b>		7./12.	20.
		760		<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>		7a	20a
			76000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Abschr. immaterielle VG		
		761		<b>Abschreibungen auf Sachanlagen</b>		7a	20a
			76100	Abschreibungen auf Sachanlagen	Abschr. Sachanlagen		
		762		<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		12.	26.
			76200	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	Abschr. Fin.Anl. u.WP UV		



## Musterkontenrahmen

## Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
			769	<b>Sonstige außergewöhnliche Abschreibung</b>			
			76900	Sonstige außergewöhnliche Abschreibung	Sonst. Abschr.	7b	20a/b
			<b>77</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			22.
			770	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen für Mitarbeiter</b>		8.	
			77000	Sonstige betriebliche Aufwendungen für Mitarbeiter	Sachaufw. Fort-Weiterbildung		
			771	<b>Sachaufwendungen der Ausbildungsstätten</b>		5b	
			77100	Sachaufwendungen der Ausbildungsstätten	Sachaufw. Ausbildg.stätten		
			772	<b>Mieten, Pachten, Leasing</b>		5b	14.
			77200	Mieten	Mieten		
			77210	Mietnebenkosten/Eigentümerumlage	Miet-NK/Eigentümerumlage		
			77220	Leasing unbewegliches Anlagevermögen	Leasing unbeweg. AV		
			77230	Leasing bewegliches Anlagevermögen	Leasing beweg. AV		
			77240	Pachten und Erbbauzinsen	Pachten/Erbbauzinsen		
			773	<b>Aufwendungen für fremde Dienstleistungen</b>		5b	22.
			77300	Aufwendungen aus Kostenerstattungen für den Einsatz von Arbeitnehmern anderer Träger als Vertretungskräfte	Aufw. Vertretungskräfte		
			77310	Umlagen für Fachberatung	Umlage Fachberatung		
			77320	Honorare für Referenten etc. (sofern nicht Konto 7801 zuzuordnen)	Honorare für Referenten		
			77330	Personal von Zeitarbeitsfirmen / Sonst. Personaldienstleistungen	Pers. von Zeitarbeitsfirmen		
			774	<b>Aufwendungen für von Kooperationspartnern bezogene Pflegeleistungen</b>			22.
			77400	Aufwendungen für Leistungen nach SGB XI	Bezogene Lstg. SGB XI		
			77410	Aufwendungen für Leistungen nach SGB V	Bezogene Lstg. SGB V		
			77420	Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen von Koop.	Sonst. bezogene Lstg. v. Koop		
			775	<b>Verluste aus Schadensfällen</b>		8.	22.
			77500	Verluste aus Schadensfällen	Verluste aus Schadensfällen		
			776	<b>Abschreibungen auf Forderungen und Einstellungen in Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen</b>		7b	20b
			77600	Einstellungen in Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	EWB Forderungen		
			77610	Einstellungen in Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	PWB Forderungen		
			77620	Abschreibungen auf Forderungen	Abschr. Ford. + Einst. PWB		
			777	<b>Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände (außer Wertpapiere)</b>		7b	20b
			77700	Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände (außer Wertpapiere)	Abschr. sonst. VG		
			778	<b>Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens</b>		8.	22.
			77800	Verluste aus dem Abgang immaterieller Vermögensgegenstände oder Sachanlagen	Verluste Abg. immat.VG/Sachanl.		
			77810	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	Verluste Abg. Finanzanlagen		
			779	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
			77900	Aufwand Altenpflege-Ausbildungsumlage (KVJS)	Aufw. Ausbildungsumlage	8.	22.
			77910	Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX	Ausgleichsabg.n. SGB IX	8.	22.
			77920	Periodenfremde Aufwendungen Personalaufwand	Aufw. Periodenfremd	6.	9.
			77930	Periodenfremde Aufwendungen sonstige Aufwendungen	Aufw. Periodenfremd	8.	22.
			77990	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Aufw. Sonst. betriebliche	8.	22.
			<b>78</b>	<b>Außergewöhnliche Aufwendungen</b>		8.	22.
			78000	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	außergew. Aufw.		
			<b>79</b>	<b>Spenden und Betriebszuschüsse</b>		8.	22.
				<b>Spenden und ähnliche Aufwendungen</b>			
			79000	Spenden und ähnliche Aufwendungen	Spenden u. ähnl. Aufwand		
			79010	Betriebszuschüsse an andere gemeinnützige Einrichtungen und Dienste	Betriebszuschüsse an andere		



## Musterkontenrahmen

### Aufwandskonten

ab 1.1.2017

KKI	KGr	KUGr	Kto.	Kontenbezeichnung	Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen)	HGB GuV Position	PBV GuV Position
<b>8</b>				<b>Eröffnungs- und Abschlusskonten</b>		-	-
<b>80 – 84</b>				Frei			
<b>85</b>				<b>Eröffnungs- und Abschlusskonten</b>		-	-
	<b>850</b>		<b>85000</b>	<b>Eröffnungsbilanzkonto</b> Eröffnungsbilanzkonto	Eröffnungsbilanzkonto		
	<b>851 – 852</b>		<b>85100</b>	<b>Einstellung in Rücklagen</b> Einstellungen in zweckgebundene Rücklagen	Einst. zweckgeb. Rücklagen		
			<b>85200</b>	Einstellungen in andere Rücklagen	Einst. andere Rücklagen		
<b>853 – 855</b>				Frei			
	<b>856 – 857</b>		<b>85600</b>	<b>Rücklagenentnahmen</b> Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	Entr. zweckgeb. Rücklagen		
			<b>85700</b>	Entnahmen aus anderen Rücklagen	Entr. andere Rücklagen		
	<b>858</b>		<b>85800</b>	<b>Gewinn- und Verlustkonto</b> Gewinn- und Verlustkonto	Gewinn- und Verlustkonto		
	<b>859</b>		<b>85900</b>	<b>Schlussbilanzkonto</b> Schlussbilanzkonto	Schlussbilanzkonto		
<b>86</b>				<b>Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen</b>			
			<b>86000</b>	Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen	Abgr. KoRe Erträge		
<b>87</b>				<b>Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen</b>			
			<b>87000</b>	Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen	Abgr. KoRe Aufwand		
<b>88</b>				<b>Unterjährige Abgrenzung und kalkulatorische Verrechnungskonten in der Betriebsabrechnung</b>			
	<b>88000</b>			Unterjährige Abgrenzung Abschreibungen			
	<b>88100</b>			Unterjährige Abgrenzung Sonderzahlungen Weihnachts-/Urlaubsgeld			
	<b>88150</b>			Unterjährige Abgrenzung Mehrarbeits-/Überstunden			
	<b>88200</b>			Unterjährige Abgrenzung Berufsgenossenschaftsbeiträge			
	<b>88250</b>			Unterjährige Abgrenzung Miete/Pacht			
	<b>88300</b>			Sonstige unterjährige Abgrenzung			
	<b>88400</b>			Unterjährige Abgrenzung Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
	<b>88450</b>			Unterjährige Abgrenzung Erträge Zuschüsse			
	<b>88500</b>			Sonstige unterjährige Abgrenzung Erträge			
	<b>88600</b>			Kalkulatorische Verrechnungskonten in der Betriebsabrechnung			
<b>89</b>				<b>Differenz-, Sammel- und Übergabekonto</b>			
			<b>89999</b>	Differenz-, Sammel- und Übergabekonto	Differenzkonto		



# Erläuterungen zum Musterkontenrahmen der Diakonie in Baden-Württemberg

**2. Auflage**

Stand: 11/2016

**Gültig ab 1.1.2017**



## Inhaltsverzeichnis

<b>AKTIVA</b> .....	<b>5</b>
<b>Kontenklasse 0: Anlagevermögen</b> .....	<b>5</b>
Wichtige Hinweise zum Anlagevermögen .....	5
01 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Bauten/Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken .....	13
02 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken .....	13
03 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten .....	13
05 Technische Anlagen und Maschinen .....	14
06 Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	14
07 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau .....	16
08 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
09 Finanzanlagen .....	17
<b>Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung</b> .....	<b>19</b>
10 Vorräte .....	19
12 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	21
13 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	23
14 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten .....	24
15 Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen .....	25
16 Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Forderungen .....	25
17 Rechnungsabgrenzungsposten .....	27
18 Aktive latente Steuern, aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung .....	28
19 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	28
<b>Passiva</b> .....	<b>29</b>
<b>Kontenklasse 2: Eigenkapital</b> .....	<b>29</b>
20 Eigenkapital .....	29
21/22 Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens.....	32
21 Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen .....	34
22 Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen .....	34
27/28 Rückstellungen.....	34
27 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	35
28 Sonstige Rückstellungen .....	35
<b>Kontenklasse 3: Fremdkapital, Rechnungsabgrenzung</b> .....	<b>38</b>
30 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	38
31 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	39
32 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	39
33 Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen.....	39
34 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen .....	40
35 Sonstige Verbindlichkeiten .....	40
36 Umsatzsteuer.....	41
37 Verwahrgeldkonten .....	41
38 Rechnungsabgrenzungsposten .....	42
39 Passiv latente Steuern .....	42
<b>Erträge</b> .....	<b>43</b>
<b>Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge</b> .....	<b>44</b>



40 – 44 Hilfeartenspezifische Konten für Leistungsentgelte .....	44
40 Altenhilfe und Pflege (SGB XI, SGB V) .....	44
41 Eingliederungshilfe (SGB XII) .....	46
42 Kinder- und Jugendhilfe – Erträge aus Leistungsentgelten (SGB VIII) .....	47
43 Wohnungslosenhilfe (SGB XII), Arbeitslosenhilfe (SGB II, III) .....	48
44 Ertragskonten für sonstige Hilfearten .....	48
45 Zuschüsse zu Betriebskosten .....	48
47 Erträge aus Förderung für Investition .....	49
48 Erstattungen/Erträge, Sachbezüge, Erträge aus Fertigungsstellen (WfbM), Hilfs- und Nebenbetrieben .....	50
49 Frei .....	52
<b>Kontenklasse 5: Andere Erträge .....</b>	<b>53</b>
50 Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen .....	53
51 Zinsen und ähnliche Erträge .....	53
52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens .....	54
53 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen .....	55
54 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen .....	55
55 Sonstige Erträge .....	56
56 „Außerordentliche Erträge“ .....	57
57 Mitgliederbeiträge, Spenden und ähnliche Zuwendungen .....	58
58 Zuschüsse von anderen gemeinnützigen Einrichtungen .....	59
59 Frei .....	59
<b>Aufwendungen .....</b>	<b>60</b>
<b>Kontenklasse 6: Betriebliche Aufwendungen .....</b>	<b>60</b>
60 – 63 Personalaufwendungen .....	60
60 Löhne und Gehälter .....	60
61 Gesetzliche Sozialabgaben .....	63
62 Altersversorgung .....	63
63 Beihilfen und Unterstützungen .....	64
64 Sonstiger Personalaufwand .....	64
65 – 69 Sachaufwendungen .....	64
65 Lebensmittel .....	65
66 Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf/Betreuungsaufwand .....	65
67 Wasser, Energie, Brennstoffe .....	66
68 Wirtschaftsbedarf .....	67
69 Aufwendungen für Verwaltungsbedarf .....	68
<b>Kontenklasse 7: Betriebliche und andere Aufwendungen .....</b>	<b>70</b>
70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (trägerintern) .....	70
71 – 72 Instandhaltung/Instandsetzung und Wartung .....	70
73 Steuern, Abgaben und Versicherungen .....	71
74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	72
75 Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (sowie zu Ausgleichsposten) .....	73
76 Abschreibungen .....	73
77 Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	74
78 „Außergewöhnliche Aufwendungen“ .....	78
79 Spenden und Betriebszuschüsse .....	78
<b>Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlusskonten .....</b>	<b>79</b>
80 – 84 Frei .....	79
85 Eröffnungs- und Abschlusskonten .....	79



86 Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen.....	79
87 Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen.....	79
88 Unterjährige Abgrenzung und kalkulatorische Verrechnungskonten in der Betriebsabrechnung .....	79
89 Differenz-, Sammel- und Übergabekonten .....	79



## AKTIVA

### Hinweis: Ausstehende Einlagen

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25.5.2009 (BilMoG) wurde das vorher bestehende Ausweiswahlrecht für ausstehende Einlagen gestrichen und verpflichtend der Nettoausweis vorgeschrieben, nach welchem die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen vom „Gezeichneten Kapital“ offen abzusetzen sind. Die eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Einlagen sind demnach unter den Forderungen gesondert auszuweisen und zu bezeichnen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB).

## Kontenklasse 0: Anlagevermögen

### Wichtige Hinweise zum Anlagevermögen

#### Grundsätzliches

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Zweck der Einrichtung oder des Werks zu dienen. Ob ein Vermögensgegenstand zum Anlagevermögen gehört, ergibt sich aus dessen Zweckbestimmung. Lässt sich diese nicht eindeutig feststellen, kann die Bilanzierung Anhaltspunkt für die Zuordnung zum Anlagevermögen sein. Am Bilanzstichtag, in der Regel der 31.12., noch nicht fertig gestellte Anlagen werden als „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (Kontengruppe 07) ausgewiesen. Auch ist für das Anlagevermögen jährlich ein Bestandsnachweis zu führen (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB). Ferner gehört zum Jahresabschluss ein Anlagespiegel (auch Anlagenachweis oder Anlagegitter genannt). Dieser sollte als Bruttoanlagespiegel in den Jahresabschluss aufgenommen werden. Im Bruttoanlagespiegel sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zu- und Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens gesondert aufzuführen. Dabei sind die Abschreibungen des Geschäftsjahrs in einer der jeweiligen Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufteilung mit anzugeben. Der Zugang umfasst alle zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu hinzugekommener oder ersetzter Vermögensgegenstände. Bei Abgang von Vermögensgegenständen sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die aufgelaufenen Abschreibungen herauszurechnen, sodass sich der Bilanzausweis im Saldo um den Buchwert verringert. Saldierungen von Zu- und Abgängen sind unzulässig. Unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben kann der Anlagespiegel entsprechend der Anlagen 3a bzw. 3b, siehe Anhang, erstellt werden:

Ein Anlagespiegel nach PBV beinhaltet eine sehr detaillierte Gliederung, wohingegen nach HGB einige Positionen zusammengefasst dargestellt werden. Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs) sind verpflichtet, den Jahresabschluss beim Handelsregister einzureichen. Hierfür ist die Mindestgliederung des Anlagespiegels nach HGB ausreichend.

Für den Fall, dass bei der erstmaligen Anwendung dieses Anlagespiegels die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar sind, können die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden.

Sind auf „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ schon Abschreibungen (keine planmäßigen Abschreibungen, sondern gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB, z. B. Unwetterschäden am Rohbau) vorgenommen worden, müssen bei Umgliederung dieses Postens auf die übrigen Sachanlagen die zwischenzeitlich angefallenen Abschreibungen gleichermaßen innerhalb des Anlagespiegels aufgeteilt



werden. Infolgedessen ist dann bei der Entwicklung der Abschreibungen zwischen „Entnahme für Abgänge“ und „Endstand“ noch eine Spalte „Umbuchung“ einzufügen.

Werden andererseits Zuschreibungen erforderlich, also Wertaufholungen für in den vergangenen Jahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen, deren Gründe zwischenzeitlich entfallen sind, so ist zwischen „Umbuchung“ und „Endstand“ bei der Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eine weitere Rubrik für „Zuschreibungen“ vorzusehen.

Gemäß BilRUG müssen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften zusätzliche Angaben zu den auf die Zu- und Abgänge sowie der Umgliederungen entfallenden Abschreibungsbeträgen machen (§ 284 Abs. 3, S.3).

### **Bewertung (vgl. hierzu auch §§ 253 und 255 HGB)**

Das Anlagevermögen wird höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert, um Abschreibungen bewertet.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten (z. B. Frachtkosten, Provisionen, Maklergebühren) sowie alle Aufwendungen, die mit der Versetzung des Vermögensgegenstands in einen betriebsbereiten Zustand entstehen und diesem einzeln zugeordnet werden können. Dagegen reduzieren Kaufpreisminderungen (Rabatte, Boni, Skonti, Gutschriften) die Anschaffungskosten. Ebenso mindern abziehbare Vorsteuerbeträge den zu aktivierenden Wert. Soweit Unternehmen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, zählt die Umsatzsteuer zu den Anschaffungskosten (vgl. § 9 EStG).

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Material- und Fertigungskosten nebst Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Kosten für die allgemeine Verwaltung, für soziale Einrichtungen und freiwillige soziale Leistungen einschließlich Altersversorgung müssen nicht (aber dürfen) in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Doch dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes aufgenommen wurde, in die Herstellungskosten eingerechnet werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 255 Abs. 3 HGB). Kapitalgesellschaften haben die Einbeziehung von Zinsen in die Herstellungskosten im Anhang anzugeben (§ 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB).

Forschungs- und Vertriebskosten rechnen nicht zu den Herstellungskosten.



**Übersicht: Unter- und Obergrenze der Herstellungskosten  
Kostenart**

+ Materialeinzelkosten + Fertigungseinzelkosten + Sonderkosten der Fertigung + Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten + Werteverzehr des Anlagevermögens	<b>Gebot</b>
<b>= Untergrenze der Herstellungskosten</b>	
+ allgemeine Verwaltungs(gemein)kosten + Aufwendungen für soziale Einrichtungen + Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen + Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung + Fremdkapitalzinsen (nur unter bestimmten Voraussetzungen)	<b>Wahlrecht</b>
<b>= Obergrenze der Herstellungskosten</b>	
Sondereinzelkosten des Vertriebs Vertriebsgemeinkosten Forschungskosten	<b>Verbot</b>

**Inventur des Anlagevermögens**

Das Anlagevermögen einer Einrichtung stellt einen wesentlichen Vermögensbestandteil dar. Jeder Träger sollte organisatorisch sicherstellen, dass die Anlagegegenstände über bestimmte Verfahren in regelmäßigen Abständen einer körperlichen Bestandsaufnahme unterzogen werden. Dies beinhaltet auch eine Überprüfung, ob beschaffte bzw. selbst erstellte Gegenstände des Anlagevermögens noch vorhanden, funktionsfähig und im Gebrauch sind. Regelungen zur Inventur vgl. §§ 240 f. HGB.

**Anlagenbuchhaltung**

Es wird empfohlen sämtliche Vermögensgegenstände (einschließlich unbebaute Grundstücke und Finanzanlagen) in der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

**Abgrenzung Erhaltungsaufwand ggü. Herstellungsaufwand**

Bei Sachanlagen (Kontenklassen 01 – 07) stellt sich häufig die Problematik der Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand.

Generell zählen zum Erhaltungsaufwand alle Ausgaben für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung, sofern es sich dabei um notwendige Ausbesserungen handelt, die regelmäßig in gewissen Zeitabständen erfolgen und die nicht die Wesensart des Vermögensgegenstands verändern. Bei Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen werden solche Aufwendungen im Allgemeinen durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst. Auf den Zustand oder die Brauchbarkeit der erneuerten Teile, Einrichtungen oder Anlagen kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Auch wenn diese noch nicht verbraucht waren, ist in der Regel Erhaltungsaufwand gegeben.



Eine wesentliche Verbesserung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil mit notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine dem technischen Fortschritt entsprechende übliche Modernisierung verbunden ist.

Aufwendungen für die Erneuerung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen sind regelmäßig Erhaltungsaufwand des Gebäudes, z. B.

- Austausch von Fenstern (Einfach- gegen Doppelglas),
- Umstellung einer Zentralheizung auf eine andere Befeuerungsart,
- Einbau einer Zentralheizung anstelle einer Einzelofenheizung,
- Einbau messtechnischer Anlagen zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten,
- Ersatz eines vorhandenen Fahrstuhls durch einen moderneren,
- Die Neudeckung des Daches usw.

Herstellungsaufwand liegt vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Vermögensgegenstand ist durch die Aufwendungen in seiner Substanz vermehrt worden, indem neue Teile hinzugekommen sind (z. B. Anbau oder Erweiterung von Gebäuden) oder bestehende Teile funktionsverändernd umgebaut wurden (z. B. Dachgeschossausbau).
2. Die Gebrauchs- oder Verwendungsfähigkeit eines Vermögensgegenstands ist so verändert worden, dass hierin eine Veränderung seiner Wesensart zu erblicken ist (z. B. Umbau eines Altenheims in ein Pflegeheim).
3. Die Lebensdauer des Vermögensgegenstands ist durch die Aufwendungen erheblich verlängert worden.

Herstellungsaufwand ist grundsätzlich zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben.

### **Unentgeltlicher Erwerb**

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Das gilt auch für den unentgeltlichen Erwerb (Erbschaften, Sachspenden und Schenkungen). Wenn keine Anschaffungskosten vorliegen, ist der vorsichtig zu schätzende beizulegende Wert anzusetzen.

Ausnahme bei Erbschaften/Vermächtnissen in Geld und Geldschenkungen: diese sind mit dem Nennwert zu aktivieren.

### **Leasing**

Die im Rahmen von *üblichen* Leasingverträgen übernommenen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nicht aktiviert (vgl. Leasingerlasse: BMF-Schreiben vom 19.4.1971 und vom 22.12.1975).

### **Zuschüsse für Anlagegüter**

Sofern für den Kauf oder die Erstellung von Anlagen Zuschüsse von Dritten gewährt werden, sind diese nicht von den Anschaffungskosten abzusetzen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Anschaffungskosten zu aktivieren. Investitionszuschüsse sind als Sonderposten zu passivieren (vgl. [Sonderposten 21 und 22](#)).



### **Anlagenabgänge**

Abgänge sind das mengenmäßige Ausscheiden von Gegenständen des Anlagevermögens (Verkauf, Verschrottung, Tausch, Entnahme oder Schadensfall). Die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und aufgelaufenen Abschreibungen sind im Bruttoanlagespiegel zu berichtigen.

### **Abschreibungen (vgl. § 253 HGB)**

Die Abschreibung stellt eine Methode der planmäßigen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder der Verwendung dar. Sie kann unterteilt werden in:

- Planmäßige Abschreibungen: Abnutzung durch Gebrauch, technisches Veralten
- Außerplanmäßige Abschreibungen: z. B. vorzeitiges technisches Veralten, höhere Gewalt, Nutzungsänderung

In der Regel wird die lineare Abschreibung gewählt, d. h. es wird mit gleichbleibenden Beträgen abgeschrieben. Die lineare Abschreibung wird von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. S. 6) berechnet. Die Höhe der Abschreibungssätze hängt von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ab (vgl. [AfA-Tabelle des BMF für die allgemein verwendbaren Anlagegüter](#)).

Im Jahr der Anschaffung darf die AfA nur zeitanteilig vorgenommen werden, pro Monat mit einem Zwölftel (sog. Pro-rata-temporis-Regelung). Im Jahr des Abgangs gilt diese Regelung analog.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen z. B. bei vorzeitigem Verschleiß oder bei Vermögensgegenständen, die auf absehbare Zeit keine Verwendung im Betrieb finden. Insbesondere für Gebäude wird eine Nutzungsdauer von höchstens 33 Jahren empfohlen.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Folgende Regelung greift für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind. Auch Trivialprogramme sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter. Computerprogramme mit Anschaffungskosten bis zu 410 € sind als Trivialprogramme zu behandeln.

Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind.

Die seit 1. Januar 2010 geltenden neuen Abschreibungsvorschriften für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) stellen im Großen und Ganzen die Rechtslage wieder her, die bis Ende 2007 galt: Wirtschaftsgüter im Nettowert bis 410 € dürfen demnach wieder im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Darüber hinaus greift die klassische Abschreibung über die Nutzungsdauer. Wer will, darf aber auch an den im Jahr 2008 neu eingeführten Sammelposten mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren festhalten.



Die Ausübung der Wahlrechte kann für jedes Wirtschaftsjahr neu festgelegt werden. Das in einem Wirtschaftsjahr gewählte Wahlrecht muss einheitlich für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter angewendet werden.

Aufwendungen	Bilanzielle Berücksichtigung (verschiedene Wahlrechte)	Aufzeichnung
bis 150 €	1. Alternative: <b>Abschreibung über die Nutzungsdauer</b>	ja
	2. Alternative: <b>Sofortabzug</b>	nein
150,01 € bis 410 €	1. Alternative: <b>Abschreibung über die Nutzungsdauer</b>	ja
	2. Alternative: <b>Sofortabzug</b>	ja
	3. Alternative: <b>Sammelposten</b> Nur für alle Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr mit Aufwendungen von 150,01 € bis 1.000 €	nein
410,01 € bis 1.000 €	1. Alternative: <b>Abschreibung über die Nutzungsdauer</b>	ja
	2. Alternative: <b>Sammelposten</b> Nur für alle Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr mit Aufwendungen von 150,01 € bis 1.000 €	nein



## 01 – 03 Grundstücke und Gebäude

**Grundstücke** sind:

- unbebaute Grundstücke (nur Grund und Boden), dazu gehören auch z. B. landwirtschaftliche Grundstücke
- bebaute Grundstücke (Grund und Boden sowie Gebäude und Außenanlagen)

Zu den Grundstücken zählen neben den zu den Bauten gehörenden überbauten Flächen räumlich auch die Hofflächen, Straßen, Wege, Parkplätze und Gartenflächen.

Wird Grund und Boden erworben, umfassen die Anschaffungskosten neben dem Kaufpreis sämtliche Gerichts- und Notariatskosten, Maklerprovisionen, Vermessungskosten sowie Grunderwerbsteuer und öffentlich-rechtliche Beiträge (z. B. Erschließungsbeiträge).

Nicht dazu rechnen Aufwendungen für den Anschluss eines Gebäudes an das Energieversorgungsnetz sowie Ausgaben für Anlagen zur Ableitung von Abwässern; sie gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes.

### **Unbebaute Grundstücke**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zum Beispiel gehören hierzu Reservegrundstücke, landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachland, nicht dagegen unbebaute Restteile sonst bebauter Grundstücke.

### **Grundstücksgleiche Rechte**

Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören z. B. Erbbaurechte, Wege- und Wasserrechte.

### **Bebaute Grundstücke**

Beim Kauf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sind die im Kaufpreis enthaltenen Anschaffungskosten des Grund und Bodens herauszurechnen, die Anschaffungsnebenkosten (z. B. Grunderwerbsteuer) sind entsprechend aufzuteilen.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Bebauten Grundstücke gehören neben den Anschaffungskosten für Grund und Boden ([siehe oben](#)) die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Gebäude und Außenanlagen.

### **Gebäude**

Zu den Gebäudeanschaffungs- und Herstellungskosten gehören die Anschlusskosten für die Energieversorgung sowie die Anlagen zur Ableitung von Abwässern bis zur Grundstücksgrenze.

Bei Gebäuden kann untergliedert werden in Gebäude und unselbständige Gebäudeteile, z. B. verschiedene gebäudetechnische Anlagen und fest eingebaute Einrichtungen. Ein Gebäudeteil ist dann unselbständig, wenn er der eigentlichen Nutzung des Gebäudes dient, wie es z. B. bei Fahrstuhl Anlagen, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Wasserinstallationen, elektrisches Leitungsnetz, sonstige gebäudetechnische Anlagen grundsätzlich der Fall ist. Eine gesonderte Aktivierung kann für solche Gebäudeteile sinnvoll sein. Als unselbständige Gebäudeteile werden sie mit dem gleichen Abschreibungssatz wie das Gebäude abgeschrieben.

Bei größeren Veränderungen der gebäudetechnischen Anlagen und Sanierungen ist die Abgrenzung von Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand zu beachten.

Für die Belange des Investitionskostencontrollings sollten die Möglichkeiten von Anlagebuchhaltungssoftware ausgenutzt werden, um die förderfähigen Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) und die handelsrechtlichen AHK zu unterscheiden.



### **Komponentenansatz bei Gebäuden**

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde § 249 Abs. 2 HGB ersatzlos gestrichen. Soweit als bisher Aufwandsrückstellungen für Gebäudeinstandhaltungen gebildet wurden, führt das in der Folge zu stark schwankenden Ergebnissen, da die Verteilung der Aufwendungen für die Instandhaltung des Daches, der Heizungsanlage, etc. nicht auf mehrere Jahre erfolgt, sondern im Jahr des tatsächlichen Anfalls aufwandswirksam zu erfassen ist. Durch den IDW RH HFA 1.016 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit eröffnet, den sogenannten Komponentenansatz anzuwenden. Die Anwendung des Komponentenansatzes führt zu höheren Abschreibungen, da die einzelnen Komponenten wie Dach, Fenster, Heizung- und Klimaanlage, etc. eine erhebliche kürzere Nutzungsdauer haben, wie das gesamte einheitliche Gebäude. Bei der Herstellung/beim Kauf des Gebäudes werden die einzelnen Komponenten mit ihren Herstellungs-/Anschaffungskosten erfasst und über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Wird dann beispielsweise das Dach neu eingedeckt, so ist ein eventuell noch vorhandener Restbuchwert auszubuchen und die angefallenen Instandhaltungsaufwendungen sind zu aktivieren und erneut über die Nutzungsdauer dieser Komponente abzuschreiben.

### **Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Gebäude (Mieterumbauten)**

Bei Bauten, die auf fremden Grundstücken errichtet sind, ist zu unterscheiden zwischen Bauten, die in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen (§§ 93, 94 und 946 BGB) und solchen (§ 95 BGB), an denen der Bauende infolge nur vorübergehender Verbindung das Eigentum behält (z. B. Baracken). Im ersten Fall müssen die Abschreibungen bei Ablauf des Pachtvertrags mindestens bis auf den Betrag vorgenommen sein, den der Bauende vom Grundstückseigentümer mangels anderweitiger vertraglicher Abmachungen nach § 951 BGB als Vergütung für den eingetretenen Rechtsverlust verlangen kann (i. V. m. §§ 812 ff. BGB).

Bleibt das Eigentum des Bauenden dagegen erhalten und ist eine Übernahme durch den Grundstückseigentümer nicht vorgesehen, sind die Bauten bis zum Ablauf des Vertrags auf ihren Abbruchwert abzuschreiben. Besteht eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustands, dann ist ggf. die Bildung einer Rückstellung erforderlich (Ansammlung während der Vertragslaufzeit).

Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles tragen nicht selten Aufwendungen für Ein-, Aus- und Umbauten unmittelbar selbst, d. h. Bauarbeiten werden von den Mietern auf eigene Rechnung durchgeführt. So übernehmen Mieter Aufwendungen für Einbauten wie den Einbau von Zwischenwänden, sanitären Anlagen, Heizungen, oder Aufwendungen für Umbauten, z. B. eines Lagerraumes in einen Büroraum. In diesen Fällen kann ein Ausweis als Gebäudeteil in Frage kommen (Mieterumbauten und Mieterumbauten).

Aufwendungen eines Mieters für gemietete Räume können nur dann aktiviert werden, wenn mit den Maßnahmen Vermögensgegenstände hergestellt werden. Stellen die Aufwendungen der Sache nach Erhaltungsaufwand dar, so ist eine Aktivierung nicht möglich.

Werden dagegen Ein- oder Umbauten nicht auf Rechnung des Mieters errichtet, sondern beteiligen sich Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles durch Mietvorauszahlungen oder verlorene Zuschüsse an Baukosten, so sind diese Aufwendungen nicht unter den Gebäuden zu aktivieren. Mietvorauszahlungen werden mit der künftigen Miete verrechnet, sie sind aktiv abzugrenzen. Verlorene Zuschüsse des Mieters sind Leistungen, denen bei Beendigung des Mietverhältnisses keine Erstattung gegenübersteht. Sie sollen auf die Dauer des Mietvertrags verteilt werden (vgl. [ARAP, S. 27](#)).



### **Außenanlagen**

Bei den Außenanlagen handelt es sich um selbständige unbewegliche Vermögensgegenstände, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind, aber zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören. Zu ihnen zählen alle selbständigen Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar mit einem Gebäude verbunden sind, z. B. Einfriedungen (Zäune, Mauern, Erdwälle), Wege, Parkplätze, Kläranlagen, Außenbeleuchtung, Spielplätze sowie gärtnerische Anlagen (letztere nur, wenn sie erstmalig bei einem Neubau entstehen).

Für Jahresabschlüsse nach PBV kann sich im Hinblick auf die Außenanlagen ggf. eine Unterscheidung in Außenanlagen bei Betriebsbauten und Außenanlagen bei Wohnbauten empfehlen.

### ***01 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Bauten/Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken***

Betriebsbauten sind Bauten, die den satzungsgemäß zu verfolgenden Zwecken dienen.

Beispiele:

Altenpflegeheime, Altenwohnheime, Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, WfbM, Außenwohngruppen in Behinderten- und Jugendhilfe, Wohngebäude für betreutes Wohnen, Geschäftsstellen von ambulanten Pflegediensten und Diakoniestationen, Schulgebäude, Verwaltungsgebäude. Auch Wohnheime für sog. BFDler (Bundesfreiwilligendienst; manchmal auch Bufdi's genannt) und Auszubildende sowie Hausmeisterwohnungen und Wohnungen/Häuser von residenzpflichtigen Funktionsträgern können zu den Betriebsbauten zählen.

Für Jahresabschlüsse nach PBV sind gesonderte Konten einzurichten für Grundstücke (im Sinne von Grund und Boden), Betriebs-/Wohnbauten und Außenanlagen.

### ***02 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken***

Unter Wohnbauten sind lediglich solche Wohngebäude zu erfassen, die an Mitarbeiter und/oder Dritte vermietet werden.

### ***03 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten***

#### **030 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Siehe Erläuterungen auf S. 11.



### **031 Grundstücke mit fremden Bauten**

Es handelt sich hierbei um Grundstücke, die sich im Eigentum der Einrichtung befinden und auf denen Dritte Gebäude errichtet haben.

Ferner zählen zu den unbebauten Grundstücken auch solche Grundstücke, auf denen Erbbauberechtigte Gebäude errichtet haben.

## ***05 Technische Anlagen und Maschinen***

Als technische Anlagen und Maschinen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem betrieblichen Produktionsprozess dienen. Entscheidend ist in diesem Fall nicht, ob die einzelnen Gegenstände rechtlich Bestandteil oder Zubehör von Grundstücken oder Gebäuden sind, oder ob sie abnutzbar sind oder nicht.

Beispiele für technische Anlagen und Maschinen bei diakonischen Einrichtungen sind Kühlgroßanlagen, Lastenaufzüge, Maschinen der Energieerzeugung, -umwandlung und -weiterleitung, Maschinen in Werkstätten, produktionsbezogene Transportanlagen z. B. in Großküchen.

## ***06 Betriebs- und Geschäftsausstattung<sup>1</sup>***

Hat das Anlagevermögen nicht nur geringen Umfang, so ist grundsätzlich die Einrichtung einer Anlagenbuchhaltung zu empfehlen. Insbesondere sind örtliche und bereichsspezifische Zuordnungen auch im Hinblick auf den Anlagespiegel in der Anlagenbuchhaltungssoftware zu treffen. Im Gegenzug heißt dies, dass die folgende Kontengliederung eine zu diskutierende Empfehlung darstellt.

Eine Untergliederung der Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Art der Vermögensgegenstände empfiehlt sich.

Sofern GWG nicht in der Anlagenbuchhaltung einzeln erfasst werden, müssen sie auf einem gesonderten Konto einzeln gebucht werden (vgl. § 6 Abs. 2 EStG).

Hinweis: Nach PBV-Kontenplan sollen Einrichtung und Ausstattung nach Betriebsbauten, Wohnbauten und Außenanlagen sowie Festwerte in Betriebsbauten und Wohnbauten gegliedert werden. Hier wurde jedoch eine inhaltliche Gliederung gewählt.

## ***060 Betriebs- und Geschäftsausstattung ohne Fahrzeuge***

### **06010 Mobiliar und Beleuchtungskörper**

Beispiele: Möbel aller Art, Betten, Teppiche, Bilder, Klaviere

Einbaumöbel sind in der Regel unter dieser Position und nicht bei den Gebäuden zu aktivieren. Sie gehören dagegen zum Gebäude, wenn diese Möbel im ausgebauten Zustand nicht selbständig verwendbar sind (z. B. wegen fehlender Seiten- oder Rückwände, Raumteiler).

---

<sup>1</sup> PBV: Einrichtung und Ausstattung



### **06020 Hauswirtschaftliches Inventar**

Beispiele: Wäsche und Gardinen (Erstausstattung)  
Geschirr und Bestecke (Erstausstattung)  
Matratzen (u. a. Erstausstattung)  
Bettzeug (Erstausstattung)  
elektrische Geräte der Hauswirtschaft  
Speisetransportwagen

### **06030 Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Gerät**

Beispiele: Pflege-/Hubwannen  
Lifter  
Steckbeckenspülapparate

### **06040 EDV-Anlagen, Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen**

Beispiele: Kopiergeräte  
Faxgeräte  
PC und Server  
Telefonanlage  
Flipchart  
Digitalkamera

PC sind i. d. R. mit Betriebssystem, Monitor und einem eindeutig zugeordneten Drucker gemeinsam zu aktivieren und abzuschreiben.

Wird einer der o. g. Bestandteile, z. B. der Drucker, vorzeitig ausgetauscht und lässt sich der Restbuchwert dieses Bestandteiles ermitteln, so kann er auf Null abgeschrieben werden. Die Anschaffungskosten des neuen Druckers stellen dann nachträgliche Anschaffungskosten dar.

### **061 Werkstättenausstattung und -geräte**

Sofern nicht bei 05 Technische Anlagen und Maschinen zu buchen.

Beispiele: Werkbank

### **062 Spezielles Inventar der Nebenbetriebe**

Beispiele: Kühlschrank vom Kiosk, Inventar einer Landwirtschaft

### **063 Gegenstände für Unterricht und Ausbildung**

Beispiele: Flipcharts, Pinnwände

### **064 – 066 Frei**

### **067 Fahrzeuge**

Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den Anschaffungskosten der Kaufpreis, die Zulassung und Überführung des Fahrzeugs und Fahrzeugeinbauten (z. B. Rampe für Behindertentransport, Freisprechanlage). Zu den Fahrzeugen zählen auch Aufsitzrasenmäher, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Anhänger, Dienstfahräder.

Bei bezuschussten Fahrzeugen kann der sog. verkürzte Zahlungsweg zum Tragen kommen. Unter verkürztem Zahlungsweg versteht man, dass bspw. der Zuschussgeber das Fahrzeug ganz oder teilweise direkt beim Autohaus zahlt und der bezuschusste soziale Träger nur die Differenz zwischen Zuschuss und Kaufpreis zahlt.



Buchungstechnisch jedoch wird der Geschäftsvorfall brutto gebucht. Der komplette Anschaffungspreis, d. h. die vollständigen Anschaffungskosten, muss in jedem Falle aktiviert werden. Auf der Passivseite wird in entsprechender Höhe ein Sonderposten gebildet (vgl. Kontengruppen 21/22).

### **068 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Vgl. hierzu die Erläuterungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern auf S. 9. Zu beachten ist, dass nur solche Vermögensgegenstände als GWG behandelt werden dürfen, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind.

### **069 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Beispiele:     Feuerlöscher  
                  Kehrmaschinen  
                  Laubbläser

## **07 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

### **070 Anlagen im Bau**

Grundsätzlich sind als Anlagen im Bau nur solche Aufwendungen auszuweisen, die auch tatsächlich aktivierbar sind. Unerheblich ist, ob es sich um Kosten für Eigen- oder Fremdleistungen handelt. Sinn dieser Position ist es, die im Geschäftsjahr durchgeführten und noch nicht endgültig abgeschlossenen Investitionen sichtbar zu machen. Gemäß PBV ist dabei zu untergliedern in Anlagen im Bau bei Wohnbauten und bei Betriebsbauten.

Inventar für neue Gebäude sollte nicht auf die Konten der Anlagen im Bau gebucht werden, sondern gleich aktiviert werden, da das Inventar meistens in dem Jahr der Baufertigstellung gekauft wird. Dadurch entfällt das aufwendige Abstimmen der Konten „Anlagen im Bau“.

Nach der Fertigstellung der Bauvorhaben werden die aufgelaufenen Beträge auf die entsprechenden Positionen des übrigen Sachanlagevermögens umgebucht. Zentrale Frage dabei ist, wann ein Gebäude fertiggestellt ist. Ein Gebäude ist zu dem Zeitpunkt fertiggestellt, in dem es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Wohnbauten sind demnach als fertiggestellt anzusehen, wenn sie bezugsfertig sind, d. h., dass die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau soweit fortgeschritten ist, dass der Bezug von Wohnungen zumutbar ist. Im Allgemeinen gelten Wohnungen als bezugsfertig, wenn Türen und Fenster eingebaut, Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung, Heizung sowie die sanitären Einrichtungen vorhanden sind und die Möglichkeit zur Einrichtung einer Küche besteht. Unerheblich ist es, wenn noch Restarbeiten ausstehen. Diese Restarbeiten sind dann in den Folgejahren als nachträgliche AHK zu aktivieren.

Als Anlagen im Bau können auch Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten für Maschinen auszuweisen sein, die am Bilanzstichtag noch nicht in einen betriebsbereiten Zustand versetzt sind.

### **071 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen**

Zu buchen sind hier Vorleistungen eines Vertragspartners auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte, die auf die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes gerichtet sind, der den Posten der Sachanlagen zuzuordnen ist. Der Ausweis der Anzahlung dient der erfolgsneutralen Erfassung des schwebenden Geschäftes. Langfristige Mietvorauszahlungen sind keine Anzahlungen auf Anlagen.



## 08 Immaterielle Vermögensgegenstände

Durch das BilMoG wurde das generelle Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aufgehoben, um der zunehmenden Bedeutung dieser Vermögensgegenstände im Wirtschaftsleben Rechnung zu tragen. Obwohl entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit eine generelle Aktivierungspflicht geboten wäre, hat sich der Gesetzgeber für ein Aktivierungswahlrecht entschieden (§ 248 Abs. 2 HGB).

Im Interesse des Gläubigerschutzes ist die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt. Nach § 268 Abs. 8 HGB dürfen Gewinne aus der Aktivierung nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrages oder zuzüglich eines Gewinnvortrages dem aktivierten Betrag mindestens entsprechen.

Die neue Vorschrift zielt – in Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere auf die Aktivierungsmöglichkeit von Entwicklungskosten (siehe § 255 Abs. 2a HGB).

Nicht aktiviert werden dürfen unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Als entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände kommen unter anderem Software, Homepageerstellung, Patente, Nutzungs- und Lieferungsrechte in Betracht.

Ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert darf nicht aktiviert werden. Dagegen ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert zu bilanzieren. Er gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB) und ist daher planmäßig abzuschreiben. Der Geschäftswert ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für die Übernahme eines Unternehmens und dem niedrigeren Zeitwert des übernommenen Vermögens (Vermögensgegenstände abzüglich Schulden). Falls die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, gilt eine standardisierte Nutzungsdauer von 10 Jahren (siehe § 253 Abs. 3, Satz 3 und 4 HGB).

### **08000 EDV-Software (Individualprogramme, Homepageerstellung)**

Auch die Aufwendungen für Homepageerstellung werden als EDV-Software aktiviert.

### **08010 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte**

Beispiele: Gaststättenkonzession

## 09 Finanzanlagen

### **Bewertung**

Die Bewertung der Bilanzposten ist in den §§ 252 bis 256a HGB geregelt. Vermögensgegenstände (u. a. Finanzanlagen) dürfen höchstens zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Bei nur vorübergehender Wertminderung besteht lediglich für Finanzanlagen ein Wahlrecht, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB). Entfällt der Grund für die Wertminderung, so ist eine Zuschreibung, jedoch höchstens bis zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vorzunehmen (§ 253 Abs. 5 HGB).



### **Hinweis Genossenschaftsanteile**

Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung.

Genossenschaftsanteile von kleinerem Umfang (z. B. Mitgliedschaft bei einer Volksbank) sollten je nach Anlagedauer als sonstige Forderung ([Kontenuntergruppe 169](#)) bzw. unter sonstige Ausleihungen ([Konto 09600](#)) ausgewiesen werden. Nur in dem Fall, dass die Anteile in Relation zu den sonstigen Bilanzpositionen von wesentlichem Umfang sind, sollten sie gesondert ausgewiesen werden.

### **091 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Ob Beteiligungen als „Anteil an verbundenen Unternehmen“ zu klassifizieren sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Diese ergeben sich aus § 271 Abs. 2 und § 290 HGB.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt in der Regel mit dem anteiligen Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft. Ggf. sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

### **092 Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

Unter der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ sind mittel- und langfristige Darlehen an verbundene Unternehmen auszuweisen. Die Ausleihung muss auf „Dauer“ angelegt sein (vgl. § 247 Abs. 2 HGB). Man geht von einem Zeitraum von mehr als einem Jahr aus.

Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nennwert. Ggf. sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (insbesondere im Falle von Rangrücktrittsvereinbarungen).

### **093 Beteiligungen**

Hierzu zählt Anteilsbesitz von mehr als 20 % und bis zu 50 % an dem Beteiligungsunternehmen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Dies sind GmbHs oder – seltener – AGs sowie Personengesellschaften. Die Bewertung der Anteile an Beteiligungsunternehmen erfolgt in der Regel mit dem anteiligen Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft. Ggf. sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

### **094 Ausleihungen an beteiligte Unternehmen**

Hierunter sind mittel- und langfristige Darlehen an Beteiligungsunternehmen auszuweisen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB). Die Ausleihung muss auf „Dauer“ angelegt sein. Man geht von einem Zeitraum von mehr als einem Jahr aus. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nennwert. Ggf. sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (insbesondere im Falle von Rangrücktrittsvereinbarungen).

### **095 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Es muss sich dabei um Urkunden über Vermögensrechte, deren Ausübung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist, handeln. Im Einzelnen gehört hierzu:

1. festverzinsliche Wertpapiere wie z. B. Obligationen, Pfandbriefe, öffentliche Anleihen;
2. Wertpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen wie z. B. Aktien, Investmentanteile.

Zu den Anschaffungskosten gehören bei Wertpapieren neben dem Kurswert auch Bankspesen (Anschaffungsnebenkosten), nicht jedoch Stückzinsen. Letztgenannte sind auf den Ertragskonten der [Kontengruppe 51](#) im Soll zu buchen. Dadurch wird der Zinsertrag berichtigt.



### **096 Sonstige Ausleihungen**

Hier sind alle übrigen Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu buchen wie z. B.

- Darlehen, durch Grundpfandrechte gesichert
- Darlehen ungesichert
- Sonstige langfristige Kapitalforderungen
- Langfristige Mitarbeiterdarlehen

Sofern die Darlehen nicht in anderer Form verwaltet werden (Anlagenbuchhaltung, Darlehensbuchhaltung, Excel), empfiehlt es sich für jedes gegebene Darlehen ein gesondertes Unterkonto einzurichten. Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert abzüglich bereits geleisteter Tilgungsbeträge und zuzüglich nicht entrichteter Zinsen.

## **Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung**

Als Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen (= Anlagevermögen) und auch kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind.

Gegenstände des Umlaufvermögens sind höchstens mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zu bewerten, sofern nicht ein niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen ist, weil z. B. die Marktpreise für diese Gegenstände zum Bilanzstichtag gesunken sind.

### **10 Vorräte**

Die Vorräte nehmen in der Regel nur einen kleinen Umfang in Relation zur Bilanzsumme ein. Deshalb wurde auf eine differenzierte Ausführung der Inventur- sowie Bewertungsverfahren an dieser Stelle verzichtet. Es wird insoweit auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen. Grundsätzlich ist eine Inventur vorzunehmen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können zur Vereinfachung jedoch mit einem Festwert angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, sich der Wert und die Zusammensetzung nur unwesentlich ändern und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung für den Jahresabschluss ist. In diesem Fall muss alle drei Jahre eine Inventur vorgenommen werden.

Zum Bilanzstichtag ist jeder Vorrat durch eine körperliche Bestandsaufnahme, d. h. eine Inventur, nachzuweisen. Aus dieser Vorschrift resultiert die Inventur *zum* Bilanzstichtag, was nicht gleichbedeutend ist mit der Inventur *am* Bilanzstichtag.

#### **Formalvorschriften für die Inventur:**

Über jede körperliche Bestandsaufnahme sind Aufzeichnungen anzufertigen, die die Durchführung und das Ergebnis festhalten. Jedes Aufnahmeprotokoll ist unter Angabe des Zeitpunkts von den aufnehmenden und den kontrollierenden Personen zu unterzeichnen. Später sind diese Aufzeichnungen um einen Hinweis auf die Grundlage der Bewertung sowie um Unterschriften der bewertenden, vorrechnenden und nachrechnenden Personen zu ergänzen.



### **100/101 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen handelt es sich um Verbrauchsgüter des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses. Sie gehen entweder unmittelbar oder mittelbar in die Erzeugnisse ein oder werden zur Erbringung einer Dienstleistung benötigt.

Rohstoffe sind alle Stoffe, die unmittelbar in die Erzeugnisse eingehen und eines ihrer Hauptbestandteile bilden. Hilfsstoffe gehen ebenfalls in das fertige Produkt ein, stellen jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Nägel, Schrauben, Lacke bei der Möbelherstellung). Betriebsstoffe bilden keinen festen Bestandteil des fertigen Erzeugnisses, werden jedoch unmittelbar oder mittelbar bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht (z. B. Schmiermaterial, Brennstoffe).

#### **Bewertung der Vorräte:**

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (u.a. auch Lebensmittel) erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Ggf. sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (vgl. § 253 Abs. 4 HGB).

Wichtig ist dabei, dass die Verfahren richtig angewendet, das strenge Niederstwertprinzip beachtet und damit keine unrealisierten Gewinne ausgewiesen werden.

### **102 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**

Dieses Konto müssen Einrichtungen führen, die in Werkstätten nicht nur Instandhaltungsleistungen erbringen, sondern auch Erzeugnisse herstellen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Erzeugnisse für den eigenen Bedarf oder zum Verkauf an Dritte bestimmt sind.

Die Möglichkeit der Bestands- und Verbrauchsermittlung durch eine buchhalterisch laufende Erfassung, die für die Verbrauchsgüter und die Roh- und Hilfsstoffe besteht, entfällt hier, es sei denn, dass es sich um industriell durchorganisierte Produktionsstätten handelt. Eine Inventur zum Bilanzstichtag ist durchzuführen.

Die Bestände sind zu Herstellungskosten zu bewerten, d. h. zu den Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Inventur für das Erzeugnis aufgewendet wurden.

Es ist nur dann möglich, diese Kosten genau zu ermitteln, wenn Nachkalkulationen durchgeführt werden, d. h. wenn für die einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnis Gruppen das verbrauchte Material, die verbrauchte Arbeitszeit und der Lohnsatz laufend festgestellt werden. Außerdem müssen die sogenannten Gemeinkostenzuschläge je Erzeugnis oder je Kostenstelle aus dem Betriebsabrechnungsbogen bekannt sein. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, kann so vorgegangen werden, dass für die als Bestand aufgenommenen unfertigen Erzeugnisse, je nach dem Grad der Fertigstellung, die endgültigen Herstellungskosten oder Verkaufspreise durch Abschläge entsprechend reduziert werden. Wird von den Verkaufspreisen ausgegangen, muss der Abschlag höher sein als bei Anwendung der endgültigen Herstellungskosten, da die Gewinnspanne und unter Umständen auch Vertriebskosten zu berücksichtigen sind.

### **103 Fertige Erzeugnisse und Waren**

Die Grundsätze für Halbfertigerzeugnisse gelten sinngemäß für Fertigerzeugnisse.

Zur Bewertung wird auf die Gesamtherstellungskosten oder die um den Gewinnzuschlag und eventuell um die Vertriebskosten reduzierten Verkaufspreise zurückgegriffen.

Waren sind Fertigerzeugnisse, die von Dritten bezogen wurden und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Beispiele hierfür sind: Pflegehilfsmittel, die von Diakoniestationen an Patienten veräußert werden sollen, ferner Fertigmahlzeiten für Essen auf Rädern, ebenso Waren in Läden von WfbM.



### **104 Geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens**

Anzahlungen an Lieferanten werden häufig bei Großaufträgen und Sonderanfertigungen vereinbart. Durch eine an den Lieferanten geleisteten Anzahlung entsteht eine Forderung auf Warenlieferung gegenüber diesem Lieferanten.

Anzahlungen sind umsatzsteuerpflichtig. Für den Vorsteuerabzug ist deshalb eine Anzahlungsrechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erforderlich.

## **12 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

### **120 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gehören Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werks- oder Dienstleistungsverträge), die mit den Umsatzerlösen korrespondieren und vom Bilanzierenden durch Lieferung und Leistung bereits erfüllt sind, deren Gegenleistung durch den Schuldner jedoch noch aussteht. Außer Forderungen aus Leistungen gegenüber Kosten- bzw. Leistungsträgern gehören hierzu auch Forderungen gegenüber Nutzern, Heimbewohnern, Pflegebedürftigen u. ä.

Ob eine Forderung den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder den sonstigen Forderungen zuzuordnen ist, ergibt sich aus der Zuordnung der Erlöse zu den Posten der G&V.

- Umsatzerlöse → Forderungen Lieferungen und Leistungen,
- weitere Erträge → sonstige Forderungen bzw. Differenzierung entsprechend PBV.

Grundsätzlich gilt das Saldierungsverbot für Forderungen und Verbindlichkeiten.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert auszuweisen. Bei der Aufstellung der Bilanz ist jedoch entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) jeweils einzeln zu prüfen, ob die Forderungen noch mit dem ausgewiesenen Betrag werthaltig sind. Andernfalls müssen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Eine Pauschalwertberichtigung kann bei Bedarf zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos, insbesondere bei Forderungen, die nicht gegenüber Kostenträgern (Leistungsträger) bestehen, gebildet werden.

Alle zum Bilanzstichtag noch offenen Rechnungen müssen als Forderungen in der Bilanz ausgewiesen werden. Anhand der Unterlagen zur Buchführung muss feststellbar sein, gegenüber welchen Kostenträgern bzw. Personen Forderungen in welcher Höhe bestehen. In der Regel erfolgt der Nachweis über eine Offene-Posten-Liste aus der Debitorenbuchhaltung.

Im Hinblick auf die ordnungsmäßige Erfassung der Forderungen ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich müssen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in einem Grundbuch, also zeitlich geordnet sowie kontenmäßig aufgegliedert nach Geschäftspartnern dargestellt werden. Dies kann durch Führung besonderer Personenkonten (Debitorenbuchhaltung) oder durch eine geordnete Ablage der nicht ausgeglichenen Rechnungen erfüllt werden.

Da soziale Einrichtungen und Dienste im Allgemeinen mit einer Vielzahl von Leistungsträgern und auch Selbstzahlern abzurechnen haben, wird sich bereits bei kleineren Einrichtungen und Diensten zur besseren Überwachung der ausstehenden Zahlungseingänge i. d. R. eine Debitorenbuchhaltung empfehlen.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird für Einrichtungen, die keine Debitorenbuchhaltung führen, eine Untergliederung empfohlen.



Bei der Einrichtung einer Debitorenbuchhaltung sollte Folgendes beachtet werden:

In der Bilanz nach PBV sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber dem Träger der Einrichtung, Forderungen aus öffentlicher oder nicht-öffentlicher Förderung sowie sonstige Vermögensgegenstände jeweils als gesonderte Posten auszuweisen. Sofern gegenüber (einzelnen) Schuldner bzw. „Kunden“, für die Personenkonten in der Debitorenbuchhaltung eingerichtet werden, im Allgemeinen keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen, sondern Forderungen sonstiger Art, sollten diese Personenkonten nach Möglichkeit gesonderten Debitoren-Sammelkonten zugeordnet werden. Andernfalls müssen die entsprechenden Beträge bei der Bilanzherstellung aus dem Debitoren-Sammelkonto für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgesondert und auf die entsprechenden Posten umgegliedert werden.

Beispiel für Debitoren-Sammelkonten:

- Kostenträger/Leistungsträger (ggf. Abgrenzung Sozialhilfeträger)
- Selbstzahler
- Sonstige Forderungen

Mustergültig drei Bereichsgliederungen:

- 121 WfbM,
- 122 Hilfs- und Nebenbetriebe,
- 123 Sozialstation

Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten (Kreditoren-Sammelkonten).

Generell sind bei der Abschlusserstellung die Personenkonten der Debitorenbuchhaltung auf eventuelle Haben-Salden (kreditorischen Debitoren) zu untersuchen. Sie sind entweder auf ein Konto „Haben-Salden von Debitoren“ umzubuchen oder umzugliedern.

Falls keine Debitorenbuchhaltung geführt wird, sollte eine manuelle Offene-Posten-Buchhaltung eingerichtet werden. Hierbei wird von jeder Ausgangsrechnung eine Kopie in einem Ordner nach Datum oder Rechnungsnummer (= Grundbuch) sowie eine weitere Kopie alphabetisch (oder nach Kundennummer) in einem anderen Ordner „Offene Posten“ abgelegt. Bei Zahlungseingang wird die Rechnung dem Ordner „Offene Posten“ entnommen, ein Vermerk auf der Rechnung angebracht und der Geschäftsvorfall gebucht. Anschließend wird die Rechnung in einem Ordner „Ausgeglichene Posten“ abgelegt. Mindestens einmal monatlich werden die Tagessummen der Ausgangsrechnungen festgestellt (nach dem „Grundbuch-Ordner“) und gebucht. Die Offenen Posten werden monatlich mit dem Sachkonto Forderungen abgestimmt.

Das so genannte Debitoren-Verrechnungskonto wird unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Die Zuordnung erfolgt dabei regelmäßig zu den Forderungen gegenüber Selbstzahlern. Auf diesem Konto werden die aus dem Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren den Debitorenkonten, aber noch nicht dem Bankkonto gutgeschriebenen Rechnungsausgleiche gebucht.

### **12090 Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Sofern keine Debitorenbuchhaltung geführt wird, können ggf. unsicher gewordene Forderungen auf dieses Konto umgebucht werden.



### **129 Wertberichtigungen auf Forderungen**

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen können grundsätzlich über ein Aktivkonto „Wertberichtigung auf Forderungen“ erfolgen, auf dem der entsprechende Berichtigungswert im Haben gebucht wird. In diesem Fall bleibt die Höhe der ursprünglichen Forderung in der Buchhaltung sichtbar, was für das Mahnverfahren oder bei einem späteren Eingang vorteilhaft sein kann.

Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen können in Höhe von 1 % des um die einzelwertberichtigten Forderungen verminderten Forderungsbestandes gegenüber Nicht-Leistungsträgern (Selbstzahler, Kunden der Werkstätten, Dienstleistungskunden) gebildet werden. Der Ausweis erfolgt analog zur Einzelwertberichtigung.

Forderungen an Sozialleistungsträger, die nicht dem Ausfallrisiko unterliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zur Buchung von Wertberichtigungen auf Forderungen vgl. [Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 776](#).

Die Auflösung bzw. Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen erfolgt zu Gunsten des Kontos „Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen“. Analoges gilt hinsichtlich der Einzelwertberichtigungen (vgl. [Kontenuntergruppe 558](#)).

Der späteste Zeitpunkt für die Umsatzsteuer-Korrektur ist die endgültige Ausbuchung der Forderung. In diesem Fall ist z. B. die Information durch den Insolvenzverwalter einzuholen. Eine ähnliche Problematik stellt sich für alle steuerlich behafteten Umsätze. Hier sollte bei einer Reduktion immer auch an die Korrektur der Umsatzsteuer gedacht werden.

### **13 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Als Wertpapiere des Umlaufvermögens sind Wertpapiere auszuweisen, die nur zur vorübergehenden Anlage erworben werden, z. B. als Liquiditätsreserve, und darüber hinaus keinem anderen Posten zuzuordnen sind. Eine bestimmte Haltedauer ist für die Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen nicht bestimmt. Nach § 247 Abs. 2 HGB sind beim Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind höchstens mit ihren Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) zu bewerten. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip; bei einem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag ist daher eine Bilanzierung zu diesem niedrigeren Wert vorzunehmen.

Beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren in Rechnung gestellte Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern als Zinsertrag im Soll zu erfassen. Am Jahresende werden die Zinsansprüche der Einrichtung als sonstige Vermögensgegenstände und Zinserträge gebucht. Durch die ausnahmsweise zulässige Saldierung wird der tatsächliche Zinsertrag der Einrichtung in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt.

Zuschreibungen sind Wertaufholungen für in den vergangenen Jahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen, deren Gründe zwischenzeitlich entfallen sind (vgl. § 253 Abs. 5 HGB).



## **14 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten**

### **140 Kasse**

Es ist für jede bestehende Haupt-, Porto- und Nebenkasse ein gesondertes Konto in der Buchhaltung einzurichten.

Nebenkassen, z. B. Gruppenkassen, sollten entsprechend ihrem Umfang in kurzen Abständen – mindestens monatlich einmal – mit der Hauptkasse abgerechnet werden.

Jede Kasse sollte regelmäßig abgestimmt werden, d. h. der Soll-Bestand laut Kassenbuch ist mit dem Ist-Bestand der Scheine und Münzen abzugleichen. Die Übereinstimmung sollte durch Unterschrift des Kassenführers und möglicherweise von einem Kassenprüfer bestätigt werden. Zum Bilanzstichtag, in der Regel dem 31.12., ist für jede Kasse ein Bestandsprotokoll aufzustellen. Das Protokoll muss die einzelnen Bestände der Sorten (Scheine und Münzen) enthalten. Des Weiteren muss auf dem Protokoll eine Abstimmung des Soll-Bestands laut Kassenbuch mit dem Ist-Bestand laut körperlicher Aufnahme vorgenommen werden, die von dem Kassenführer und einer anderen Person (Prüfer oder Zeuge) durch Unterschrift und Datum zu bestätigen ist. Das Kassenbestandsprotokoll stellt die Inventuraufnahme der Barbestände dar und gehört zur Vollständigkeit der Bilanzunterlagen.

### **141 Kasse für Verwahrgelder**

Hier sind die von der Einrichtung treuhänderisch verwahrten Barbestände, soweit sie nicht in anderen Geldkonten enthalten sind, auszuweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Treuhandgelder einer besonderen Kontrolle und sorgfältigen Verwaltung unterliegen, bis sie dem berechtigten Empfänger zugeflossen sind und damit den Verantwortungsbereich des Trägers verlassen haben. Soweit die Verwahrgelder von angestellten Mitarbeitern verwaltet werden, befinden sie sich noch im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung.

### **142 Kassenverrechnungskonto/Geldtransit/Kassen-Bank-Verrechnungskonto**

Hier sind die Verrechnungen zwischen den einzelnen Zahlungswegen (Kassen, Banken) gegenzubuchen, auch die Verrechnungen mit Nebenkassen, wie z. B. denen in Außenwohngruppen.

Der Saldo dieses Kontos ist beim Bilanzausweis dem Kassenbestand bzw. dem Guthaben bei Kreditinstituten zuzuordnen.

### **144 – 147 Guthaben bei Kreditinstituten**

Hierbei muss es sich um Forderungen an ein Kreditinstitut handeln. Alle Ansprüche an Kreditinstitute sind hier auszuweisen, soweit sie bereits gutgeschrieben worden und dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

Die Geldvermittlungsstelle (GVSt) innerhalb der Evang. Landeskirche in Württemberg und der Gemeinderücklagenfonds (GRF) innerhalb der Badischen Landeskirche sind keine Kreditinstitute. Geldanlagen bei der GVSt bzw. dem GRF sind daher nicht hier, sondern als sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

### **144 Kontokorrentguthaben (Girokonten)**

Für jedes bei Kreditinstituten bestehende Konto ist ein entsprechendes Konto in der Buchhaltung zu führen. Die Konten der Buchhaltung sind laufend mit den Bankauszügen abzustimmen.

### **146 Sparguthaben**

Auszuweisen sind hier auch die Zinsansprüche aus Sparguthaben, soweit sie bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt insbesondere für Zinsansprüche aus Sparbüchern, die am Bilanzstichtag fällig sind, auch wenn die Eintragung erst im Folgejahr erfolgt.

Wenn es sich um langfristige Sparguthaben über einem Jahr handelt, müssen diese im Anlagevermögen ausgewiesen werden (vgl. [Kontenuntergruppe 095](#)).



### **147 Festgeldguthaben**

Es empfiehlt sich in der Regel, für jedes Festgeld- oder Termingeldkonto bei einem Kreditinstitut ein entsprechendes Konto in der Buchhaltung zu führen.

### **148 Guthaben bei Bausparkassen**

Guthaben bei Bausparkassen werden den Guthaben bei Kreditinstituten zugeordnet.

## **15 Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen**

Für einen zum Abschluss-Stichtag noch nicht eingegangenen Zuschuss für Investitionen ist eine Forderung nur zu buchen, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Für den Ausweis der Forderungen auf Betriebskostenzuschüsse sind zwei Möglichkeiten denkbar:

1. Forderungen auf Betriebskostenzuschüsse werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.
2. Betriebskostenzuschüsse, die den Charakter von Umsatzerlösen (Begriff Umsatzerlöse vgl. Vorbemerkung zu Erträgen) haben (z. B. Personalkostenzuschüsse für Schule E), sind als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Für die Bildung von Kennzahlen und die Auswertung der Bilanz sollte eine eindeutige und einheitliche Zuordnung erfolgen.

## **16 Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Forderungen**

### **160 Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung**

Führt ein Träger mehrere Mandanten/Buchungskreise in seiner Finanzbuchhaltung (z. B. pro Heim), für die ggf. sogar Einzelbilanzen erstellt werden, so sind für jeden Mandanten/Buchungskreis Verrechnungskonten einzurichten.

Hier sollen auf einem gesonderten Konto eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Einlagen gebucht werden. Diese sind gemäß BilMoG unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB).

#### **1601 Verrechnungskonto (Forderung gegen Träger)**

Am Beispiel von zwei Buchhaltungsmandanten eines Einrichtungsträgers (Diakoniestation und Tagespflege) soll die Handhabung der Verrechnungskonten innerhalb eines Trägers erläutert werden. In beiden Buchhaltungsmandanten wird ein Verrechnungskonto mit dem jeweils anderen Buchhaltungsmandanten angelegt. Über diese Konten werden alle baren und unbaren Geschäftsvorfälle gebucht.

Die daraus resultierenden Forderungen oder Verbindlichkeiten der Diakoniestation gegenüber der Tagespflege (oder natürlich auch umgekehrt) werden in diesem Verrechnungskonto ausgewiesen. Bei der Einrichtung des Kontenplanes für den jeweiligen Buchhaltungsmandanten richtet sich die Zuordnung des Verrechnungskontos zu Forderungen oder Verbindlichkeiten (vgl. [Kontenuntergruppe 320](#)) danach, ob überwiegend Forderungen oder Verbindlichkeiten seitens des Buchhaltungsmandanten



bestehen werden. Es ist nur ein Konto für Verrechnungen zwischen den beiden Buchhaltungsmandanten einzurichten (entweder Aktiv- oder Passivkonto).

Diese Vorgehensweise kann bei Trägern mehrerer Einrichtungen bzw. Buchhaltungsmandanten entsprechend angewendet werden. In der konsolidierten Bilanz sind die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander zu saldieren, gleiches gilt für die Gesamt-GuV für die Umsätze zwischen den Buchhaltungsmandanten.

#### **1602 Andere Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung**

Diese Konten können für sonstige Forderungen der Einrichtung gegen Gesellschafter (bei Kapitalgesellschaften) oder den Träger der Einrichtung genutzt werden, z. B. Darlehen.

#### **161 Forderungen gegen verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

#### **162 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Eine Beteiligung liegt vor, wenn mit dieser mehr als nur eine angemessene Verzinsung angestrebt wird.

#### **163 Forderungen Betriebszuschüsse**

Ggf. kann untergliedert werden, ob die Forderung gegenüber öffentlichen oder nicht öffentlichen Zuschussgebern besteht.

#### **165 – 169 Sonstige Forderungen**

Sofern keine Debitorenkonten geführt werden, empfiehlt es sich für die Sonstigen Forderungen mehrere Konten einzurichten. Grundsätzlich ist bei häufig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen die Abwicklung über Debitorenkonten zu bevorzugen. Dort werden für die vorgeschlagenen „Gruppen“ jeweils gesonderte Nummernkreise eingerichtet, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten.

#### **165 Forderungen gegen Mitarbeiter**

Sofern die Forderungen an Mitarbeiter nicht in der Debitorenbuchhaltung abgewickelt werden, sind in dieser Kontenuntergruppe insbesondere Vorschüsse auf Vergütungen zu buchen. Wurden an mehrere Mitarbeiter Vorschüsse gewährt, so wird dringend empfohlen, je Mitarbeiter ein Unterkonto einzurichten, um die Überwachung des Forderungsbestandes gegenüber der jeweiligen Person zu erleichtern. Darlehen an Arbeitnehmer dürfen aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen nur aus Mitteln vergeben werden, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (Vermögen einschließlich der zulässigen Zuführung und der zulässig gebildeten Rücklagen).

#### **Hinweis bei Auszahlungen an Aushilfen sowie kurzfristig Beschäftigte**

Bei automatisierten Abrechnungsverfahren empfiehlt es sich, Beträge erst über das Abrechnungsverfahren den Personalkosten zuzuordnen. Auf eine periodengerechte Erfassung der Aufwendungen für Aushilfen sowie kurzfristig Beschäftigte ist zum Jahresende zu achten.

#### **167 Zinsabgrenzungen**

Hier sind die Forderungen aus Zinserträgen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, zu buchen. In erster Linie handelt es sich um die zeitgerechte Erfassung der Zinsen von Festgeldanlagen und festverzinslichen Wertpapieren, deren Laufzeiten über den Bilanzstichtag hinausgehen.



### **169 Andere sonstige Forderungen**

Innerhalb dieser Kontenuntergruppe können weitere Konten für Forderungen eingerichtet werden, z. B. Forderungen aus Schadensersatzansprüchen, Forderungen an Finanzbehörden, geleistete Anzahlungen für gemietete oder geleaste Objekte. Ebenso sind Forderungen aus Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle oder dem Gemeinderücklagenfonds als sonstige Forderungen auszuweisen, wobei die Buchung auch unter Kontenuntergruppe 166 erfolgen kann. Sind Genossenschaftsanteile nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen, so sind sie ebenfalls unter den sonstigen Forderungen auszuweisen.

#### **1697 Forderung gegenüber externen Partnern (z. B. Kooperationspartner)**

Derartige Verrechnungskonten sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn mit anderen Personen oder Körperschaften (z. B. Kooperationspartnern) ein wiederholter gegenseitiger Leistungsaustausch ohne jeweilige sofortige Zahlung erfolgt. Für eine Verrechnung sind die Regelungen der §§ 387 ff. BGB zu beachten. Die Einrichtung des Verrechnungskontos als Aktivkonto empfiehlt sich dann, wenn regelmäßig Forderungsbestände auszuweisen sein werden. Für jeden Partner sollte ein eigenes Verrechnungskonto (entweder als Aktiv- oder als Passivkonto) eingerichtet werden.

#### **1699 Forderungen aus Bußgeldern**

Bei einem umfangreichen Aufkommen an Bußgeldern sind Einzelkonten zu empfehlen. Dadurch können die Überwachung der Einzahlung von Bußgeldern und die Nachweispflicht leichter erfüllt werden. Die ertragswirksame Erfassung der Bußgelder ist nicht von dem Zahlungseingang abhängig. D. h. Bußgelder können ertragswirksam gebucht werden, sobald der Gerichtsentscheid vorliegt. Diese Vorgehensweise erleichtert organisatorisch die Überwachung der Zahlungseingänge. Für Bußgelder dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

## **17 Rechnungsabgrenzungsposten**

Zu beachten ist, dass gemäß § 250 Abs. 1 Satz 1 HGB nur solche Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sog. transitorische Posten). Grundsätzlich müssen Anfang und Ende des Zeitraumes eindeutig festliegen, d. h. kalendermäßig bestimmt oder aus anderen Größen eindeutig ableitbar sein. Typische Beispiele sind Vorauszahlungen für Miete, Versicherungsprämien, Gebühren, Zinsen, Gehälter von Beamten o. ä. Alle anderen sogenannten „Abgrenzungsposten“ können nur Forderungen oder Verbindlichkeiten sein.

Grundsätzlich besteht Bilanzierungspflicht für Rechnungsabgrenzungsposten. Bei geringen und regelmäßig wiederkehrenden bedeutungslosen Beträgen (z. B. Zeitschriftenabonnement) kann jedoch unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit auf eine Bilanzierung verzichtet werden. In den Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 € nicht übersteigt, kann laut BFH auf eine Abgrenzung verzichtet werden (vgl. Beschluss vom 18.03.2010, AZ X R 20/09).

### **Hinweis: Disagio/Damnum**

Sofern der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag ist, kann dieser Differenzbetrag als Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzierungshilfe) gesondert ausgewiesen werden. Die Aktivierung des Disagios stellt ein Wahlrecht dar, das jedoch nur im Ausgabejahr in Anspruch genommen werden kann. Eine nachträgliche Aktivierung würde die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigen.



Das Disagio sollte planmäßig auf den Zeitraum der Zinsfestschreibung verteilt werden. Alternativ kann auch die Gesamtlaufzeit des Darlehens als Auflösungszeitraum gewählt werden. Niemals kann ein Disagio als Baunebenkosten aktiviert werden, da es nur mittelbar mit einer Investition, aber unmittelbar mit der Darlehensaufnahme zusammenhängt.

## **18 Aktive latente Steuern, aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**

### **180 Aktive latente Steuern**

Mit dem BilMoG wurde u. a. auch § 5 Abs. 1 EStG völlig neu gefasst. Hiermit verbunden ist die Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit, wodurch das Thema der latenten Steuern vermehrt auftreten wird. Näheres siehe § 274 HGB.

### **181 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**

Durch das BilMoG wurde die Verrechnung ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbarer langfristiger Verpflichtungen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, dienender Vermögensgegenstände mit Schulden eingeführt. Diese Ausnahmeregelung (246 Abs. 2 Satz 2 HGB) ist eine Durchbrechung des weiterhin geltenden Verrechnungsverbotes. Entsteht bei der Verrechnung ein Überschuss der Vermögensgegenstände über die Altersvorsorgeverpflichtungen, so ist dieser in der neuen Bilanzposition „E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung“ auszuweisen.

## **19 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Dieser Fehlbetrag zeigt eine buchmäßige Überschuldung an. Infolgedessen kommt ein Ausweis unter diesem Posten nur in Frage, wenn Verluste nicht mehr durch Eigenkapital ausgeglichen werden können. Durch einen zusätzlichen Vermerk „davon Jahresfehlbetrag“ wird die Verbindung zur GuV hergestellt.

Bei Diakoniestationen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirkes sollte die Position als Verrechnungskapital o. ä. bezeichnet werden, da davon auszugehen ist, dass der Fehlbetrag bei einer Betrachtung der Gesamtsituation des Trägers durch Eigenkapital gedeckt ist.



## Passiva

### Kontenklasse 2: Eigenkapital

#### 20 Eigenkapital

Auf der Passivseite der Bilanz ist als erster Posten das Eigenkapital auszuweisen. Es ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Posten auf der Aktivseite und der Summe der übrigen Posten auf der Passivseite.

Das Eigenkapital (§ 266 Abs. 3 HGB und Anlage 1 PBV) ist in folgende Positionen zu gliedern:

1. Gezeichnetes (gewährtes) Kapital, Vereinskaptal, Stiftungskapital
2. Kapitalrücklagen
3. Gewinnrücklagen
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Anstelle der Positionen „4. Gewinn-/Verlustvortrag“ und „5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ steht bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach Ergebnisverwendung (Rücklagenbildung oder Rücklagenentnahme) die Position Bilanzgewinn/Bilanzverlust (vgl. [Erläuterungen zu Kontenuntergruppen 203 – 205](#)).

Im HGB sind die Gewinnrücklagen weiter unterteilt.

#### **200 Gezeichnetes (gewährtes) Kapital/Vereinskaptal/Stiftungskapital**

Die Bezeichnung dieses Kontos hängt ab von der für die Einrichtung gewählten Rechtsform:

„Gezeichnetes Kapital“ ist von Kapitalgesellschaften auszuweisen. Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Als gezeichnetes Kapital gilt bei der AG das Grundkapital und bei der GmbH das Stammkapital. Bei einer GmbH beträgt der Mindestnennbetrag 25.000 €. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind gemäß BilMoG von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen (vgl. § 272 Abs. 1 HGB).

„Vereinskaptal“ ist von Vereinen auszuweisen.

„Stiftungskapital“ ist das vom Stifter festgesetzte Kapital. Es ist nach § 80 BGB i. V. m. § 7 Abs. 2 StiftG BW zu erhalten.

Für Pflegeeinrichtungen und -dienste ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat die PBV den Begriff „Gewährtes Kapital“ eingeführt. Als gewährtes Kapital ist gemäß § 5 Abs. 3 PBV der Betrag auszuweisen, der der Einrichtung vom Rechtsträger für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem SGB XI auf Dauer zur Verfügung gestellt wurde. Im Allgemeinen ist jedoch ein gesonderter Ausweis von Eigenkapital im Sinne von gewährtem Kapital für den Bereich der Pflegeversicherung bei gemischten Einrichtungen nur dann sinnvoll, wenn eine Teilbilanz nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 PBV aufgestellt wird.



Wenn die von der PBV vorgesehene Untergliederung des Eigenkapitals nicht zwingend anzuwenden ist, kann bei Vereinen weiterhin die Position Vereinskaptal ausgewiesen werden. Rechtlich unselbständige Einrichtungen können die Bezeichnung „Verrechnungskapital“ oder z. B. „Kapital der Pflegeeinrichtung/Diakoniestation“ oder Ähnliches wählen. Beide Begriffe weisen darauf hin, dass es sich bei dem ausgewiesenen Betrag um einen Anteil am Eigenkapital des Rechtsträgers handelt.

### **201 Kapitalrücklagen**

Für alle Einrichtungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gelten bei der Bildung von Kapitalrücklagen die Vorschriften des § 272 Abs. 2 HGB. Kapitalrücklagen können nur von Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

### **202 Gewinnrücklagen**

Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind (§ 272 Abs. 3 HGB).

***Hinweis: Die steuerlichen Rücklagen nach der Abgabenordnung sind in der Regel außerhalb der Handelsbilanz zu führen, gegebenenfalls kann eine Mittelverwendungsrechnung erforderlich sein.***

Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Mittel gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Mit dem Begriff „Mittel“ sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft gemeint, die im Eigentum und in der Verfügungsmacht der Körperschaft stehen und zur Erfüllung des Satzungszwecks geeignet sind. Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt vor, wenn die zugeflossenen Mittel umgehend, spätestens jedoch im Laufe der beiden auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die zeitnahe Mittelverwendung wird durch eine Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen.

Die Mittelverwendungsrechnung wird in einer steuerlichen Nebenrechnung durchgeführt. In der Praxis existiert keine einheitliche Mittelverwendungsrechnung. Es werden verschiedene Ansätze zur Erstellung der Mittelverwendungsrechnung verfolgt. Weit verbreitet ist hier beispielsweise die Anwendung des Ansatzes von Thiel bzw. Buchna, welcher sich für bilanzierende gemeinnützige Körperschaften an der Bilanz orientiert. Diese Vorgehensweise ist auch in Baden-Württemberg weitgehend von der Finanzverwaltung anerkannt.

Hierbei wird der Gesamtbetrag der Mittel den bereits verwendeten Mitteln und den nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln, wie z. B. den steuerlichen Rücklagen gegenübergestellt. Ist die Differenz aus dem Gesamtbetrag der Mittel und den abgezogenen Werten negativ, so spricht man von einem Verwendungsüberhang. In diesem Fall liegt eine zeitnahe Mittelverwendung vor. Ist das Ergebnis dagegen positiv, so spricht man von einem Verwendungsrückstand. Die steuerbegünstigte Körperschaft verstößt in diesem Fall gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendungspflicht.

Die Gemeinnützigkeit kann für den Zeitraum, in dem ein Verwendungsrückstand vorliegt, aberkannt werden. Die Finanzverwaltung hat der Körperschaft jedoch gemäß § 63 Abs. 4 AO eine Frist für die Verwendung der Mittel zu setzen. In diesem Zeitraum müssen die Mittel dann für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu verhindern. Die Frist gem. § 63 Abs. 4 AO soll jedoch zwei Kalenderjahre nicht überschreiten.



***Im Ausnahmefall ist eine Gliederung nach steuerlichen Gesichtspunkten möglich. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.***

### **Zweckgebundene Rücklagen (z. B. Konto 2022)**

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO sind Rücklagen dann unschädlich im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit, wenn sie erforderlich sind, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nachhaltig erfüllen zu können. Hierbei ist Voraussetzung, dass ohne diese Rücklagenbildung die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden können. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten, reicht grundsätzlich für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nach der Abgabenordnung nicht aus.

Die Mittel müssen für bestimmte Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen (im Protokoll der Beschlüsse festhalten oder ordnungsgemäß über ein Formblatt mit entsprechenden Unterschriften buchen). Sofern noch keine konkrete Zeitvorstellung besteht, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Zusätzlich ist die Bildung einer sogenannten Betriebsmittelrücklage steuerlich unschädlich (siehe [Betriebsmittelrücklage](#)).

Sofern eine Rücklage zur Finanzierung von Aufwand gebildet wurde, ist sie bei Zweckerfüllung aufzulösen (Buchung: zweckgebundene Rücklage an Entnahmen aus Rücklage).

Innerhalb der zweckgebundenen Rücklagen empfiehlt sich eine Untergliederung nach Zweckbestimmung der Rücklage, z. B. Rücklage für Wohnheimneubau, Rücklage für Kauf Grundstück WfbM, Rücklage für Instandhaltung, Rücklage für Beschaffung einer EDV-Anlage usw. Für jede Rücklage müssen Bildung, Zuführungen und Verwendung nachgewiesen werden können.

Die Rücklagen sind aufzulösen bzw. umzubuchen, sobald die Maßnahme realisiert ist, für die die Rücklage gebildet wurde (zur Buchung s. oben). Die Rücklagen sind ebenfalls dann aufzulösen, falls der verfolgte Zweck nicht in einem angemessenen Zeitraum realisiert werden kann oder ganz aufgegeben wurde.

### **2025 Betriebsmittelrücklage**

Gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zählt die sog. Betriebsmittelrücklage ebenfalls zu den zweckgebundenen Rücklagen. Sie kann für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) „in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode“ gebildet werden. Die Angemessenheit der Zeitperiode orientiert sich an der überwiegenden Finanzierung des Unternehmens. D. h. regelfinanzierte Unternehmen haben weniger Schwankungen in den Leistungsentgelten zu erwarten als bspw. spendenfinanzierte Unternehmen. Aus diesem Grund ist die relative Höhe der Betriebsmittelrücklage bei regelfinanzierten Unternehmen niedriger.

### **2027 Freie Rücklagen**

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können freie Rücklagen aus der Vermögensverwaltung gebildet werden. Dieser Rücklage darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die „Unkosten“ aus Vermögensverwaltung zugeführt werden. „Unkosten“ sind dabei die Aufwendungen, die die Körperschaft, wäre sie steuerpflichtig, nach § 8 Abs. 1 KStG als Werbungskosten ansetzen könnte. Für diese freie Rücklage braucht weder ein konkreter Zweck benannt werden, noch muss eine konkrete Zeitvorstellung für die Durchführung bzw. Verwendung bestehen.



Zur Ermittlung des Überschusses empfiehlt sich die Anlage einer gesonderten Kostenstelle. Der Bereich Vermögensverwaltung umfasst unter anderem:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Werbungskosten/Unkosten. Dabei können sich naturgemäß auch Verluste ergeben. Aus dem positiven Ergebnis der Vermögensverwaltung darf bis zu einem Drittel in die Rücklage eingestellt werden. Darüber hinaus dürfen aus den sonstigen Überschüssen bis zu 10% ebenfalls der freien Rücklage zugeführt werden.

Sofern in einem Jahr nicht der mögliche Höchstbetrag zugeführt wurde, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

#### **20300 Gewinnvortrag/Verlustvortrag**

Als Gewinnvortrag/Verlustvortrag ist der Gewinnvortrag/Verlustvortrag des Vorjahres verrechnet mit dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des Vorjahres auszuweisen.

#### **20400 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist identisch mit dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.

Sind im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses Rücklagenveränderungen beschlossen worden, so sind diese Veränderungen ebenfalls mit dem Gewinnvortrag/Verlustvortrag des Berichtsjahres zu verrechnen.

#### **20500 Bilanzgewinn/Bilanzverlust**

Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Erfolgt die Erstellung unter Verwendung des Jahresergebnisses, so tritt an die Stelle von Gewinnvortrag/Verlustvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag der Bilanzgewinn/Bilanzverlust. Ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

Die Entwicklung von Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag über Gewinnvortrag/Verlustvortrag und Einstellung sowie Entnahmen von Rücklagen hin zu Bilanzgewinn/Bilanzverlust erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch § 158 AktG).

Die Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses setzt im Allgemeinen voraus, dass bereits vor Aufstellung des Abschlusses ein Ergebnisverwendungsvorschlag vorgelegt wurde und eine endgültige Ergebnisverwendung aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Kompetenzen und Verpflichtungen des feststellenden Organs voraussichtlich erfolgen wird. Zur Besonderheit bei Kapitalgesellschaften wird auf die Fachliteratur verwiesen.

Zu beachten ist, dass eventuelle Überschüsse nur den Gewinnrücklagen zugeführt werden dürfen, niemals direkt dem Kapitalkonto, also zum Beispiel dem Vereinskonto.

### **21/22 Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens**

Als Sonderposten sind Investitionszuschüsse auszuweisen, die zweckgebunden für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dem Unternehmen mittels eines Zuwendungsbescheids zur Verfügung gestellt wurden.



Die Fördermittel bzw. Zuwendungen sind erst dann als Sonderposten auszuweisen, wenn der damit zu finanzierende Vermögensgegenstand beschafft worden oder die Inbetriebnahme erfolgt ist (z. B. bei Gebäuden).

Im Pflegebereich sind gemäß § 5 Abs. 2 PBV öffentliche Fördermittel oder sonstige Zuwendungen Dritter, die für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bestimmt sind, im Jahr des Zugangs oder der zweckentsprechenden Verwendung als Verbindlichkeit bzw. Sonderposten auszuweisen. Falls Fördermittel eindeutig für Investitionen bestimmt sind, die den Pflegeversicherungsbereich weder unmittelbar noch mittelbar betreffen, sollten hierfür die entsprechenden Konten nochmals untergliedert werden.

Bei Unternehmen, die die PBV beachten müssen, erfolgt die Buchung als Ertrag zum Zeitpunkt des Entstehens des Förderanspruches (Bewilligungsbescheid o. ä.). Zusätzlich wird die Zuwendung über ein Aufwandskonto in Kontengruppe 75 den Verbindlichkeiten zugeführt. Die Buchungssätze lauten dann:

Forderung aus öffentl. und nicht-öffentl. Förderung für Investitionen (Kontengruppe 15) **an**  
Erträge aus Förderung für Investitionen (Kontenuntergruppe 470)  
**und**  
Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (Kontengruppe 75) **an**  
Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen (Kontengruppe 33)

Bei Unternehmen, die die PBV nicht beachten müssen, ist bei Zuschussgewährung folgender Buchungssatz ausreichend:

Forderung aus öffentl. und nicht-öffentl. Förderung für Investitionen (Kontengruppe 15) **an**  
Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen (Kontengruppe 33)

Allerdings können alle Hilfearten die Sonderpostenbuchungen auch über die Gewinn- und Verlustrechnung abwickeln (s. o.).

Nach Zugang des Zuschusses auf dem Girokonto ist die Forderung entsprechend des folgenden Buchungssatzes auszubuchen:

Girokonto (Kontenuntergruppe 144) **an**  
Forderung aus öffentl. und nicht-öffentl. Förderung für Investitionen (Kontengruppe 15)

Mit Verwendung der Fördermittel für die Investition muss diese im Sachanlagevermögen aktiviert werden und eine entsprechende Umbuchung von den Verbindlichkeiten in Sonderposten erfolgen. Die Buchungssätze lauten somit:

Sachanlagevermögen (Kontengruppe 01 – 07) **an**  
Girokonto (Kontenuntergruppe 144)  
**und**  
Verbindlichkeiten Förderung für Investitionen (Kontengruppe 33) **an**  
Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (Kontengruppen 21/22)

Die Auflösung von Sonderposten erfolgt (anteilig) entsprechend der Abschreibung des damit geförderten Vermögensgegenstandes. Hierbei sind auch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Auflösungsbeträge sind in der GuV gesondert darzustellen. Durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten werden die Abschreibungen im Jahresergebnis schließlich neutralisiert:



Abschreibung auf Sachanlagen (Kontenuntergruppe 761) **an**  
Sachanlagevermögen (Kontengruppe 01 – 07)

**und**

Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (Kontengruppen 21/22) **an**

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenuntergruppe 479)

Im Hinblick auf die Erstellung des Fördernachweises gemäß Anlage 3 b zur PBV und auf die Darstellung und Überwachung der Entwicklung der Sonderposten im Zeitablauf empfiehlt sich eine Untergliederung der Sonderposten entsprechend den geförderten Anlagegütern (vgl. die Gliederung im Bereich der Aktivkonten) bzw. die Führung einer entsprechenden „Kartei“ analog einer Anlagenkartei.

### **21 Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen**

Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln sind Investitionszuschüsse bspw. von Stadt, Land, Bund, Landeswohlfahrtsverband bzw. Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Regierungspräsidium.

### **22 Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen**

Zu den Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen gehören auch Sachspenden sowie Geldspenden, die vom Spender zweckgebunden für Anlagegüter zugewendet wurden. Diese sollten zusätzlich in Sonderposten für Spenden für Investitionen und Sonderposten für sonstige nicht-öffentliche Fördermittel für Investitionen untergliedert werden.

Beispiele für Zuwendungsgeber:

- Kuratorium Deutsche Altershilfe
- Förderstiftungen
- Diakonisches Werk
- Aktion Mensch
- GlücksSpirale

### **27/28 Rückstellungen**

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für unterlassene Instandhaltungen (die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden) und für Gewährleistungen zu bilden (vgl. § 249 Abs. 1 HGB).

Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Der Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben (vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 und 4 HGB). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und weniger nicht abzuzinsen sind.

Die Auflösung von Rückstellungen darf nur erfolgen, soweit der Grund hierfür entfallen ist (vgl. § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB).



## **27 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Für Pensionsrückstellungen gewährt § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (als Ausnahme zu der in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) die Möglichkeit, pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Seit BilMoG sieht § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB eine Saldierung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (sog. Planvermögen), mit diesen Schulden vor. Das zu saldierende Planvermögen ist dabei mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Nach der Saldierung kann sich unter Umständen auch ein positiver Nettobetrag ergeben. Dieser Betrag, für den § 268 Abs. 8 HGB eine Ausschüttungssperre formuliert, ist dann unter dem gesonderten Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 HGB).

## **28 Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen sind u. a. zu bilden für:

- Urlaubsrückstände
- Überstunden bzw. Mehrarbeitsguthaben (auch Arbeitszeitkonten)
- Berufsgenossenschaft
- Altersteilzeitverpflichtungen
- Gewährleistungen bei WfbM
- Gratifikationen/Tantiemen
- Abfindungen
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten
- Prozesskosten
- Ausstehende Rechnungen
- Unterlassene Instandhaltungen
- Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften
- Archivierung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

### **2801 Steuerrückstellungen**

Für gemeinnützige Einrichtungen wird diese Position im Allgemeinen kaum von Belang sein. Infrage kommen Rückstellungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).

### **2802 Altersteilzeitrückstellungen**

Die Rückstellung für Altersteilzeit setzt sich zusammen aus:

- Aufstockungsbeträge für am Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Verträge
- Rentenabschlagsverpflichtungszahlung nach § 4 Abs. 7 ATZO
- Verpflichtungsüberschuss (Erfüllungsrückstand) im Rahmen des Blockmodells



Die Aufstockungsbeträge für am Bilanzstichtag neu abgeschlossene Verträge sind danach zu qualifizieren, ob sie Abfindungscharakter haben (Abschluss des Vertrags während des Arbeitsverhältnisses in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der ATZ) oder ob sie Entlohnungscharakter haben (Abschluss des Vertrags bereits bei Beschäftigungsbeginn – im Rahmen einer Betriebsvereinbarung – oder mindestens 5 Jahre vor Beginn der ATZ). Im Abfindungsfall ist die Rückstellung für die Abfindung über den sonstigen betrieblichen Aufwand sofort in voller Höhe zu passivieren. Im Entlohnungsfall ist vom Abschluss des Vertrags bis zum Beginn der ATZ eine ratierliche Zuführung über den Personalaufwand vorzunehmen.

Die Saldierung der Aufstockungsbeträge mit zu erwartenden Ansprüchen aus der Bezuschussung durch die Arbeitsverwaltung ist aufgrund des Saldierungsverbots des § 246 Abs. 2 HGB nicht zulässig.

Für die künftige Inanspruchnahme ist ebenfalls auf der Basis von Schätzungen eine Rückstellung zu ermitteln.

Während der Laufzeit der Altersteilzeit sind Bruttogehaltssteigerungen durch Tarifierhöhung sowie Sozialversicherungsbeitragsänderungen bei Bildung der Rückstellung zu berücksichtigen.

Nach dem HGB ist das Deckungsvermögen, das zur Insolvenzsicherung des Wertguthabens gebildet wurde, mit der Rückstellung zu saldieren. Dasselbe gilt für Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung und aus dem zu verrechnenden Vermögen ([§ 246](#) Abs. 2 Satz 2 HGB).

Es wird empfohlen für die Wertermittlung einen Versicherungsmathematiker zu beauftragen.

### **2803 Urlaubsrückstellungen**

Da die Bildung einer Rückstellung für noch nicht erfüllte Ansprüche der Mitarbeiter auf Urlaubsgewährung unter dem Gesichtspunkt des Erfüllungsrückstands geboten ist, soll mit Hilfe einer Tabelle, in der am Jahresende alle Mitarbeiter mit ausstehendem Urlaub einzutragen sind, aufgezeigt werden, wie sich der Rückstellungsbetrag ermitteln lässt.

Die Anzahl der Arbeitstage sollte maximal 220 Tage (5-Tage-Woche) betragen. Als Untergrenze kann der Wert aus folgender Tabelle entnommen werden (nach Unterlagen und Berechnungen der KGSt).



		Tage	
Jahr		365	
abzüglich	Samstage	52	
	Sonntage	52	
	verbleiben	261	
abzüglich	Feiertage, die in der Woche liegen Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam	5	
abzüglich	variable Feiertage Neujahr, 6. Januar, 1. Mai, 3. Oktober, 1. November, 1. Und 2. Weihnachtstag 7 : 7 X 5	5	
abzüglich	1 Silvester 1 Heiligabend (beide dienstfrei gem. § 6 Abs. 3 AVR-Wü/II) 2 : 7 X 5	1,43	
abzüglich	Krankheit etc.	15,79 lt. KGSt 1/12	
abzüglich	Urlaub etc.	32,23 lt. KGSt 1/12	
ergibt:		201,55 Tage pro Jahr	(39 Stunden = 7,8 Std am Tag)
ergibt Stunden:		1572,09 Stunden pro Jahr	Die KGST kommt auf 1578, in NRW ist der 6. Januar Arbeitstag
<p>"Die dienstliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht als Personalausfall zu berücksichtigen" (KGST 2/03, 14), daher müssten diese Stunden pro Jahr hierfür berücksichtigt werden. In den o.g. 32,23 Tagen ist eigenbeantragter Fortbildungsurlaub enthalten, allerdings nur im Umfang von weniger als 1 Tag. In allen Hilfearten muss aber mit der dienstlichen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherung der Qualität gerechnet werden.</p>			
<b>ergibt Stunden:</b>		<b>1545 Stunden pro Jahr</b>	

Die Rückstellung ergibt sich durch folgende Rechnung: das Jahres Brutto zzgl. Arbeitgeberaufwendungen für die Sozialversicherung und Zusatzversorgung wird durch die Anzahl der Arbeitstage (nach Abzug von Fehlzeiten wie Urlaubsanspruch, durchschnittliche Krankheitstage, Mutterschutzzeiten, Fortbildungsurlaub etc.) dividiert und mit der Anzahl der Resturlaubstage multipliziert.

#### 2804 Überstundenrückstellung/Mehrarbeit

Die Berechnung der Rückstellungen für Mehrarbeit erfolgt auf der gleichen Basis wie die Urlaubsrückstellung. Die ggf. vorgehenden tariflichen Regelungen zur Auszahlung von Mehrarbeitsstunden, z. B. AVR-Württemberg oder AVR-Baden sind zu beachten.

#### 2810 Instandhaltung und Abraumbeseitigung

Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB sind (verpflichtend!) Rückstellungen zu bilden für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, d. h. abgeschlossen sind. Unterlassener Aufwand liegt nur vor, wenn die Erhaltungsarbeiten am Bilanzstichtag bereits erforderlich waren. Bei turnusmäßigen Erhaltungsarbeiten wie Schönheitsreparaturen liegt in der Regel keine unterlassene Instandhaltung vor,



sodass hierfür keine Rückstellung gebildet werden kann. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung können für Gebäude, aber auch für andere Vermögensgegenstände in Betracht kommen, z. B. für Fahrzeuge oder Maschinen, die am Bilanzstichtag reparaturbedürftig waren, aber erst im neuen Jahr repariert wurden.

### Kontenklasse 3: Fremdkapital, Rechnungsabgrenzung

Eine Verbindlichkeit ist rechtlich entstanden, wenn der Tatbestand erfüllt ist, an den die Leistungspflicht geknüpft ist. Die Leistungsverpflichtung kann in Geld oder in Sachwerten bestehen. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgebracht werden muss (Erfüllungsbetrag; § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Bei Geldleistungsverpflichtungen ist dies der Rückzahlungsbetrag, bei Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen der im Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich aufzuwendende Geldbetrag.

In der Bilanz sind alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auszuweisen, in Zweifelsfällen sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (z. B. für ausstehende Handwerkerrechnungen).

Verbindlichkeiten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen, sind grundsätzlich bis zu ihrer Erfüllung in der Bilanz auszuweisen. Dies ist ausnahmsweise dann anders, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme des Schuldners nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Falle stellt die Verbindlichkeit für den Schuldner keine wirtschaftliche Last mehr dar. Beispielsweise ist eine Verbindlichkeit erfolgswirksam (gewinnerhöhend) auszubuchen, wenn sich der Schuldner erfolgreich auf deren Verjährung berufen kann.

#### **30 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Hierunter sind alle Bankverbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber Bausparkassen auszuweisen, unabhängig von ihrer Gesamt- oder Restlaufzeit.

#### **301 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Darlehen**

Als Darlehen gelten Kredite (Kapitalaufnahmen), bei denen der Kreditbetrag unbeschadet der Auszahlungsmodalitäten in einer Summe bereitgestellt wird und die Rückzahlung entweder in festgelegten Raten (Tilgungskredite) oder insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgt (Kredite mit Endfälligkeit). Zur leichten Abstimmung sollte für jedes Darlehen ein gesondertes Konto eingerichtet werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Ist dieser höher als der Ausgabebetrag, so kann der Unterschiedsbetrag (Disagio/Damnum) in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und planmäßig abgeschrieben werden.

Kredite oder Darlehen, die am Bilanzstichtag zugesagt waren, jedoch noch nicht in Anspruch genommen wurden, sind nicht zu bilanzieren.

Für die Angaben von Restlaufzeiten und gewährten Sicherheiten nach § 268 Abs. 5 bzw. § 285 Nr. 1 und 2 HGB sind die Beträge zu ermitteln, die eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und von mehr als fünf Jahren haben.



### **31 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

#### **31000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto, Kreditorenbuchhaltung)**

Es empfiehlt sich ein Kreditoren-Kontokorrent mit Einzelkonten für jeden Lieferanten. Wird eine Kreditorenbuchhaltung mit Einzelkonten für jeden Lieferanten bzw. Gläubiger geführt, so ist darauf zu achten, dass Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten verschiedenen Kreditoren-Sammelkonten zugeordnet werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren ist, wenn der Lieferant seine Leistung erfüllt hat.

Am Jahresende sind Verbindlichkeiten in jedem Fall vollständig zu erfassen, in Zweifelsfällen sind Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Das so genannte Kreditorenverrechnungskonto wird unter den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen. Auf diesem Konto wird der per Kreditorenverfahren erfolgte, aber noch nicht dem Bankkonto belastete Ausgleich von Eingangsrechnungen gebucht.

### **32 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Siehe [Erläuterungen zu Kontenuntergruppen 160 – 162](#).

#### **320 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter oder Träger der Einrichtung**

#### **321 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

#### **322 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

### **33 Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen**

#### **330 Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen**

Hier sind bereits zugegangene Fördermittel für Investitionen zu erfassen, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt wurden (vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppen 21/22](#)).

#### **331 Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen**

Dies können Förderungen der Glücks Spirale oder auch seitens der Kirche sein (vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppen 21/22](#)).



### ***34 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen***

#### ***340 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen***

Hier sind Anzahlungen auf Auftragsfertigungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Fertigungsstellen zu buchen.

### ***35 Sonstige Verbindlichkeiten***

#### ***350 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern***

#### ***351 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern***

#### ***352 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden***

Gemäß PBV sind gesonderte Konten einzurichten für Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern sowie Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden.

Sofern eine eigene Lohn- und Gehaltsabrechnung geführt wird, sollte jeweils untergliedert werden nach Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber o. g. Gläubigern.

#### ***353 Verbindlichkeiten gegenüber Heimbewohnern/Patienten/Klienten***

In dieser Kontenuntergruppe sollen Verbindlichkeiten gegenüber Heimbewohnern, Patienten oder Klienten erfasst werden.

#### ***354 Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern oder Kooperationspartnern***

#### ***355 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen/zweckgebundenen Spenden***

Hier sollen zweckgebundene Zuschüsse zu Betriebskosten, die im Jahr des Zuganges bzw. der Bewilligung noch nicht verwendet werden konnten, ausgewiesen werden. Ferner sollen hier nicht benötigte Betriebskostenzuschüsse gebucht werden, die im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wurden und aufgrund eines entstandenen Überschusses oder geringeren Verlustes zurückzuzahlen sind. Die Verbindlichkeit ist nur in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung auszuweisen.

Im Zeitpunkt der Verwendung ist die Verbindlichkeit dann entweder über das entsprechende Zuschusskonto (Buchungen analog Auflösung der Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden) oder über das Ertragskonto aufzulösen.

#### **Hinweis: Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden**

Im Hinblick auf die Erfordernisse der PBV wird unterschieden in Verbindlichkeiten aus Spenden für Investitionen (bzw. Anlagegüter) und Verbindlichkeiten aus sonstigen zweckgebundenen Spenden.



Zweckgebundene Spenden, die für Aufwendungen bestimmt sind und im Jahr des Zugangs nicht für den vom Spender genannten Zweck verwendet werden, sind in dieser Kontenuntergruppe zu buchen. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden für die Anschaffung von Anlagegütern oder für aktivierungsfähige Investitionen sind nicht hier, sondern unter [Kontenuntergruppe 331](#) zu buchen.

Bei der Verbuchung der (für den laufenden Betrieb) zweckgebundenen Spenden können zwei Möglichkeiten zum Tragen kommen:

1. Alle zweckgebundenen Spenden werden zunächst als Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden gebucht. Erst bei Verwirklichung des Spendenzwecks erfolgt dann der Ausweis als Erträge aus Spenden. Organisatorisch kann hier das Problem auftreten, dass die Verwendung nicht mitgeteilt wird, obwohl die zweckgebundene Spende bereits entsprechend verwendet wurde.
2. Die Spendeneinnahme wird als Ertrag gebucht. Handelt es sich um eine zweckgebundene Spende wird Konto 57110 im Haben gebucht. Sollte die Spende nicht im selben Geschäftsjahr verwendet werden, so ist der entsprechende Betrag als Verbindlichkeit aus zweckgebundenen Spenden umzubuchen (57110 an 35510). Bei Verwirklichung des Spendenzwecks wird die Verbindlichkeit aufgelöst und als Spende ertragswirksam ausgewiesen (35510 an 57110). IDW RS HFA 21: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen ist gegebenenfalls zu beachten.

### **356 Erhaltene Vorauszahlungen(soweit nicht in Kontengruppe 34 auszuweisen)**

#### **357 Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern**

Hier sollen z. B. Verbindlichkeiten **von sonstigen Darlehensgebern** wie Diakonisches Werk oder Privatpersonen gebucht werden.

#### **358 Lohn- und Gehaltsverrechnungskonten**

Diese Konten sind zwingend monatlich mit der Gehaltsbuchhaltung abzustimmen.

#### **359 Sonstige Verbindlichkeiten, Durchlaufende Posten**

##### **35990 Durchlaufende Posten**

Durchlaufende Posten sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG Einnahmen und Ausgaben, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden. Irrläufer, die Dritte betreffen, können ebenfalls über dieses Konto abgewickelt werden. Handelt es sich um Irrläufer, die eine andere Einrichtung desselben Trägers betreffen (also trägerinterne Irrläufer), so sollten sie im Allgemeinen über die [Kontenuntergruppe 160](#) abgewickelt werden.

### **36 Umsatzsteuer**

Hier sind die Umsatzsteuerbeträge aus steuerpflichtigen Umsätzen zu erfassen.

### **37 Verwahrgeldkonten**

Gemäß PBV sollen Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkonten gesondert ausgewiesen werden. Es sind hier Verwah- und Taschengelder von Patienten oder Heimbewohnern zu buchen, solange sich die Gelder in der Verantwortung des Trägers der Einrichtung befinden.



### **38 Rechnungsabgrenzungsposten**

Im Gegensatz zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abgrenzungsposten auf der Passivseite bereits erhaltene Zahlungen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen; z. B. Mieteinnahmen.

### **39 Passiv latente Steuern**

Näheres siehe § 274 HGB.



## Erträge

In den Kontenklassen 4 und teilweise 5 werden alle Erträge eines Geschäftsjahrs erfasst, die der Einrichtung laufend durch satzungsgemäß zu erbringende Leistungen zufließen.

Jede erbrachte Leistung führt zu einem Ertrag, der dann auch unabhängig vom Zahlungseingang zu buchen ist. Dabei ist – ebenso wie bei den Aufwendungen – auf eine periodengerechte Abgrenzung zu achten. Alle Erträge sind buchhalterisch in voller Höhe nach dem Bruttoprinzip zu erfassen. Erträge dürfen also nicht mit den entsprechenden Aufwendungen saldiert werden, da dies dem Grundsatz eines klaren Ausweises der wirtschaftlichen Vorgänge widerspricht (vgl. § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Es ist eine lückenlose, differenzierte und zeitnahe Leistungserfassung und -abrechnung zu empfehlen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass statistische Auswertungen zu erbrachten Leistungen von Stammdatenbanken der Leistungserfassung aus durchgeführt werden sollten und nicht mittels der Finanzbuchhaltung.

Eine Debitorenbuchhaltung ist generell zu empfehlen.

Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB n.F. sind:

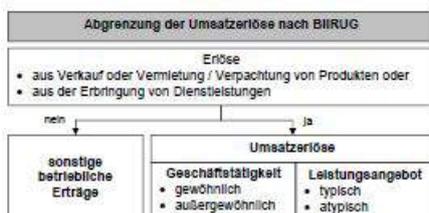
- Erlöse aus dem Verkauf von Produkten,
- Erlöse aus der Vermietung oder Verpachtung von Produkten,
- Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen

nach Abzug

- von Erlösschmälerungen,
- der Umsatzsteuer sowie
- sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern.

Auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit generieren Umsatzerlöse und keine sonstigen betrieblichen Erträge.

Unter Erlösschmälerungen sind alle Arten von Preisnachlässen (Rabatte jeglicher Form, Skonto) zu verstehen.



Bei Konten, auf denen möglicherweise umsatzsteuerpflichtige Erträge anfallen können, wurden Hinweise darauf aufgenommen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass diese Hinweise vollständig sind.

Sofern steuerpflichtige Umsätze getätigt werden, sollten umsatzsteuerpflichtige Erträge generell nicht gemeinsam mit umsatzsteuerfreien Erträgen auf einem Konto bzw. einer Kostenstelle gebucht werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Umsatzsteuererklärung und die Verprobung der steuerlichen Umsätze von Bedeutung.



Bei umsatzsteuerpflichtigen Erträgen sind die Erträge netto zu buchen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist dann auf den Konten der [Kontengruppe 36](#) zu erfassen.

Erhält eine Einrichtung Zahlungen von z. B. einem Leistungsträger, der Aufwendungen in derselben Höhe entgegenstehen, handelt es sich um sog. **Erstattungen**. Das heißt einem Erstattungskonto steht ein Aufwandskonto gegenüber, deren Saldo gleich hoch ist. Beispiele hierfür – und auch dagegen, weshalb der Begriff der Erstattungen eingeschränkt werden musste – finden sich z. B. unter [Kontengruppe 48](#).

## Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge

### **40 – 44 Hilfeartenspezifische Konten für Leistungsentgelte**

Generell sind die hilfeartenspezifischen Ertragskonten zum größten Teil selbsterklärend, weshalb auf Hinweise meist verzichtet werden konnte.

Der Kontenplan gestattet es gerade größeren Komplexträgern, die mehrere Hilfearten anbieten, *einen einzigen* Kontenplan für alle Hilfearten zu verwenden. Er ist im Bereich der hilfeartenspezifischen Erlöse detailliert gegliedert, um zum einen rahmenvertraglichen Anforderungen zu genügen und zum anderen ein zielgenaues Controlling zu ermöglichen. Zudem ist eine jederzeitige Überführung in die Struktur der Pflegebuchführungsverordnung gewährleistet.

### **40 Altenhilfe und Pflege (SGB XI, SGB V)**

Hier sind die Erträge aus den ambulanten, den teilstationären sowie den stationären Leistungen (vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege) einschließlich der für Kooperationspartner abgerechneten Leistungen (vgl. [Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 774](#)) zu buchen. Dabei ist jeweils nach Pflegegrad und innerhalb dieser nach Leistungsträgern unterschieden, also Pflegekasse, Sozialhilfeträger und Selbstzahler. Hinsichtlich der Erträge aus Unterkunft und Verpflegung kann ebenso nach Leistungsträgern weiter differenziert werden.

Selbstzahler sind Pflegebedürftige, die privat versichert oder beihilfeberechtigt sind oder deren Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Pflegekassen bereits überschritten ist oder die Leistungen beziehen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber Kostenträgern besteht.

Es ist zu beachten, dass die Leistungen „Pflegeklasse 0“ (nicht eingestufte Bewohner) im Regelfall keine Leistungen nach SGB XI sind. Deshalb sind bei gemischten Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 PBV diese im Rahmen einer Teil-GuV herauszurechnen. Die Abgrenzung muss über die Kostenrechnung erfolgen.

Erträge aus „gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen“ sind unter der [Kontenuntergruppe 472 oder 473](#) zu buchen und nach geförderten und nicht geförderten gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen zu unterscheiden.

Ggf. können weitere Unterkonten zur separaten Buchung der Abwesenheitsvergütung lt. § 23 „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ angelegt werden.



## **400 Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen**

### **40050 Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)**

Treffen die Voraussetzungen des § 39 SGB XI zu, so kann der Pflegedienst ergänzend zu Sachleistungen nach § 36 SGB XI auf der Grundlage einer gesonderten, einzelfallbezogenen Vereinbarung mit dem jeweiligen Pflegebedürftigen die Kosten einer „Ersatzpflegekraft“ abrechnen.

### **40065 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel (§ 40 Abs. 3 SGB XI)**

Zu erfassen sind hier Mietgebühren für Pflegehilfsmittel, die mit den Pflegekassen auf der Basis von Vereinbarungen nach § 40 Abs. 3 SGB XI abgerechnet werden.

### **40090 Weitere sonstige Erträge SGB XI ambulanter Pflegedienste**

Zu erfassen sind hier auch Zuschüsse für niederschwellige Unterstützungsangebote (z. B. § 45c SGB XI).

## **401 Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen**

## **402 Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen**

## **403 Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege**

### **405 Häusliche Krankenpflege (z. B. §§ 37, 37b SGB V)**

Im Bereich der Behandlungspflegeleistungen können die Entgelte jeweils zusätzlich nach Art der Krankenkassen differenziert werden (AOK, Ersatzkassen usw.).

### **406 Erträge aus Haushaltshilfe, Familienpflege/ Dorfhilfe**

Im Bereich der Krankenkassen kann zusätzlich nach der Kassenart untergliedert werden. Die Fahrtkostenerstattungen sind als Bestandteil der Leistungsentgelte zu werten, sofern sie nicht als durchlaufende Gelder zu behandeln sind.

Erträge aus der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII sind auf Konto 40602 zu buchen.

## **407 Erträge aus sonstigen Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen**

### **40700 Erträge aus sonstigen Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Klienten ohne Pflegegrad**

Hier sind Erträge aus Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsleistungen außerhalb SGB XI für Klienten ohne Pflegegrad zu erfassen. Nicht hier zu buchen sind Erträge aus der Abrechnung von Leistungen gegenüber Versicherten, die deren Sachleistungsanspruch nach SGB XI übersteigen.

### **40710 – 40790**

Hier sind Erträge aus Nachbarschaftshilfe, Essen auf Rädern, Hospizgruppen, Hausnotruf etc. zu buchen, sofern diese nicht unter den vorgenannten Konten gebucht werden können. Ggf. können Unterkonten eingerichtet werden, wenn z. B. mehrere Leistungen in diesem Bereich angeboten werden.

## **408 Erträge aus sonstigen Leistungen**

In der Kontenuntergruppe 408 sollen vorrangig Erträge für Leistungen erfasst werden, die nicht Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsleistungen darstellen und auch nicht Leistungen anderer Hilfearten sind. Es sollte geprüft werden, ob die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.



#### **40810 Erträge aus Vermietung von Pflegehilfsmitteln usw.**

Bei den Erträgen aus Vermietung von Pflegehilfsmitteln kann zusätzlich nach Kostenträgern untergliedert werden.

#### **40820 Erträge aus sonstigen SGB V-Leistungen (z. B. geriatrische Rehabilitation, Ergotherapie)**

Hier sollen Erträge aus sonstigen (ambulanten) SGB V-Leistungen im Bereich Altenhilfe und Pflege erfasst werden.

#### **40890 Pauschalentgelt von Krankenpflegevereinen für Nachlässe an Mitglieder**

In diesem Konto ist der pauschale Ersatz für Nachlässe an Krankenpflegevereinsmitglieder zu erfassen. Es ist zu beachten, dass dieser Ersatz aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen nicht auf der Basis von Einzelabrechnungen der Leistungen bemessen und angefordert werden darf. Auf den Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 8. August 1988, Aktenzeichen S 0171 A - 83/85 wird verwiesen.

### **41 Eingliederungshilfe (SGB XII)**

Die Konten für die Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie orientieren sich an dem Grundsatz stationär vor ambulant.

Die Kontenuntergruppen sind nach Leistungstyp (LT) gegliedert, ggf. ist die Hilfebedarfsgruppe erkennbar. Für die Maßnahme-, die Grundpauschale und den Investitionsbetrag (Invest) sind jeweils gesonderte Konten vorgesehen. Bei den Leistungstypen Wohnen und Heimsonderschulen ist die Maßnahmepauschale nach Hilfebedarfsgruppen differenziert. Die nach § 13 Abs. 2 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Baden-Württemberg vereinbarten Vergütungen (Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) sind auch im Falle längerer Abwesenheit des Hilfeempfängers zu 100% abrechenbar.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Selbstzahler aus der Leistungsabrechnung bzw. der Stammdatenbank ermittelbar ist. Eine gesonderte Erfassung über die Finanzbuchhaltung wird somit nicht für nötig erachtet. Zudem ist die Anzahl der Selbstzahler in dieser Hilfeart recht gering.

#### **410 – 414 Vergütungen vollstationär**

Hier werden die Erträge der Leistungstypen I.1 und I.2, unterteilt in Maßnahmepauschale, Grundpauschale und Investitionsbetrag, gebucht.

#### **415 – 416 Tagesstrukturierende Angebote**

Die tagesstrukturierenden Angebote beinhalten die Erträge der Leistungstypen I.3 und I.4, jeweils unterteilt in Maßnahmepauschale, Grundpauschale und Investitionsbetrag. Das Konto 41501 wurde für die in Ausnahmefällen bestehende Untergliederung in Hilfebedarfsgruppe 1 und 2 offen gelassen. Die Kontenbezeichnung für 41500 ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen.

#### **417 Erträge aus Kurzzeitunterbringung, Trainingswohnen und sonstigen stationären Leistungen**

#### **418 Erträge aus ambulanten Leistungen**

#### **419 Berufsbildungswerke und Sonstige Erträge Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie**

Dazu zählen bspw. auch die Erträge aus Fahrtkostenerstattungen sowie Transportleistungen. Als allgemeines Konto ist hierfür jedoch vorrangig 48140 vorgesehen.



### **42 Kinder- und Jugendhilfe – Erträge aus Leistungsentgelten (SGB VIII)**

Der Kontenplan in der Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an den Leistungen nach SGB VIII und dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg. Stationäre Erträge sind vor den ambulanten angeordnet. Träger, die sowohl im Sozialraum mit einem Budget tätig sind als auch „normale“ Entgelte abrechnen, sollten diese beiden Ertragsarten für das Controlling trennen.

Es ist sinnvoll, der Entgeltlogik zu folgen und die Ertragskonten in Erträge aus Regelleistungen und Investition aufzuteilen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, den Erträgen direkt die entsprechenden Aufwendungen gegenüber zu stellen.

### **420 und 421 Erträge aus Leistungen vollstationär und Erträge aus Leistungen teilstationär (ggf. Tagesbetreute)**

Für beide Entgeltbestandteile sind Konten zur Erfassung der Bettengeldtage vorgesehen, welche mit 75% der Personal- und Sachkosten abgerechnet werden.

Da die Investitionssätze immer zu 100% gezahlt werden, müssen Sie auch getrennt erfasst und gebucht werden. Nach heutigem Stand fallen unter die stationären Angebote alle Angebote nach § 34 SGB VIII außer Betreutes Jugendwohnen (BJW), d. h. stationäre Wohngruppen, Wochengruppen, Verselbständigungsgruppen bzw. sonstige betreute Wohnformen sowie Erziehungsstellen. Für die Erfassung der Erträge der einzelnen Leistungsangebote sind differenzierte Kostenstellen zu empfehlen.

Ebenso fallen nach heutigem Stand unter teilstationäre Leistungen alle Tagesgruppen.

Die Erträge für tagesbetreute Kinder und Jugendliche in vollstationären Gruppen (betrifft eher württembergischen Landesteil) können unterhalb der Kontenuntergruppe 421 gebucht werden, wenn sie gleichzeitig auf einer vollstationären Kostenstelle erfasst werden.

### **422 Erträge aus Jugendwohnheimen**

### **423 Erträge Schule zur Erziehungshilfe**

Auf diesem Konto sind auch die Erträge aus Schulkindergarten „E“ zu erfassen, sofern diese in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung enthalten sind.

### **424 Erträge aus Betreutem Jugendwohnen (BJW)**

### **425 Erträge Jugendhilfestationen, nicht differenzierbar**

### **426 Erträge ambulante Leistungen**

### **427 Erträge aus Ausbildung/BVJ § 13 Abs. 2 SGB VIII**

Für die Erträge aus Ausbildung gelten die Untergliederungskriterien der stationären Angebote. Sollten auch Erträge aus Entgelten für BVJ mit dem örtlichen Leistungsträger vereinbart sein, können diese ebenso hier gebucht werden (betrifft eher badischen Landesteil).

### **428 Erträge aus individuellen Zusatzleistungen**

Unter Kontenuntergruppe 428 sind Erträge aus individuellen Zusatzleistungen zu buchen. Sie können dann im Rahmen des Controllings zumindest den entsprechenden Personalaufwendungen gegenübergestellt werden.

### **429 Erträge aus Modulen**

Unter der Kontenuntergruppe 429 sind Erträge aus Modulen gemäß § 12 Abs. 3 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zu verbuchen.



## **43 Wohnungslosenhilfe (SGB XII), Arbeitslosenhilfe (SGB II, III)**

### **430 – 436 Erträge Wohnungslosenhilfe (SGB XII)**

Auch in der Wohnungslosenhilfe stehen die Konten zur Erfassung und Verbuchung der stationären Leistungen am Anfang. Dem folgen die Erträge aus teilstationären Hilfen und die Erträge aus tagesstrukturierenden Maßnahmen außerhalb der Einrichtung.

Alle derzeit nach Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Baden-Württemberg gültigen bestehenden Leistungstypen sind erfasst. Gemäß den Definitionen des Rahmenvertrages werden die Erträge in Grund- und Maßnahmepauschale aufgeteilt. Auch der Investitionssatz sollte gesondert verbucht werden.

Die Kontenuntergruppe 434 ist für die ambulanten Angebote reserviert. Hier können noch weitere Untergliederungen erfolgen. Insbesondere können die Untergliederungen an evtl. veränderte Vergütungen in diesem ambulanten Bereich angepasst werden.

Die Erträge aus selbst erwirtschafteten Umsätzen (Erlöse) sollen in Kontenuntergruppe 435 verbucht werden. Ggf. ist hierbei in Erträge mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu differenzieren.

Die Gliederung der Konten 43500 bis 43530 stellt eine Empfehlung dar. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

### **437 – 439 Erträge Arbeitslosenhilfe (SGB II, III)**

Die Kontenuntergruppe 437 steht für Erträge aus Vergütungen und Entgelte aus leistungsrechtlichen Regelungen zur Verfügung. Die Erträge aus selbst erwirtschafteten Umsätzen (Erlöse) sollen in Kontenuntergruppe 438 verbucht werden. Ggf. ist hierbei in Erträge mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu differenzieren.

Die Gliederung der Konten 43800 bis 43830 stellt eine Empfehlung dar. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

## **44 Ertragskonten für sonstige Hilfearten**

Innerhalb der Kontengruppe 44 können Erträge für sonstige Hilfearten, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Fachschulen etc. eingerichtet werden.

## **45 Zuschüsse zu Betriebskosten**

Im Folgenden werden Zuschüsse zu Betriebskosten ausgeführt. Zuschüsse zu Investitionen werden gesondert erörtert.

Es wird eine Untergliederung vorgeschlagen, die sich weitgehend an der Herkunft der Zuschüsse bzw. an deren Verwendungszweck orientiert. Die Zuordnung zu spezifischen Hilfearten soll über eine entsprechende Kostenstellenstruktur erfolgen.

PBV-pflichtige Träger und Einrichtungen müssen für ihre Zwecke eine entsprechende Kostenstellenuntergliederung berücksichtigen.



### **450 Zuschüsse zu Betriebskosten der öffentlichen Hand**

Kontenuntergruppe 450 ist den Zuschüssen aus **öffentlicher** Hand vorbehalten. Dabei wird zunächst zwischen EU, Bund, Land und Kommune unterschieden.

Ein besonderes Augenmerk sollten davon betroffene Einrichtungen auf die „Zuschüsse EU“ (Konto 45000) richten; weitere Untergliederungen können notwendig werden.

Für die Träger/Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe sind die Konten 45010 und 45020 einschlägig. Es sollten die institutionellen von den einzelfallbezogenen Zuschüssen differenziert werden, allein schon wegen ggf. erforderlicher Verwendungsnachweise. Hinsichtlich der einzelfallbezogenen Zuschüsse bietet sich eine Untergliederung nach Rechtsquellen (SGB III bspw.) an.

Ambulante pflegerische Dienste müssen ggf. die jeweiligen Konten aufgliedern in Zuschüsse innerhalb des SGB XI und außerhalb des SGB XI (vgl. PBV, dort Kontenuntergruppe 486).

### **451 Zuschüsse zu Betriebskosten von Kirche und Diakonie**

Den Zuschüssen aus **Kirche** und **Diakonie** ist die Kontenuntergruppe 451 vorbehalten. Hier werden Gelder aus Mitteln oder Fonds der Kirche oder der Diakonie gebucht.

### **452 Zuschüsse zu Betriebskosten von Dritten**

Zuschüsse von **Dritten** können in der Untergruppe 452 erfasst werden.

Die vorgeschlagene Untergliederung ist nicht vollständig. Zuschüsse, für die detaillierte Verwendungsnachweise zu erstellen sind, müssen ggf. getrennt gebucht werden.

Beruhen die Zuschüsse oder Zuwendungen auf Übernahmeverpflichtungen zur Deckung von Verlusten (z. B. Abmangelverträge), so sind sie in Kontengruppe 58 zu buchen.

Wurden zweckgebundene Zuschüsse am Jahresende noch nicht zweckbestimmt verwendet, so sind sie auf das Konto 35500 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Betriebskostenzuschüssen umzubuchen.

### **453 Zuschüsse zu Betriebskosten einer Pflegeeinrichtung nach SGB XI (z. B. zu Angeboten nach §§ 45c, 45d SGB XI)**

Die Zuschüsse können in Zuschüsse von Bund, Ländern oder Kommunen, Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern und Zuschüsse von nicht-öffentlichen Zuschussgebern untergliedert werden.

### **454 – 456 Zuschüsse Landesmittel für Schulen**

In den Kontenuntergruppen 454 – 456 werden die Konten für die Schulen weiter unterteilt. Hierbei sind die Schulen zur Erziehungshilfe, die Schulen der Behindertenhilfe, Altenpflegesschulen und sonstige Schulen berücksichtigt.

Unterschieden werden pauschale Zuschüsse (454), Personalkostenzuschüsse (455) und Sachkostenzuschüsse (456).

## **47 Erträge aus Förderung für Investition**

### **470 Erträge aus Förderung für Investition**

Es wird jeweils nach den Hilfearten unterschieden.

Im Pflegebereich sind die Fördermittel für Investitionen entsprechend den Vorgaben der PBV jeweils nach Art der Pflegeeinrichtung und Zuwendungsgeber (öffentlich bzw. nicht-öffentlich) getrennt auszuweisen. Falls Fördermittel eindeutig für Investitionen bestimmt sind, die den Pflegeversicherungsbereich weder unmittelbar noch mittelbar betreffen, sollten hierfür die entsprechenden Konten nochmals untergliedert werden. Die Buchung als Ertrag erfolgt zum Zeitpunkt des Entstehens des Förderan-



spruches (Bewilligungsbescheid o. ä.). Zusätzlich wird der Zuschuss über ein Aufwandskonto in Kontengruppe 75 den Verbindlichkeiten/Sonderposten zugeführt (siehe Erläuterung zu Kontengruppen 21/22).

Spenden, die zweckgebunden für Investitionen gewährt werden, können analog der oben beschriebenen Vorgehensweise passiviert und über die Jahre der Nutzung des Vermögensgegenstands des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst werden.

#### **471 Frei**

#### **472 – 474 Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)**

Hierunter sind die Erträge aus der gesonderten Abrechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen zu erfassen. Unterschieden werden Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen für geförderte Einrichtungen (472), Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen für nicht geförderte Einrichtungen (473) und Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber nicht nach SGB XI eingestuft Personen (474).

#### **479 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**

Die Kontenuntergruppe 479 ist für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten vorgesehen. Auf ihnen werden Erträge gebucht, nachdem der mittels Sonderposten bezuschusste Vermögensgegenstand aktiviert und in Betrieb genommen worden und damit abschreibungsfähig ist. Auch hier ist die Struktur an die PBV angelehnt. Es sind Konten für alle Hilfearten vorgesehen. Das bedeutet, dass alle Hilfearten die Sonderpostenbuchungen auch über die Gewinn- und Verlustrechnung abwickeln können: zum einen die Buchung der Forderung und des Ertrages, zum anderen die Buchung von Aufwand und Sonderposten.

Gemäß PBV sind Fördermittel oder Zuwendungen, die für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gewährt und bereits verwendet wurden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Erträge aus der Auflösung dieser Sonderposten sind ebenfalls in Kontenuntergruppe 479 zu erfassen, wobei jeweils unterschieden werden sollte in Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand sowie von Sonderposten für nicht-öffentliche Förderung von Investitionen.

Spenden, die zweckgebunden für Investitionen gewährt und bei ihrer Verwendung als Sonderposten eingestellt wurden, sind anteilig als Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen auszuweisen.

Im Bereich dieser Konten kann zusätzlich nach Art des Zuwendungsgebers und/oder des geförderten Objektes (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark usw.) untergliedert werden.

#### **48 Erstattungen/Erträge, Sachbezüge, Erträge aus Fertigungsstellen (WfbM), Hilfs- und Nebenbetrieben**

Um eine bessere Beurteilung des betrieblichen Aufwands zu erreichen, ist zu empfehlen, die Erstattungskonten entsprechend den Aufwandskonten zu gliedern.



#### **480 Erstattungen des Personals (insbesondere Sachbezüge)**

Hierunter sind Erstattungen für freie Station, Mieten, sowie Verpflegung und Telefon, Fax, Kopien, Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen zu buchen.

Es ist jeweils zu prüfen, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Für Erträge aus der Weiterverrechnung von Mietnebenkosten kann beispielsweise eine Umsatzsteuerpflicht bestehen. Sofern jedoch die Mietnebenkosten bei nicht kurzfristiger Vermietung verrechnet werden, teilen diese das Schicksal der Hauptleistung. Soweit nach § 4 Nr. 12 UStG dort keine Umsatzsteuer anfällt, sind auch die Mietnebenkosten steuerfrei.

#### **481 Erstattungen/Zuschüsse der Leistungsträger für Klienten**

Die diversen Erstattungen für klientenbezogene Ausgaben, also Ferienmaßnahmen, Bekleidung, Nachhilfe, Mieten oder andere Leistungen werden unter dieser Kontenuntergruppe gebucht. Sie ist mit „Erstattungen/Zuschüsse“ überschrieben, da häufig die „Erstattungen“ der Leistungsträger eben nicht den entstandenen Aufwand für z. B. eine Ferienmaßnahme erstatten, sondern diesen nur mit einer Pauschale bezuschussen.

#### **482 Erträge von Klienten**

Hierunter sind Mieten und Mietnebenkosten zu verstehen, die direkt mit den Klienten abgerechnet werden. Unter Konto 48220 können bspw. auch Kopien oder Telefon als „Erstattung“ von Klienten gebucht werden.

#### **483 Erträge für (Verwaltungs-)Leistungen an Dritte**

Teilweise übernehmen Träger sozialer Einrichtungen für andere Einrichtungen oder Dienste die Buchhaltung oder sonstige Verwaltungsleistungen. Die Erträge (Entgelte oder Umlagen etc.) hierfür sollen in diesem Konto erfasst werden. Auf das Vorliegen einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht dieser Leistungen wird hingewiesen. Sie sollte im Einzelfall geprüft werden.

Sofern ein Träger zentrale Dienstleistungen für mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen desselben Trägers erbringt und diese verrechnet werden, sollten die Erträge aus diesen innerbetrieblichen Verrechnungen in einem gesonderten Konto erfasst werden. Dies wird insbesondere für große Träger relevant sein, die mehrere Einrichtungen bzw. Dienste betreiben, welche in einem eigenen Buchungskreis gebucht werden und für diese Dienste eine zentrale Verwaltung eingerichtet haben.

Trägerinterne zentrale Dienstleistungen unterliegen als nicht steuerbare Innenumsätze nicht der Umsatzsteuerpflicht.

#### **484 Erträge aus Fertigungsstellen, Hilfs- und Nebenbetrieben**

Die Konten 484 betreffen vor allem die Werkstätten für behinderte Menschen. Die Erträge sind entsprechend des jeweiligen Steuersatzes auf getrennten Konten zu buchen. Es können auch Produkte in die EU oder außerhalb der EU verschickt werden: die Erträge sind unter Berücksichtigung des entsprechenden Steuersatzes zu buchen.

Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe verbuchen ihre Erträge aus Fertigungsstellen hilfeartspezifisch unter [Kontengruppe 43](#).

An dieser Stelle kann eine weitere Differenzierung vorgenommen werden, z. B. in die Bereiche Produktion, Montage, Vorrichtungsbau, Eigenprodukte, Dienstleistungserträge, sonstige Werkstatterträge. Eine weitere Untergliederung in die Bereiche Holz, Metall, usw. ist nicht sinnvoll, da dies über eine entsprechende Kostenstellenstruktur erreicht werden kann. Erlöse von Werkstätten, die Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe angegliedert sind, können ebenfalls über diese Kontengruppe gebucht werden.



Auf den Konten 48450 und 48460 werden Erträge aus Hilfsbetrieben und Erträge aus Nebenbetrieben erfasst.

**Hilfsbetriebe** sind Leistungsbereiche der Einrichtung, die Leistungen für andere, insbesondere Hauptleistungsbereiche erbringen, z. B. Fuhrpark, Zentralwäscherei. Sie können auch Leistungen an Dritte erbringen, in diesen Fällen können umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen vorliegen.

**Nebenbetriebe** sind im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet, dass ihre Leistungen mit der betrieblichen Tätigkeit keinen inneren Zusammenhang aufweisen. Sie können daher auch nicht als Hilfsbetriebe bezeichnet werden. Beispiele sind Werbeeinnahmen aus Fahrzeugen mit Werbeaufschriften sowie Umsätze aus Landwirtschaft, Gärtnerei, Kiosk. Diese können umsatzsteuerpflichtig sein.

Die Aufgliederung der einzelnen Betriebe ist nicht durch weitere Ertragskonten zu gewährleisten, sondern wiederum durch differenzierte Kostenstellenstruktur darzustellen. Insoweit ist auch die Einrichtung eines Kontos für umsatzsteuerfreie, für ermäßigte Umsatzsteuer (derzeit 7%) und Umsatzsteuer Regelsatz (derzeit 19%) jeweils ausreichend. Die Abgrenzung der korrespondierenden Aufwendungen sollte über entsprechende Kostenstellen erfolgen.

#### **489 Sonstige Erstattungen**

Hier sollen u. a. Erstattungen der Krankenkassen für Lohnfortzahlung und Aufwendungen aus Beschäftigungsverboten gebucht werden.

Aus Controllinggründen oder bei Teilnahme an Betriebsvergleichen kann es sinnvoll sein, die Konten für die Personalkostenerstattungen dienstartenbezogen differenziert anzulegen. Damit ist eine Saldierung mit dem Personalaufwand für diese Zwecke einfacher möglich.

### **49 Frei**



## Kontenklasse 5: Andere Erträge

### **50 Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen**

Erträge aus Beteiligungen sind die laufenden Erträge aus Beteiligungen. Dazu gehören Dividenden von Kapitalgesellschaften. Auszuweisen sind stets die Bruttoerträge. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist nicht abzusetzen, sondern als Erstattungsanspruch unter den sonstigen Vermögensgegenständen zu aktivieren.

Unterschieden werden Erträge aus Beteiligung an verbundenen Unternehmen, Erträge aus anderen Beteiligungen, Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus anderen Finanzanlagen (vgl. [hierzu die Erläuterungen zu 09 Finanzanlagen](#)).

Stückzinsen, die beim Kauf von Wertpapieren des Anlagevermögens anfallen können, werden hier im Soll als Korrekturposten zum zukünftigen Zinsertrag gebucht.

### **51 Zinsen und ähnliche Erträge**

Zu berücksichtigen ist, dass Zinserträge nicht mit Zinsaufwendungen saldiert werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bankkonto während des Geschäftsjahres abwechselnd Soll- und Habensalden aufweist. Ebenso dürfen Zinserträge nicht mit Bankspesen saldiert werden.

Zinserträge, die aus der Vermögensverwaltung erzielt werden, sollen über eine gesonderte Kostenstelle erfasst und damit von den allgemeinen Zinserträgen abgegrenzt werden (z. B. im Hinblick auf die Bildung einer freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO).

### **510 Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen**

#### **511 Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten**

Hier sind Zinsen für Girokonten sowie Sparkonten zu buchen.

#### **512 Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Hier sind die entsprechenden Erträge zu verbuchen (vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppe 13](#)).

#### **513 Zinsen für Forderungen**

Unter Kontenuntergruppe 513 sind Zinsen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen, z. B. für die Stundung von Leistungsentgelten oder Verzugszinsen für wesentlich verspätet eingegangene Forderungen.

#### **514 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Bei den unter Kontenuntergruppe 514 Sonstige Zinsen zu erfassenden Erträgen handelt es sich z. B. um Zinsen aus Darlehen an Mitarbeiter sowie Zinserträge aus Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle oder dem Gemeinderücklagenfonds der Landeskirche. „Ähnliche Erträge“ sind z. B. Dividenden.

#### **515 Zinsen aus Abzinsung von langfristigen Rückstellungen**

Es wird auf die [Erläuterungen zu Kontengruppen 27/28 Rückstellungen](#) verwiesen.



## 52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens

Beispiel:

Verkauf eines Grundstücks mit Gebäude am 1.3. Übergang der Nutzungen und Lasten, die mit dem Grundbesitz verbunden sind, am 30.6./1.7. des Jahres.

Buchwertermittlung:	Euro
<b>Werte zum 1.1.:</b>	
Grundstück	203.000,-
Gebäude (Restbuchwert)	436.708,-
	639.708,-
Zwischensumme:	639.708,-
./. Abschreibung auf Gebäude für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.	8.382,-
	631.326,-
Buchwert des Anlagenabgangs	631.326,-
Verkaufserlös	900.000,-
	268.674,-
Gewinn aus Anlagenabgang	

Eventuell mit dem Veräußerungsvorgang verbundene Kosten sind gesondert als Aufwendungen zu buchen.

Buchungen	Soll		Haben	
	Kontengr.	Euro	Kontengr.	Euro
Abschreibungen Gebäude	76	8.382,-	011	8.382,-
<u>Anlagenabgang:</u>				
Ertrag aus dem Abgang von Anlagevermögen	52	631.326,-		
Grundstücke			010	203.000,-
Gebäude			011	428.326,-
Forderungen	169	900.000,-		
Ertrag aus dem Abgang von Anlagevermögen			52	900.000,-



Da die Zahl der Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens innerhalb des Geschäftsjahrs nicht sehr groß sein wird, kann auf ein besonderes Abwicklungskonto für jeden Vorgang verzichtet werden. Alle zu einem Gewinn führenden Vorgänge sind auf einem Konto der Gruppe 52 zu buchen. Zuschreibungen sind Wertaufholungen für in den vergangenen Jahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen, deren Gründe zwischenzeitlich entfallen sind (vgl. § 253 Abs. 5 HGB).

### **53 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**

Rückstellungen werden aufgelöst, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach nicht mehr benötigt werden.

Sofern der Grund für eine Rückstellung entfallen ist, ist die Rückstellung aufzulösen und der Ertrag hier zu buchen. Sofern die Rückstellung höher ist als benötigt, so ist der Betrag, der nicht in Anspruch genommen wird, ebenfalls hier zu buchen. Die Auflösung ist nicht zu verwechseln mit dem Verbrauch einer Rückstellung; der Verbrauch mindert in der Regel den Aufwand. Die Auflösung darf also nicht etwa dazu verwendet werden, den entsprechenden Aufwand des laufenden Jahres zu reduzieren (vgl. [Kontengruppe 28](#)).

Die Erträge aus der Veränderung von Rückstellung für Resturlaub und Mehrarbeit bzw. für Altersteilzeit sind deshalb nicht hier, sondern unterhalb der [Kontenuntergruppe 604 zu buchen \(vgl. dort\)](#).

### **54 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen**

#### **54000 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen**

Bestandsveränderungen, die hier zu erfassen sind, kommen nur in Produktionsbetrieben vor. Die Veränderung ist nur für die unfertigen und fertigen Erzeugnisse auszuweisen.

Bestandserhöhung stellt Ertrag dar, Bestandsminderung Aufwand.

Gesondert hiervon sind Bestandsveränderungen im Vorräte-Bereich ([Kontengruppe 10: Lebensmittel usw.](#)) zu sehen, die je nach Zu- oder Abnahme den jeweiligen Aufwand vermindern oder erhöhen.

#### **54100 Andere aktivierte Eigenleistungen**

Es handelt sich um Leistungen aus eigener Herstellung, die in das Anlagevermögen eingehen. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Es empfiehlt sich eine Untergliederung dieser Erträge nach den beteiligten Werkstätten (Erträge aus Fertigungsstellen, Hilfs- und Nebenbetrieben siehe [Kontenuntergruppe 484](#)).



## 55 Sonstige Erträge

### 550 Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Für Erträge aus der Weiterverrechnung von Mietnebenkosten kann Umsatzsteuerpflicht bestehen. Sofern jedoch die Mietnebenkosten bei nicht kurzfristiger Vermietung verrechnet werden, teilen diese das Schicksal der Hauptleistung. Soweit nach § 4 Nr. 12 UStG dort keine Umsatzsteuer anfällt, sind auch die Mietnebenkosten steuerfrei.

Sofern die Mieterträge aus Vermögensverwaltung resultieren, sollen sie über eine Kostenstelle „Vermögensverwaltung“ abgegrenzt werden.

### 551 Erträge aus Personalkostenerstattungen für Vertretungen

Der Einsatz eigener Arbeitskräfte als Vertretung in anderen trägerexternen Einrichtungen ist nicht zu verwechseln mit der Wahrnehmung von (Verwaltungs-)Dienstleistungen an Dritte, welche unter [Kontenuntergruppe 483](#) zu buchen sind. Letztere sind eher dauerhafterer Natur und daher „betrieblich“.

Werden Mitarbeiter eines Dienstes als Vertretungen an andere, trägerexterne Einrichtungen gelegentlich „ausgeliehen“ und dafür angefallene Personalkosten weiterberechnet, so sind diese Erstattungen hier zu erfassen. Erträge aus Personalkostenerstattungen können umsatzsteuerpflichtig sein.

### 552 Sonstige Erträge aus Verkäufen

Hier sind Erträge aus gelegentlichen Verkäufen von Pflegematerialien, z. B. Fellen, Inkontinenzartikel zu erfassen. Handelt es sich um regelmäßige Verkäufe bzw. geschieht dies in größerem Umfang, so sollen diese Erträge als Erträge aus Nebenbetrieben erfasst werden unter [Konto 48460](#). Eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht ist zu beachten.

### 553 Schadenserstattung durch Versicherungen und Sonstige

Im Allgemeinen sind Erträge aus Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen in dieser Kontenuntergruppe zu erfassen.

Erstattungen aufgrund außergewöhnlicher Schadensfälle sind dagegen den „außerordentlichen“ Erträgen zuzuordnen, Kontengruppe 56 „Außerordentliche Erträge“.

### 554 Erträge aus Aktionsveranstaltungen

Z. B. von Bazaren, Jahresfesten, Tag der offenen Tür, Sommerfesten. Eventuelle Steuerverpflichtungen sind zu beachten.

### 555 Erstattungen aus Ausbildungumlage

Bei Erträgen aus der „Ausbildungumlage“ (nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) sind zwei Aspekte zu beachten:

- Erstattung vom KVJS aus Ausbildungumlage an ausbildende Einrichtungen: Pro Auszubildenden erhält der Träger einen Betrag als Zuschuss, sofern er die Forderung auf Ausgleichszuweisung fristgerecht angemeldet hat. Dieser Zuschuss wird dann als Erstattung aus Ausbildungumlage auf Konto 555 gebucht.
- „Ausbildungumlage“, die an Pflegebedürftige bzw. Heimbewohner berechnet wird: Den ambulant versorgten, nach SGB XI eingestufteten Pflegebedürftigen werden pro Hausbesuch mit Grundpflegeleistungen nach §§ 36, 38, 39 SGB XI ein Betrag zur Refinanzierung der Ausbildungumlage in Rechnung gestellt, den Heimbewohnern bzw. Tagespflegegästen werden pro Tag



ein Betrag für die Ausbildungsumlage in Rechnung gestellt. Sie werden wie Leistungsentgelte (Heimentgelt) behandelt und [auf den entsprechenden Konten in der Kontengruppe 40](#) gebucht (40055, 40170, 40270, 40370).

### **556 Erträge der Fort- und Ausbildungsstätten**

Hierunter fallen Teilnehmerbeiträge für Ausbildungsgänge und auch Fortbildungskurse. Ggf. muss in umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Teilnehmerbeiträge differenziert werden.

### **558 – 559 Sonstige Erträge**

#### **55800 Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen**

Vgl. [Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 776](#).

#### **55810 Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen**

Vgl. [Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 776](#).

#### **55820/21 Periodenfremde Erträge**

Grundsätzlich entfällt dieser Posten ebenso wie die periodenfremden Aufwendungen nach BilRUG.

Ggf. kann es sinnvoll sein, aus Controllinggründen unterjährig die wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge weiterhin separat zu buchen und erst am Jahresende diese Aufwendungen bzw. Erträge in den betrieblichen Bereich umzubuchen bzw. die Kontenzuordnung zur entsprechenden G&V-Position lt. HGB/PBV vorzunehmen. Dieses Vorgehen erleichtert zudem die Jahresabschlussarbeiten, da ja die wesentlichen periodenfremden Ertrags- bzw. Aufwandsanteile im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden müssen.

Es ist darauf zu achten, dass im Jahresabschluss alle bestehenden Forderungen ausgewiesen werden, sodass nicht aufgrund einer unzureichenden Forderungsbuchhaltung periodenfremde Erträge entstehen. Periodenfremde Erträge sind regelmäßig als betriebliche Erträge zu bewerten. Im Anhang sind die wesentlichen periodenfremden und außerordentlichen Positionen zu erläutern.

#### **55900 Sonstige Erträge**

Unter sonstigen Erträgen können bspw. auch Erträge aus Publikationen gebucht werden. Ansonsten ist immer auf eine sachgerechte Verbuchung zu achten.

## **56 „Außerordentliche Erträge“**

An die Stelle des Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses in der G&V tritt die Angabepflicht zu den außergewöhnlichen Sachverhalten im Anhang hinsichtlich Art und Betrag. Außergewöhnlich sind Beträge entweder ihrer Größenordnung oder ihrer Bedeutung nach.

Sie sind sowohl ungewöhnlich als auch selten oder im Rechtssinne nicht verlässlich. Bspw. wäre ein Verlust oder Gewinn aus dem Verkauf von bedeutenden Grundstücken außergewöhnlich.



## **57 Mitgliederbeiträge, Spenden und ähnliche Zuwendungen**

### **570 Mitgliedsbeiträge**

Hier sind die Beträge zu erfassen, die die Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder entrichten. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Handelt es sich jedoch um Mitgliederbeiträge eines eigenständigen Fördervereins, die dieser an eine Einrichtung bzw. eigenen Rechtsträger weiterleitet, so sind dies nicht Mitgliederbeiträge, sondern Zuschüsse aus nicht-öffentlicher Förderung durch einen Förderverein.

### **571 Spenden**

Es wird zwischen allgemeinen Geldspenden, Sachspenden und Geldspenden für Investitionen unterschieden.

Zweckgebundene Spenden für Investitionen sollen wegen des besseren Abgleichs mit den ausgestellten Spendenbestätigungen unter Konto 57120 (Zweckgebundene Geldspenden für Investitionen) erfasst werden und nicht als Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen. Auf die in der PBV vorgeschriebene Bildung von Sonderposten wird hingewiesen (vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppen 21/22](#)).

Für Träger, die großenteils oder überwiegend Spenden als Erträge erzielen (z. B. Missionswerke), empfiehlt sich die Einrichtung einer neutralen (= nicht betrieblichen) Kostenstelle.

### **572 Kollekten, Vermächtnisse, Bußgelder**

In der Kontenuntergruppe 572 sollen Kollekten, Bußgelder und Vermächtnisse zugeordnet werden. Sofern ein Erblasser ein Vermächtnis nicht ausdrücklich für den laufenden Aufwand bzw. den Betrieb bestimmt, ist es nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO möglich, das Vermächtnis als Zuwendung zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft zu behandeln.



### **58 Zuschüsse von anderen gemeinnützigen Einrichtungen**

Teilweise bestehen zwischen einer Diakoniestation und z. B. den ihr über Kooperationsverträge angeschlossenen Nachbarschaftshilfen Übereinkünfte, dass ein evtl. Fehlbetrag der Nachbarschaftshilfe seitens der Diakoniestation übernommen wird, bzw. ein eventueller Überschuss in der Nachbarschaftshilfe an die Diakoniestation abzuführen ist. I. d. R. sollen durch solche Regelungen die Abrechnungen für die Abmangelträger vereinfacht werden, da diese dann nur mit einem Partner abrechnen müssen. Erträge, die aus derartigen Übereinkünften resultieren, sollen in diesem Konto erfasst werden. Es sollte differenziert werden zwischen „Zuschüssen von Kooperationspartnern“ und „Zuschüssen von sonstigen Partnern“.

### **580 Zuschüsse zur (anteiligen) Deckung von Verlusten**

Bestehen beispielsweise mit Kommunen, Kirchengemeinden oder Krankenpflegevereinen Verträge, die dem Ziel dienen, Verluste der Einrichtung zu übernehmen, so sind die Erträge aus diesen Übernahmeverpflichtungen unter Kontenuntergruppe 580 zu erfassen. Für die Begründung der Übernahmeverpflichtung genügt eine formlose Vereinbarung, ggf. auch konkludentes Verhalten.

### **59 Frei**



## Aufwendungen

### Kontenklasse 6: Betriebliche Aufwendungen

In der Kontenklasse 6 wird gewöhnlich der größte Teil der zur Erfüllung des Betriebszwecks erforderlichen, regelmäßig wiederkehrenden und den Abrechnungszeitraum (Geschäftsjahr) betreffenden Aufwendungen (betriebliche Aufwendungen) erfasst. Die übrigen betrieblichen und außerbetrieblichen Aufwendungen werden [in der Kontenklasse 7](#) gebucht.

#### **60 – 63 Personalaufwendungen**

In den Kontengruppen 60 – 63 werden sämtliche Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Altersversorgung für die Arbeitnehmer der Einrichtung sowie Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung sowie Aufwendungen an ausgeschiedene Mitarbeiter erfasst. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen (Arbeitgeber) zur Leistung fremdbestimmter Arbeit (Weisungsgebundenheit des Tätigen hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes, der Arbeitsfolge und der Arbeitsausführung) in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (Eingliederung in fremde Betriebsorganisation, wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit).

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Arbeitnehmer Dritter (Honorarkräfte) unter den Sachaufwendungen zu buchen.

Die Konten der Gruppe 60 – 63 sollen nach Dienstarten untergliedert werden.<sup>2</sup> Ein Vorschlag für die Untergliederung in Dienstarten ist [in der Kontenuntergruppe 600](#) aufgenommen. Diese Dienstartengliederung berücksichtigt auch die Anforderungen der Kalkulation bzw. Kostenträgerrechnung.

#### **60 Löhne und Gehälter**

Hier sind sämtliche Löhne und Gehälter (Bruttobeträge) sowie alle sonstigen Vergütungen für im Abschlussjahr geleistete Arbeiten der Mitarbeiter, auch soweit sie Organstellung wie Vorstand oder Geschäftsführer haben, zu buchen. Dies beinhaltet auch die Jahressonderzahlung, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Entgelte für Überstunden, Zeitzuschläge, von der Einrichtung übernommene Lohn- und Kirchensteuer usw.

Vorschüsse auf künftige Löhne und Gehälter sind als Forderung gegenüber Mitarbeitern zu buchen und entsprechend auszugleichen (vgl. [Kontenuntergruppe 165](#)).

---

<sup>2</sup> Die PBV sieht als Mindestgliederung vor: Leitung der Pflegeeinrichtung, Pflegedienst, Hauswirtschaftlicher Dienst, Verwaltungsdienst, Technischer Dienst, Sonstige Dienste



### **600 Löhne und Gehälter**

In dieser Kontenuntergruppe sollen ausschließlich Löhne und Gehälter, die in einem Personalabrechnungssystem ermittelt werden (z. B. über ZGAST), gebucht werden. Sie können dann ggf. über eine Schnittstelle von der Lohn- und Gehaltsabrechnung in die Finanzbuchhaltung übernommen werden. Bei einer Übernahme von Daten aus anderen Programmen sollte immer auf gesonderte Konten gebucht werden. Möglicherweise gleichartige Buchungen, die manuell erfasst werden, sollten nicht auf diesen Konten verbucht werden, da ansonsten eine Abstimmung mit den Subsystemen (z. B. ZGAST-Abrechnung) nicht mehr so einfach möglich ist.

Die ersten drei Stellen der Kontonummer stellen die sog. Kostenart dar. 600 steht für Löhne und Gehälter. Die folgenden beiden Stellen der Kontonummer stellen die sog. Dienstart dar. Im Personalfall werden für jeden Mitarbeiter die Dienstart bzw. die Dienstarten festgelegt und damit auch gleichzeitig das Buchhaltungskonto, dem die jeweiligen Personalkosten zugeordnet werden. Die hier vorgeschlagenen Dienstarten sind mit der ZGAST abgestimmt. Grundsätzlich können ZGAST-Kunden die Dienstarten auch individuell festlegen. Die hier vorgeschlagenen Dienstarten sollen die Bedürfnisse aller Hilfearten abdecken. Sie werden zur Anwendung empfohlen.

Die Untergliederung der Dienstarten, die sich auf die Nummerierung der Konten auswirkt, ist von den Erfordernissen der Vergütungs- bzw. Entgeltkalkulation geprägt. Daher wird ein relativ differenzierter Dienstartenkatalog vorgeschlagen. Alternativ können die Anforderungen aus der Vergütungs- bzw. Entgeltkalkulation auch über die Kostenrechnung erreicht werden; eine Differenzierung über Dienstarten ist jedoch in aller Regel empfehlenswerter.

Sollte innerhalb einer Dienstart eine weitergehende Differenzierung gewünscht sein, ist es sinnvoll, einen weiteren einstelligen Schlüssel im Personalabrechnungsprogramm zu hinterlegen und diesen über die Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung auszugeben. Mit diesem einstelligen Schlüssel kann z. B. die Unterscheidung nach Fachkraft, Hilfskraft und Auszubildenden vorgenommen werden. Dies ermöglicht eine Vollkraftberechnung zu Kalkulationszwecken. Beispielsweise können aus Hilfskräften und BFDlern in der Hauswirtschaft mittels eines Vollkraftumrechnungsschlüssels die entsprechenden Vollkräfte errechnet werden (Auswertungen des Personalabrechnungsprogramms).

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) werden, sofern über die ZGAST abgerechnet, den entsprechenden Dienstarten zugerechnet. Sofern nicht über die ZGAST abgerechnet wird, erfolgt die Buchung [unter 602](#).



### 601 Gestellungsgelder

Der Begriff Gestellungsgelder findet in der Praxis unterschiedliche Anwendung. Die Grenze zwischen Gestellungsgeld und Honorar ist nicht eindeutig definiert. Folgende Aufstellung soll einen Überblick über die hier verwendeten Begriffe geben und dadurch auch die klare Zuordnung zu den verschiedenen Aufwandskonten ermöglichen:

Art der Gestellung oder Erstattung	Beschreibung	Kontenuntergruppe
Echte Gestellungsgelder	Für Diakonissen von Mutterhäusern sowie Diakone von Bruderhäusern	<a href="#">601</a>
Gestellung von Mitarbeitern auf Dauer	Personal, das bei einem anderen Rechtsträger angestellt ist und dauerhaft vom Träger der Einrichtung eingesetzt wird	<a href="#">602</a>
Aufwendungen für externe Verwaltung („Gestellung“ von Verwaltungskräften)	Beinhaltet meist auch Gestellung von Arbeitsplatz und Ausstattung, keine reinen Personalkosten	<a href="#">698</a>
Kurzfristige „Gestellung“ von Mitarbeitern	z. B. Krankenschwestern die aushilfsweise von einem anderen Träger „geliehen“ werden oder auch über Personalleasingagenturen vermittelt wurden	<a href="#">773</a>

In der Kontenuntergruppe 601 sind die Leistungen an das Mutterhaus für Diakonissen und andere Mutterhausschwestern sowie an das Bruderhaus für Diakone zu buchen. Dabei handelt es sich um „echte“ Gestellungsgelder. Den Stationsgeldern ist der Wert der Sachbezüge gemäß § 2 Sachbezugsverordnung (SachBezV) hinzuzurechnen und gleichzeitig der [Kontenuntergruppe 480](#) gutzuschreiben.

Bei der Gestellung von Mitarbeitern auf Dauer handelt es sich um Personal, das bei einem anderen Rechtsträger angestellt ist und dauerhaft vom Träger der Einrichtung eingesetzt wird. Diese Aufwendungen können im Bereich der Kontenuntergruppe 602 gebucht werden, auch wenn sie handelsrechtlich den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zuzuordnen wären.

### 602 Sonstige Personalaufwendungen im Bereich Löhne und Gehälter (nicht ZGAST)

Hier sollen Personalaufwendungen gebucht werden, die nicht über das Personalabrechnungsprogramm oder die ZGAST abgerechnet werden und auch keine Gestellungsgelder sind. Generell ist zu empfehlen, ausnahmslos alle Personalfälle über die ZGAST oder ein anderes Personalabrechnungsprogramm zu verarbeiten.

### 604 Einstellung/Verbrauch Rückstellung Altersteilzeit, "Lebensarbeitszeitkonto"

Die Einstellung sowie der Verbrauch von Rückstellungen für Altersteilzeit oder Lebensarbeitszeitkonten sind unter der Kontenuntergruppe 604 zu buchen, dabei sollen im Hinblick auf das Controlling die wesentlichen Dienstarten berücksichtigt werden. Zur Bildung dieser Rückstellung vgl. [Erläuterungen zu Konto 28020](#).



### **605 Einstellung/Verbrauch Rückstellung Resturlaub u. Mehrarbeit/Überstunden**

Alle Veränderungen von Rückstellungen für Resturlaub und Mehrarbeit bzw. Überstunden sind unter der Kontenuntergruppe 605 zu buchen. Dabei sollen im Hinblick auf das Controlling die wesentlichen Dienstarten berücksichtigt werden. Zur Bildung dieser Rückstellung vgl. Erläuterungen zu Konten [28030](#) und [28040](#).

## **61 Gesetzliche Sozialabgaben**

### **610 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung<sup>3</sup>**

Dieser Kontenuntergruppe ist der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu belasten. Die Kontennummern für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind, soweit es sich um über die ZGAST abgerechnetes Personal handelt, analog den Kontennummern für Löhne und Gehälter (Dienststartgliederung) festzulegen.

### **612 Berufsgenossenschaft**

Hier sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu buchen.

Die Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX ist nicht hier, sondern [in Kontenuntergruppe 779](#) zu buchen.

## **62 Altersversorgung**

In dieser Kontengruppe sind folgende Aufwendungen des Arbeitgebers zu erfassen:

### **620 Beiträge zu Ruhegehalts-, Zusatzversorgungskassen und anderen Versorgungseinrichtungen (einschließlich für betriebliche Versorgungszusagen)**

### **622 Beiträge zur Höherversicherung in der Angestelltenversicherung, Prämien für Lebensversicherungen (soweit vom Arbeitgeber getragen)**

### **623 Zuführungen zu Rückstellungen für trägerorganisierte zusätzliche Altersversorgung**

Einige wenige Träger organisieren die zusätzliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter selbst, d. h. sie versichern diese nicht in einer Zusatzversorgungskasse. Dieses Konto ist auch bei sog. Altfällen zu bebuchen. Darunter sind Mitarbeiter zu verstehen, die in der Zeit vor den Regelungen der Zusatzversorgungskassen in der Diakonie gearbeitet haben und deshalb noch Ansprüche aus den vorangegangenen Regelungen haben. Hier werden die Zuführungen zu entsprechenden Rückstellungen gebucht.

---

<sup>3</sup> Kontenuntergruppe 611 kann bei Gestellungsgeldern, soweit vorhanden, für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung verwendet werden.



### **624 Altersversorgungszahlungen an ehemalige Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene**

Sofern ein Träger über eine selbstorganisierte zusätzliche Altersversorgung verfügt, sind hier die Zahlungen an die ehemaligen Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebenen zu buchen.

### **625 Sanierungsgeld**

Hier sind Abgaben an die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) zu buchen.

### **63 Beihilfen und Unterstützungen**

In dieser Kontengruppe sind Aufwendungen im Sinne der Beihilferegelungen zu buchen.

### **64 Sonstiger Personalaufwand**

In dieser Kontengruppe sind Aufwendungen für Gesundheitspässe, für Arbeitsmedizinische Betreuung, Betriebsausflug, Feierlichkeiten, Blumensträuße für Mitarbeiter anlässlich von Jubiläen oder Geburtstagen, sowie sonstige Leistungen wie Gelegenheitsgeschenke oder Zuschüsse zum Mittagessen zu buchen.

Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sind nicht hier, sondern [in Kontenuntergruppe 770](#), Reisekosten [in Kontenuntergruppe 693](#) zu buchen. Schutzkleidung soll [der Kontenuntergruppe 683](#) zugeordnet werden.

Sollte eine Untergliederung des sonstigen Personalaufwands gewünscht sein, können Unterkonten eingerichtet werden, z. B. 64010 Betriebsarzt.

Die PBV verlangt auch für die sonstigen Personalaufwendungen eine Untergliederung nach Dienstgruppen.<sup>4</sup> Möglich ist dies z. B. für medizinische Untersuchungen, Impfungen, Geschenke, Fahrtkostenzuschüsse etc. Sofern Personalaufwendungen keiner Dienstgruppe eindeutig zuordenbar sind, wie Aufwendungen für Gemeinschaftsveranstaltungen, sollen sie auf Konto 64000 erfasst werden. Es wird empfohlen, in gesetzlich bzw. tarifvertraglich festgelegte und freiwillige Personalaufwendungen zu untergliedern. Auf die Beachtung der einkommenssteuerlichen Grenzen wird hingewiesen.

### **65 – 69 Sachaufwendungen**

Als Sachaufwendungen werden auch Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis einschließlich 150 € (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) angesehen. Grundsätzlich ist vor einer Verbuchung als Sachaufwendungen zu prüfen, ob der beschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstand dauernd dem Geschäftsbetrieb dient. Sollte das der Fall sein, so sind diese Vermögensgegenstände bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € ohne Umsatzsteuer zu aktivieren. In allen anderen Fällen ist eine Aufwandsbuchung vorzunehmen.

Sachaufwendungen fallen u. a. für Materialaufwand an. Als Materialaufwand sind Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen auszuweisen.

---

<sup>4</sup> Da dies nicht sonderlich praktikabel ist, wurde hier auf diese Art der Untergliederung verzichtet.



## **65 Lebensmittel**

In dieser Kontengruppe sollen - auf getrennten Konten - außer Lebensmittelaufwendungen auch bezogene Mahlzeiten für „Essen auf Rädern“ gebucht werden.

Eine Differenzierung, für welchen Bereich die Leistung eingekauft wurde, kann über die Kostenrechnung erfolgen.

Auf Konto 65010 können alternativ zu 65000 Aufwendungen für den Bezug verzehrfertiger Speisen (Catering, Fertiggerichte) gebucht werden. Hierdurch wird es möglich, vorübergehende oder dauerhafte Abweichungen der Selbstherstellung von Speisen gegenüber Fremdbezug auszuweisen.

Auf Konto 65020 sind Auszahlungen an Betreute, die nicht an Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, zu buchen.

## **66 Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf/Betreuungsaufwand**

### **660 Medizinisch-pflegerischer Bedarf**

Der medizinisch-pflegerische Bedarf sollte entsprechend der folgenden Konten aufgegliedert werden.

#### **66000 Medizinischer Bedarf – Behandlungspflege**

Auf diesem Konto sollen Materialien erfasst werden, die ausschließlich für Leistungen der Behandlungspflege benötigt werden wie Kanülen, Pinzetten, Zellstoff usw. Diese Aufwendungen sind eindeutig dem Leistungsbereich SGB V zuzuordnen. Bei ambulanten Pflegediensten sind sie daher nicht in eine Teil-Gewinn- und Verlustrechnung nach PBV aufzunehmen.

#### **66010 Medizinischer Bedarf – Hausapotheke**

Medizinischer Bedarf, der nicht ausschließlich Behandlungspflege nach SGB V betrifft, sondern bspw. Bewohner von Jugendhilfeeinrichtungen (Verbandsmaterial, Medikamente).

#### **66020 Allgemeiner pflegerischer Sachbedarf für SGB XI-Leistungen**

Diesem Konto sollen Aufwendungen für pflegerischen Sachbedarf wie Einmalhandschuhe, Inkontinenzhilfsmittel u. ä., ebenso pflegenotwendige Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI, zugeordnet werden. Die Pflege-Abgrenzungsverordnung, die die Abgrenzung dieser Verbrauchsgüter von sonstigen Gütern näher regeln sollte, wurde nie verabschiedet.

Innerhalb des pflegerischen Sachbedarfs kann je nach Erfordernis weiter untergliedert werden, z. B. in allgemeiner pflegerischer Sachaufwand und Inkontinenzhilfsmittel.

### **661 Hygienischer Sachaufwand**

Unter Hygienischer Sachaufwand sind Aufwendungen für Körperpflege (Drogerieartikel) zu buchen.



## **662 Betreuungsaufwand**

Unter Betreuungsaufwand sind u. a. zu buchen: Aufwendungen für Sport- und Spielgeräte, Leistungsbelohnungen aus erzieherischen und therapeutischen Gründen, Vorträge, Ausflüge, Fahrten und Besichtigungen, Ausgestaltung von Festen und Feiern, Aufwendungen für Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen, Heimbücherei, Spielzeug und Beschäftigungsmaterial.

Weitere Beispiele sind: Förderung sozialer Aktivitäten wie Aufwendungen für Patientennachmittage, -feiern und -ausflüge, Geschenke an Patienten, z. B. zum Geburtstag oder an Weihnachten, sofern sie nicht den Charakter von Werbegeschenken haben (z. B. Kuli mit Aufdruck), Honorarzahlungen an Referenten bei Gesprächskreisen für pflegende Angehörige oder Kurse häuslicher Krankenpflege, Lehr- und Lernmittel für Kurse häuslicher Krankenpflege.

Die vorgeschlagene Untergliederung des Betreuungsaufwandes berücksichtigt insbesondere die unterschiedlichen Abrechnungsmöglichkeiten mit den Leistungsträgern. Den Aufwandskonten, bei denen Einzelabrechnung mit dem Kostenträger möglich ist, stehen im [Ertragsbereich jeweils Erstattungs- bzw. Ertragskonten gegenüber](#), bspw. 66205 Aufwand für Bekleidung Klienten und 48110 Erstattung Bekleidung.

### **66202 Aufwand für therapeutische Maßnahmen**

z. B. heilpädagogische Übungsbehandlungen

### **66203 Lehr- und Lernmittel**

Auf diesem Konto sind u. a. Lehr- und Lernmittel für Schulen und Ausbildungsstätten für Betreute zu buchen.

### **66204 – 66210**

Die Aufwendungen dieser Konten können in der Regel einzeln mit dem Kostenträger (bzw. Leistungsträger) abgerechnet und erstattet werden.

### **66208 Aufwand für Fahrtkosten Klienten (Heimfahrten, Tagespflegegäste...)**

Hierzu zählen Heimfahrten und ggf. Schülerbeförderung, auch im Taxi, sowie Fahrtkosten für die Beförderung von Menschen mit Behinderung zur WfbM.

## **67 Wasser, Energie, Brennstoffe**

In dieser Kontengruppe werden alle Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe gebucht. Auch die Treibstoffe sollen dieser Kontengruppe zugeordnet werden.

Bei Werkstätten für behinderte Menschen ist grundsätzlich zu klären, inwieweit eine Unterteilung in produktionsbezogenen und nicht-produktionsbezogenen Aufwand möglich ist, da diese Unterteilung für die Kostenträgerrechnung relevant ist.

Folgende Untergliederung ist vorgesehen:

### **670 Wasser, Abwasser**

### **671 Strom**

### **672 Gas, Heizöl, Holz, Fernwärme**

### **673 – 675 Frei**

### **676 Treibstoffe und Gas für Kfz**



## **68 Wirtschaftsbedarf**

Die PBV verlangt im Bereich der Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf eine Trennung von Materialaufwendungen und Aufwendungen für bezogene Leistungen. Dies sollte bei der Zuordnung jeweils berücksichtigt werden. Für die Materialaufwendungen sind die Kontenuntergruppen 680 bis 686 sowie 689 vorgesehen; für die Aufwendungen für bezogene Leistungen die Kontenuntergruppe 687.

Bei Werkstätten für behinderte Menschen ist grundsätzlich zu klären, inwieweit eine Unterteilung in produktionsbezogenen und nicht-produktionsbezogenen Aufwand möglich ist, da diese Unterteilung für die Kostenträgerrechnung relevant ist.

### **680 Reinigungs- und Desinfektionsmittel**

In dieser Kontenuntergruppe sind Reinigungs- und Putzmittel aller Art für die Hausreinigung (z. B. Besen, Bürsten, Mikrofasertücher, Neutralseife) und Grobdesinfektionsmittel für Raum- und Wäschedesinfektion sowie Schädlingsbekämpfungsmittel zu buchen.

Falls gewünscht können Unterkonten eingerichtet werden, z. B. 68010 Spülmittel.

### **681 Wäschereinigung/Pflege**

#### **682 Hausverbrauchsmaterial und Hausschmuck**

Zu dieser Aufwendungsart gehören u. a. Fußmatten, Bilder, Vasen, Blumen, sonstige Dekorationsmaterialien, Adventskränze, Servietten, Wandkalender, Haus- und Bettwäsche, Geschirr, Bestecke.

Falls gewünscht können Unterkonten eingerichtet werden, z. B. 68210 Leuchtmittel, 68220 Gebrauchsgüter, nicht aktivierungsfähig, da Wert z. B. unter 150 € (siehe auch S. 9).

#### **683 Dienst- und Schutzkleidung**

z. B. für Pflegekräfte

#### **684 Gartenpflege**

Aufwendungen für Garten- und evtl. Grabpflege (Samen, Sträucher, Düngemittel u. ä.) werden in dieser Kontenuntergruppe erfasst; bei fremdvergebener Grabpflege [Konto 68790](#).

Sollte eine Gärtnerei als Hilfs- bzw. Nebenbetrieb dienen, so sind die Sachaufwendungen für Pflanzen unter 685 zu buchen.

#### **685 Material der Hilfs- und Nebenbetriebe**

In dieser Kontenuntergruppe werden Materialaufwendungen für eigene Werkstätten, in denen – zumindest überwiegend – keine Betreuten, sondern eigene Mitarbeiter arbeiten, gebucht.

#### **686 Materialaufwand für Fertigungsstellen**

Fertigungsstellen sind Werkstätten für behinderte Menschen, Werkstätten der Wohnungs- und Arbeitslosenhilfe. Weitere Untergliederungen können nach Bedarf vorgenommen werden.

#### **687 Bezogene Leistungen des Wirtschaftsbedarfs**

Im Rahmen dieser Kontenuntergruppen sollen bezogene Leistungen im Bereich des Wirtschaftsbedarfs gebucht werden. Dies sind z. B. Haus- oder Wäschereinigung durch fremde Betriebe.



### **68790 Sonstige bezogene Leistungen des Wirtschaftsbedarfs**

Hier sind auch die Aufwendungen für fremdvergebene Grabpflege zu buchen. Wird das Grab von eigenen Mitarbeitern gepflegt, sind die hierfür anfallenden Aufwendungen auf den entsprechenden Personal- bzw. Sachaufwandskonten zu buchen.

### **689 Sonstiger Materialaufwand des Wirtschaftsbedarfs**

## **69 Aufwendungen für Verwaltungsbedarf**

### **690 Büromaterial (inkl. EDV-Material)**

Dies sind z. B. Schreibpapier, Schreibgeräte und Formularbedarf, Locher, Papierkörbe, Stempel usw. Ebenso sollen hier Aufwendungen für EDV-Material wie Toner, Tinte, Datenträger (CDs, USB-Sticks,...) u. ä. erfasst werden.

### **691 Bankspesen, Porti, Zustellkosten**

#### **69100 Bankgebühren**

Bankgebühren sind Aufwendungen des Zahlungsverkehrs, jedoch nicht Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Krediten. Letztgenannte sind [unter Kontengruppe 74](#) zu buchen.

### **692 Telekommunikationsaufwendungen, Fachliteratur**

### **693 Reisekosten, Tagungskosten**

In dieser Kontenuntergruppe sollen Aufwendungen für Dienstreisen gebucht werden, sofern sie nicht im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern stehen (vgl. [Kontenuntergruppe 770](#)). Aufwendungen für Dienstreisen sind vor allem Fahrtkostenerstattungen, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Übernachtungs- und Reisenebenkosten. Des Weiteren sind hier Tagungskosten, Aufwendungen für Sitzungen und Versammlungen zu erfassen. Bei Bedarf kann untergliedert werden in „Aufwendungen für Dienstreisen“ und „Aufwendungen für Tagungen, Sitzungen, Versammlungen“.

Ggf. kann innerhalb der Aufwendungen für Dienstreisen weiter untergliedert werden in „Aufwendungen für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge im Rahmen der Leistungserbringung“ und „Aufwendungen für Dienstreisen im Zusammenhang mit Tagungen, Besprechungen usw.“.

### **694 Personalbeschaffungsaufwendungen**

Dieser Kontenuntergruppe sind Aufwendungen für Stellenanzeigen, Fahrtkosten für die Vorstellung von Stellenbewerbern, sowie Aufwendungen für Tests und graphologische Gutachten, Entgelte für Personalberatung usw. zu belasten.

Umzugskosten sind dagegen [in der Kontengruppe 63](#) zu buchen, während Abfindungen zu den Löhnen und Gehältern gehören ([Kontengruppe 60](#)).



### **695 Beratungsaufwendungen, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten**

In dieser Kontenuntergruppe sind Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung, Steuer-, Organisations- und Wirtschaftsberatung (einschließlich evtl. abgerechneter Reiseaufwendungen der Wirtschafts- und Verbandsprüfer), Notariats- und Anwaltsgebühren sowie Beitreibungsaufwendungen zu buchen.

Dabei ist jeweils zu prüfen, ob Notariatskosten, Gutachterkosten, Architektenhonorare usw. nicht den Anschaffungskosten von Grundstücken und Gebäuden, immateriellen Anlagewerten oder beweglichen Anlagegütern zuzuordnen sind.

### **696 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen**

Hierbei handelt es sich um üblicherweise regelmäßig zu zahlende Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen, z. B. an das Diakonische Werk, den Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg, die BWKG, den BeB (Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e. V.) u. ä.

### **697 Aufwendungen für Werbung, Repräsentation und Gästebetreuung**

Unter dem Begriff Werbung sind Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Flyer, Broschüren und sogar Zeitungsanzeigen, die auf das Dienstleistungsangebot eines Trägers aufmerksam machen, zu verstehen. Auch die Aufwendungen aus Beratung durch eine Werbeagentur sind hier zu buchen sowie Aufwendungen für Repräsentation und für Gästebetreuung.

Bei Bedarf kann in einzelne Unterkonten untergliedert werden.

### **698 Aufwendungen für externe Verwaltungsarbeiten und Software**

Aufwendungen für externe Verwaltungsarbeiten sind u. a. Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Zentralen Buchungsstelle (ZSU) oder einer Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) sowie empfangene Verwaltungsleistungen von anderen Rechtsträgern (vgl. [Erläuterungen und Übersicht zu Kontenuntergruppe 601](#)).

Ebenso sollen hier Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsgemeinschaft mehrerer Diakoniestationen gebucht werden. Personalgestellungen, insbesondere bei Verwaltungspersonal, können jedoch umsatzsteuerpflichtig sein.

Zudem sind in dieser Kontenuntergruppe Aufwendungen für EDV-Dienstleistungen Dritter wie Hotline etc. zu verstehen. Diese Verträge heißen meist „Wartungsverträge“ haben jedoch mit „Wartung“ im buchungstechnischen Sinne wenig gemein und sind deshalb hier zu buchen (vgl. auch [Konto 71050 Instandhaltung](#)).

### **699 Sonstige Verwaltungsaufwendungen**

In dieser Kontenuntergruppe sind lediglich Aufwendungen für Verwaltungsbedarf zu buchen, die keiner anderen Kontengruppe zugeordnet werden können.

Hier können auch Aufwendungen für Mitarbeitervertretung gebucht werden. Ggf. kann dafür ein Unterkonto 69910 eingerichtet werden.



## Kontenklasse 7: Betriebliche und andere Aufwendungen

### *70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (trägerintern)*

Diese Kontengruppe wird lediglich benötigt, sofern getrennte Mandanten bebucht werden. Ansonsten sind trägerinterne Verrechnungen in der Kostenrechnung vorzunehmen.

Es handelt sich hierbei um trägerinterne zentrale Dienstleistungen. Diese Position ist nur erforderlich, wenn Teilabschlüsse für einen Rechtsträger aufgestellt werden. Bei einem Konzern mit mehreren Rechtsträgern kann es eine solche Position auch dann nicht geben, wenn eines der Konzernunternehmen die Verwaltung für die anderen übernimmt oder Reinigungsarbeiten durchführt.

### *71 – 72 Instandhaltung/Instandsetzung und Wartung*

Die Unterscheidung der Kosten für Instandhaltung/Instandsetzung einerseits und Wartung andererseits erfolgt, weil im SGB-Bereich die Wartung bei der Kalkulation von Vergütungen in z. B. Pflegevergütung sowie Unterkunft und Verpflegung (SGB XI) bzw. Grund- und Maßnahmepauschale (SGB XII) einfließt. Instandhaltung/Instandsetzung hingegen fließt in die Berechnung des Investitionsbetrages ein.

#### **710 Instandhaltung/Instandsetzung**

Hier sind alle Kosten zu erfassen, die der laufenden Instandhaltung/Instandsetzung dienen (Erhaltungsaufwand). Instandhaltung/Instandsetzung ist eine regelmäßige, in gewissen Zeitabständen durchzuführende Maßnahme, die die Leistungsfähigkeit und Betriebsbereitschaft eines Vermögensgegenstands lediglich erhält oder wiederherstellt und seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert.

Von den Instandhaltungskosten zu unterscheiden sind die Kosten für Pflege und Wartung der Anlagegegenstände, z. B. der Wartungsdienst für Maschinen und Telefonanlagen. Diese sind auf gesonderte Konten zu buchen (vgl. [720 Wartung](#)).

Die Kosten für das Ersetzen von Bestandteilen eines Vermögensgegenstandes, die während seiner Nutzung üblicherweise ausgewechselt werden, sind auch dann Instandhaltung/Instandsetzung, wenn diese durch bessere, dem technischen Fortschritt entsprechende Bestandteile ersetzt werden und die gleiche Funktion jetzt besser erfüllen, wie z. B. der Ersatz einer alten Kohleheizung durch eine moderne Öl- oder Gasheizung in einem Gebäude.

Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. TÜV, vgl. [Kontenuntergruppe 731](#)) sowie die Kosten für das Ölen von Maschinen, Ersetzen und Ergänzen von Betriebsstoffen, Reinigen und Pflegen, Ein- und Nachstellen und dergleichen (vgl. [Kontengruppe 68](#)) sind keine Instandhaltungsaufwendungen.

Wenn Maßnahmen wesentlich über das hinausgehen, was zur Wiederherstellung des früheren Zustands notwendig gewesen wäre, so sind die hierdurch entstehenden Kosten als Herstellungsaufwand auf den Konten der Klasse 0 zu aktivieren (zum Herstellungsaufwand vgl. [Kontenklasse 0: Abgrenzung Erhaltungsaufwand/Herstellungsaufwand](#)). Herstellungsaufwand liegt vor, wenn ein Vermögensgegenstand in seiner Substanz wesentlich vermehrt oder in seinem Wesen verändert bzw. im Nutzungswert oder in der Nutzungsdauer über seinen ursprünglichen Zustand hinaus erheblich verbessert wird.



Es wird eine Untergliederung nach Anlagegutarten empfohlen (Außenanlage, Gebäude, Fuhrpark, usw.).

Wenn die hier gebuchten Beträge in eine Kalkulation nach SGB XI, SGB XII oder auch SGB VIII einfließen, werden sie dort als Investitionskosten dargestellt. Aufwendungen für Software ([Kontenuntergruppe 698](#)) fließen dagegen in die Kalkulation von Pflegevergütung bzw. Grund- und Maßnahmepauschale bzw. Regelentgelt ein.

### **720 Wartung**

Die Kosten für Wartung der Anlagegegenstände sind hier zu buchen. Die Trennung der Wartung von den Instandhaltungen ist notwendig, weil diese Positionen unterschiedlich in die Kalkulation der Vergütungen und Entgelte eingehen.

Es wird eine Untergliederung nach Anlagegutarten empfohlen.

## **73 Steuern, Abgaben und Versicherungen**

Ergänzend wird eine Untergliederung nach Kfz-Aufwendungen und sonstigen Aufwendungen empfohlen.

### **730 Steuern**

Hierunter fallen Grundsteuer, Kfz-Steuer sowie Körperschaft-, Gewerbesteuer bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, evtl. auch Umsatzsteuer. Ein Konto für Umsatzsteuer ist erforderlich für die Übernahme der kostenwirksam werdenden Vorsteuer von Kontenuntergruppe 164. Für die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaft- und Gewerbesteuer) empfiehlt sich ein gesonderter Ausweis.

Nicht hier zu buchen sind:

- Grunderwerbsteuer, zu aktivieren mit dem Grundstück (vgl. [Kontengruppen 01 – 03](#));
- Lohn- und Kirchensteuer – auch bei Pauschalversteuerung – sind Bestandteil der Löhne und Gehälter (vgl. [Kontengruppe 60](#)).

### **731 Abgaben, Gebühren und Abfallentsorgung**

Gemeindeabgaben, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren u. ä. Die Kosten für Müllabfuhr und Straßenreinigung durch private Unternehmen sind ebenfalls auf diesem Konto auszuweisen. Ferner sind hier auch die Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Überwachungen von Heizungen, Tankanlagen, Aufzügen, Fahrzeugen (TÜV) usw. zu buchen.

Erschließungsbeiträge sind grundsätzlich zu aktivieren (vgl. [Kontengruppen 01 – 03](#)). Nachträgliche Erschließungsbeiträge können Aufwand sein. Aufwendungen für Abwasser (Kanalgebühren, Beiträge für Entwässerung) sind der [Kontenuntergruppe 670](#) zu belasten.

#### **73100 Abgaben und Gebühren**

Hierunter fallen alle Abgaben und Gebühren außer Müllgebühren.

#### **73110 Müllgebühren/Abfallentsorgung**

Es ist zu empfehlen, die Müllgebühren bei größerem Aufkommen von den sonstigen Abgaben und Gebühren zu trennen.



### **732 Versicherungen**

Hierzu zählen: Feuerversicherungen für Gebäude und Inventar, Maschinen-, Wasserleitungs- und Sturmschadenversicherungen, Glasversicherungen, Schwachstromanlagenversicherungen und Einbruch-Diebstahlversicherungen, Betriebs- und Grundstückshaftpflichtversicherungen, Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen, Kfz-Versicherungen, Viehversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen, Bauwesenversicherungen, Hagelversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) sind dagegen Personalaufwendungen, wie auch die gesetzlichen Sozialabgaben und Umlagen/Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung. Sie werden unter [Kontengruppe 61 Gesetzliche Sozialabgaben](#) gebucht.

### **74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zinsen sind in voller Höhe auszuweisen. Sie dürfen nicht mit Zinserträgen saldiert werden. Zinsähnliche Aufwendungen sind Kreditprovisionen, Überziehungsprovisionen, Kreditbereitstellungsgebühren, Abschreibungen auf ein aktiviertes Agio oder Disagio/Damnum. Dies gilt auch dann, wenn die Zinsen als Verwaltungskostenbeiträge bezeichnet werden.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs gehören zu den Aufwendungen für Verwaltungsbedarf (vgl. [Kontenuntergruppe 691](#)).

Beim Kauf von Wertpapieren können Stückzinsen anfallen. In dieser Höhe ist ein Korrekturposten zum zukünftigen Zinsertrag zu bilden und der [Kontenuntergruppe 512](#) zu belasten (vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppe 13](#)).

Erbbauzinsen sind auf der [Kontenuntergruppe 772](#) zu buchen.

Tilgungsbeiträge sind keine Aufwendungen und auf keinen Fall zusammen mit den Zinsen zu buchen. Sie stellen vermögenswirksame Ausgaben dar und sind auf den Verbindlichkeitskonten ggü. Kreditinstituten ([Kontengruppe 30](#)) zu buchen.

Die vorgenommene Untergliederung entspricht den Forderungen der PBV. Sofern z. B. Fördermittel des Landes beansprucht werden, sollten eventuelle Zinsaufwendungen für „Baudarlehen“ auf einem gesonderten Konto gebucht werden.

#### **740 Zinsen für Betriebsmittelkredite/Kontokorrentkredite**

#### **741 Zinsen für langfristige Darlehen**

#### **742 Sonstige Zinsen (nicht Erbbauzins)**

#### **743 Zinsen aus Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen**

Vgl. [Erläuterungen zu Kontengruppen 27/28](#).

#### **749 (Sonstige) Zinsähnliche Aufwendungen**



## **75 Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (sowie zu Ausgleichsposten)**

Sofern Zuwendungen zweckgebunden für die Anschaffung von Anlagegütern gewährt wurden, ist ein Ausweis dieser Zuwendungen als Sonderposten erforderlich. Durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten werden die Abschreibungen im Jahresergebnis neutralisiert.

### **750 Zuführung von Fördermitteln für Investitionen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten**

Hierunter sind Zuführungen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Fördermitteln zu buchen (Näheres siehe [Erläuterung zu Kontengruppen 21/22](#)).

### **751 Frei**

### **752 Zuführung von zweckgebundenen Spenden für Investitionen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten**

### **753 Zuführung von zweckgebundenen Spenden (nicht für Investitionen) zu Verbindlichkeiten**

## **76 Abschreibungen**

### **760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

#### **761 Abschreibungen auf Sachanlagen**

Der Anlagen- und Fördernachweis nach PBV sieht eine Abgrenzung der Abschreibungen auf Betriebsbauten und sonstige Bauten mit ihrer jeweiligen Einrichtung und Ausstattung vor. Daher sollte - sofern sowohl Betriebsbauten als auch sonstige Bauten bestehen - bei den Abschreibungskonten eine entsprechende Unterteilung vorgenommen werden. Diese Abgrenzung kann bei größeren Unternehmen in der Regel der Anlagenbuchhaltung entnommen werden, insoweit ist die Buchung auf ein weiteres Konto nicht notwendig.

Insbesondere empfiehlt es sich, die Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten und auf Geringwertige Wirtschaftsgüter in Betriebsbauten auf gesonderten Konten zu buchen. Auch dieser Ausweis kann bereits über die Anlagenbuchhaltungssoftware erfolgen.

Wenn keine Anlagenbuchhaltungssoftware zum Einsatz kommt und deshalb eine Untergliederung in der Finanzbuchhaltung erwünscht ist, sind entsprechende Unterkonten einzurichten, z. B. Abschreibungen auf Außenanlagen, Gebäude, usw.

#### **762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Hier sind alle Abschreibungen des Finanzanlagevermögens zu erfassen, z. B. Kursverlust bei Wertpapieren, Abzinsungsbeträge auf unverzinsliche oder gering verzinsliche langfristige Ausleihungen.



Außer Abschreibungen auf Finanzanlagen sind hier auch Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens zu erfassen.

### **769 Sonstige außergewöhnliche Abschreibung**

Hier sind Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zu buchen, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft bzw. dem Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten. Dies ist z. B. der Fall, wenn von den bisherigen Abschreibungsmethoden mit der Folge wesentlich höherer Abschreibungsbeträge abgewichen wird oder ungewöhnliche, seltene Abschreibungen vorliegen. Die Überschreitung muss wesentlich sein.

## **77 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

### **770 Sonstige betriebliche Aufwendungen für Mitarbeiter**

Bei Bedarf kann weiter untergliedert werden in Kurs- und Seminargebühren, Reisekosten im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen und Aufwendungen für Weiterbildung. Ebenfalls in dieser Kontenuntergruppe zu erfassen sind Aufwendungen für Honorare an Referenten, die für betriebsinterne Fortbildungen engagiert werden: z. B. Honorare an fremde Lehrkräfte, Lehrgangsggebühren einschl. Reisekosten, Lehrmittel.

### **771 Sachaufwendungen der Ausbildungsstätten**

### **772 Mieten, Pachten, Leasing**

Mieten und Pachten für Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Telefonanlagen), Erbbauzinsen für Grundstücke.<sup>5</sup>

### **77230 Leasing bewegliches Anlagevermögen**

Hier sind Leasinggebühren zu buchen, soweit der Leasinggegenstand nicht zu aktivieren ist. Die Leasingraten sind um evtl. enthaltene Wartungskosten (vgl. [Kontenuntergruppe 720](#)) und Verbrauchsmaterial zu bereinigen.

### **773 Aufwendungen für fremde Dienstleistungen**

### **77300 Aufwendungen aus Kostenerstattung für den Einsatz von Arbeitnehmern anderer Träger als Vertretungskräfte**

Hierbei handelt es sich um Personalkostenersatz für Mitarbeiter, die bei anderen Trägern angestellt sind und vertretungsweise bei dem Träger des Dienstes eingesetzt werden oder um Kräfte von Zeitarbeitsfirmen. Bei Bedarf kann nach Dienstgruppen (Pflegedienst, ambulante hauswirtschaftliche Versorgung, Kto. 77330 usw.) untergliedert werden (vgl. auch [Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 600](#)).

---

<sup>5</sup> Im Hinblick auf die Berechnung eines Investitionsbetrags wird sich eine Untergliederung nach Aufwendungen für einzubeziehende (betrieblich notwendige) Objekte und nicht einzubeziehende Objekte über die Kostenrechnung empfehlen.



### **774 Aufwendungen für von Kooperationspartnern bezogene Pflegeleistungen**

Beziehen Pflegeeinrichtungen Pflegeleistungen von Kooperationspartnern, welche selbst keinen eigenen Versorgungsvertrag haben, so sind die Aufwendungen hierfür auf diesem Konto zu erfassen. Falls Pflegeleistungen von verschiedenen Kooperationspartnern bezogen werden, empfiehlt sich eine entsprechende Untergliederung.

### **775 Verluste aus Schadensfällen**

In dieser Kontenuntergruppe können z. B. die Übernahme der Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden gebucht werden, ebenso Aufwendungen für Schadensersatzleistungen gegenüber Dritten.

Handelt es sich jedoch um Verluste aus Schadensfällen, die nicht der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Einrichtung zuzuordnen sind, so ist ein Ausweis unter den außerordentlichen Aufwendungen zu prüfen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn es sich um außergewöhnliche Schadensfälle (z. B. aufgrund betrügerischer Machenschaften) handelt.



## **776 Abschreibungen auf Forderungen und Einstellungen in Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen**

### **77600 Einstellungen in Einzelwertberichtigungen auf Forderungen**

Die Forderungen sind einzeln auf ihre Werthaltigkeit hin zu untersuchen. In Höhe des wahrscheinlichen Ausfalls der Forderungen sind Einzelwertberichtigungen (EWB) auf Forderungen zu buchen. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich auch unterjährig.

Erst wenn feststeht, dass die Forderungen endgültig teilweise oder ganz ausfallen, muss eine Ausbuchung erfolgen. Diese erfolgt in Höhe der bereits gebildeten Einzelwertberichtigungen erfolgsneutral.

Buchung EWB:

1. Forderung (100) droht in Höhe von 60 auszufallen:  
Einstellung in EWB auf Forderungen 60 **an** EWB (Bestandskonto) 60

Ausweis dieses Kontos erfolgt auf der Aktivseite bei den Forderungen saldiert mit den Forderungen. Buchung des Betrags in der Höhe, wie die Forderung auszufallen droht.

2. Forderung fällt tatsächlich (teilweise) aus:  
a) in Höhe von 60 (Zahlungseingang 40):  
EWB (Bestandskonto) 60 und Bank 40 **an** Debitor 100

b) höher als 60:

ba) Sie fällt ganz aus (Zahlungseingang 0):

EWB (Bestandskonto) 60 und Abschreibungen auf Forderungen 40 **an** Debitor 100

bb) Sie fällt in Höhe von 90 aus (Zahlungseingang 10):

EWB (Bestandskonto) 60 und Abschreibungen auf Forderungen 30 und Bank 10 **an** Debitor 100

c) niedrigerer als 60:

Sie fällt in Höhe von 30 aus (Zahlungseingang 70):

Bank 70 **an** Debitor 70

EWB (Bestandskonto) 60 **an** Debitor 30 und Erträge aus Herabsetzung EWB 30

3. Forderung geht vollständig ein (Zahlungseingang 100):  
Bank 100 **an** Debitor 100  
EWB (Bestandskonto) 60 **an** Erträge aus Herabsetzung EWB 60

In allen Fällen ist gegebenenfalls die Umsatzsteuer zu korrigieren.

Die Auflösung bzw. Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen erfolgt zugunsten des [Kontos 55800 „Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen“](#).



### **77610 Einstellungen in Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen**

Die Pauschalwertberichtigung auf Forderungen darf nur wegen des allgemeinen Kreditrisikos gebildet werden. Dies geschieht durch die Ermittlung von Abschreibungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes auf den Forderungsbestand. Bei der Bildung dieses Prozentsatzes werden einbezogen:

1. die Höhe der voraussichtlichen Forderungsausfälle;
2. Zinsverluste wegen verspäteten Zahlungseingangs;
3. Kosten der Forderungseinziehung.

Forderungen an Sozialleistungsträger, die nicht dem Ausfallrisiko unterliegen, können nicht berücksichtigt werden. In der Praxis wird ein Wertberichtigungskonto zum Bilanzstichtag nicht aufgelöst, sondern nur der jeweiligen Situation der Forderung angepasst.

In die Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung können auch sonstige Ausleihungen (vgl. [Kontenuntergruppe 094](#)) und sonstige Vermögensgegenstände, soweit sie Forderungscharakter besitzen, einbezogen werden. Dies gilt auch für die Anzahlungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, sofern ein Kreditrisiko besteht, da sie im Falle der Nichterfüllung seitens des Vertragspartners rechtlich Forderungscharakter erhalten.

Die Auflösung bzw. Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen erfolgt zugunsten des [Kontos 55810 „Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen“](#).

### **77620 Abschreibungen auf Forderungen**

Uneinbringliche Forderungen sind über dieses Konto direkt abzuschreiben, zweifelhafte Forderungen (ohne Debitorenbuchhaltung) indirekt.

1. Buchung uneinbringliche Forderungen:  
Konto 76900 **an**  
Forderungen (Kontenuntergruppe 120 bzw. Debitorenkonto)
2. Buchung Forderung (100) in Höhe von 80 zweifelhaft (ohne Debitorenbuchhaltung):  
Zweifelhafte Forderungen (Kontenuntergruppe 120) 20 und Abschreibung auf Forderungen (Konto 76900) 80 **an**  
Forderungen (Kontenuntergruppe 120) 100

### **777 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände (außer Wertpapiere)**

Dieses Konto ist von der PBV vorgesehen. Zu erfassen sind vorrangig Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit es sich nicht um Forderungen oder Wertpapiere handelt.

### **778 Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens**

Vgl. hierzu analog [Kontengruppe 52](#).

Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens dürfen nicht mit Erträgen aus Anlageabgängen saldiert werden. Jeder Fall ist für sich zu betrachten und zu buchen.

Die Zuordnung zu den außerordentlichen Aufwendungen erfolgt gemäß den Vorgaben der PBV (Anlage 2 zur PBV).



### **779 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Hier sind nur die ordentlichen Aufwendungen zu erfassen, die keiner anderen Aufwandsart zuzuordnen sind. Dazu gehören:

#### **77900 Aufwand Altenpflege-Ausbildungsumlage (KVJS)**

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Altenpflege-Ausbildungsumlage auszuweisen (vgl. [Erläuterungen Kontenuntergruppe 555](#)). Der Betrag ergibt sich aus dem Bescheid des KVJS.

#### **77910 Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX**

Bei der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX können Einkäufe bei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen angerechnet werden. Hierzu empfiehlt es sich, in den entsprechenden Kreditoren ein Kennzeichen zu hinterlegen, um den Betrag, der angerechnet werden kann, leichter ermitteln zu können.

#### **77920 Periodenfremde Aufwendungen**

Grundsätzlich entfällt dieser Posten ebenso wie die periodenfremden Erträge nach BilRUG. Zur unterjährigen Buchung siehe ([Erläuterungen zu Kontenuntergruppe 558](#)).

Es ist darauf zu achten, dass im Jahresabschluss alle bestehenden Verbindlichkeiten ausgewiesen bzw. Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet werden, sodass vermeidbare periodenfremde Aufwendungen nicht entstehen.

## **78 „Außergewöhnliche Aufwendungen“**

Unter den Posten außergewöhnliche Aufwendungen sind grundsätzlich Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Dies kann unterstellt werden, wenn die Aufwendungen „unternehmensfremd“ oder „ungewöhnlich“ sind und unregelmäßig bzw. selten anfallen. Beispiele sind Verluste aus Betriebsaufgaben oder Teilstilllegungen u. ä.

Nach HGB sind ebenso wie die periodenfremden Erträge die periodenfremden Aufwendungen regelmäßig nicht mehr gesondert zu buchen und auszuweisen, sondern dem jeweilig sachlich richtigen Konto zu zuordnen (vgl. [Erläuterung zu Kontengruppe 56](#)).

## **79 Spenden und Betriebszuschüsse**

### **79000 Spenden und ähnliche Aufwendungen**

#### **79010 Betriebszuschüsse an andere gemeinnützige Einrichtungen und Dienste**

Dies können auch Betriebszuschüsse sein, die für einen Ausgleich von Verlusten Dritter (z. B. von Kooperationspartnern) entstehen. Der Zuschuss muss dem Satzungszweck entsprechen. Zuschüsse dürfen nur an gemeinnützige Einrichtungen und Dienste gegeben werden (vgl. [Erläuterungen zur Kontengruppe 58](#)).



## Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlusskonten

### *80 – 84 Frei*

### *85 Eröffnungs- und Abschlusskonten*

#### **85000 Eröffnungsbilanzkonto**

Auf dieses Konto werden die Gegenbuchungen beim Bilanzvortrag gebucht. In der Praxis kann dies auch in Teilschritten erfolgen. Beim vollständigen Bilanzvortrag darf kein Saldo mehr vorhanden sein.

#### **851 – 852 Einstellung in Rücklagen**

Voraussetzung für die Einstellung in Rücklagen ist der Ausweis eines Bilanzgewinns.

### *853 – 855 Frei*

### *856 – 857 Rücklagenentnahmen*

#### **85800 Gewinn- und Verlustkonto**

#### **85900 Schlussbilanzkonto**

### *86 Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen*

### *87 Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen*

### *88 Unterjährige Abgrenzung und kalkulatorische Verrechnungskonten in der Betriebsabrechnung*

Auf den Konten dieser Kontengruppe können unterjährige Abgrenzungen von Aufwendungen und Erträgen vorgenommen werden, um eine verursachungsgerechte Verteilung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere für unterjährige Periodenabschlüsse und für Controlling-Zwecke notwendig. Die Konten sind mit der Buchung des tatsächlichen Aufwandes/Ertrages, jedoch spätestens am Jahresende aufzulösen.

#### **88600 Kalkulatorische Verrechnungskonten in der Betriebsabrechnung**

Hier können bei Bedarf weitere Verrechnungen für die Betriebsabrechnung vorgenommen werden.

### *89 Differenz-, Sammel- und Übergabekonten*



# Der Jahresabschluss

Stand: 11/2016

## 1. Definition

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines kaufmännischen Geschäftsjahres. Er stellt die finanzielle Lage und den Erfolg eines Unternehmens dar und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung, die Zusammenstellung von Dokumenten zur Rechnungslegung sowie deren Prüfung, Bestätigung und ggf. Veröffentlichung.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die handelsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen im deutschen Handelsgesetzbuch (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) enthalten. Hier sind insbesondere die Vorschriften für alle Kaufleute ab den §§ 238 ff HGB und die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften ab §§ 264 ff HGB zu nennen.

Das Handelsgesetzbuch wird durch weitere spezielle Gesetze und Verordnungen ausgestaltet. Zu nennen sind insbesondere das Publizitätsgesetz, das die Veröffentlichung der Abschlüsse bestimmter Unternehmen definiert, sowie steuerliche Bestimmungen wie das Einkommensteuergesetz. Zudem ergeben sich Besonderheiten in Abhängigkeit von der Rechtsform (z. B. §§ 150 ff. Aktiengesetz oder § 42 GmbHG).

Auch für bestimmte Branchen gibt es spezielle Vorschriften. So erfolgt der Jahresabschluss bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und bei Krankenhäusern, die in den Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg, unabhängig von deren Rechtsformen, an die Standards und Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Württemberg gebunden. Für die Jahresabschlusserstellung ist hier



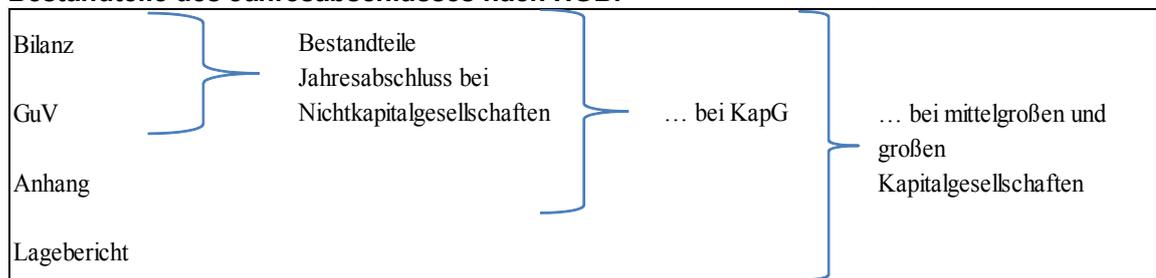
Insbesondere der Teilabschnitt „Rechnungslegung“ mit folgenden wesentlichen Inhalten zu beachten:

- Jahresabschlüsse sind nach den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zeitnah zu erstellen. Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung im Sinne des HGB sind bekannt zu geben. In diesen Fällen ist die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zwingend. Patronatserklärungen und Rangrücktrittserklärungen sind unter der Bilanz auszuweisen.
- Es können Quartalsabschlüsse oder Zwischenberichte erstellt werden.
- Ein Lagebericht soll erstellt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zeitnah nach dessen Aufstellung durchgeführt wird.

### 3. Bestandteile des Jahresabschlusses

Die Hauptbestandteile des Jahresabschlusses sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), gegebenenfalls ergänzt um den Anhang und den Lagebericht.

#### Bestandteile des Jahresabschlusses nach HGB:



\*Gemäß dem Corporate Governance Kodex sollen alle Mitgliedseinrichtungen des DWW, unabhängig von deren Rechtsform, einen Lagebericht erstellen.

Die **Bilanz** ist die Bestandsaufnahme über die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) sowie über die Herkunft des eingesetzten Kapitals (Eigenkapital und Fremdkapital) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Abschlussstichtag).

Die Gliederung der Bilanz nach HGB entnehmen Sie bitte der Anlage 1a  
Die Gliederung der Bilanz nach PBV entnehmen Sie bitte der Anlage 1b

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** ist die zahlenmäßige Erfassung und Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträge einer Abrechnungsperiode bzw. über einen bestimmten Zeitraum. Dieser Zeitraum beträgt i.d.R. 1 Jahr.

Die Gliederung der GuV nach HGB entnehmen Sie bitte der Anlage 2a  
Die Gliederung der GuV nach PBV entnehmen Sie bitte der Anlage 2b



Im **Anhang** werden zusätzliche Informationen und Erläuterungen, die zum Verständnis des Zahlenwerks notwendig sind gemacht. Der Anhang ist wesentlicher Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang gibt Informationen über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, über die Änderung solcher Methoden und über außerplanmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen. Der Inhalt und die Pflichtangaben des Anhangs ergeben sich u.a. aus den §§ 284 bis 286 HGB. Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften bestehen gem. § 274a und § 288 HGB Aufstellungserleichterungen, da auf den Ausweis bestimmter Einzelangaben verzichtet werden kann.

Die Form des Anhangs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Somit besteht Gestaltungsfreiheit, wobei jedoch der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit zu beachten ist. Eine Strukturierung nach sachlichen Gesichtspunkten ist daher geboten. Üblicherweise erfolgten die Strukturierung und Gestaltung des Anhangs in der Praxis nach folgender Gliederung:

- Allgemeine Angaben
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnung,
- Erläuterungen der Bilanz,
- Erläuterungen der GuV,
- Sonstige Angaben,
- Beteiligungsbesitz.

Folgende Anlagen sollen bei der Erstellung von Teilbereichen des Anhangs behilflich sein:

Anlage 3a: Anlagennachweis nach HGB

Anlage 3b: Anlagennachweis nach PBV

Anlage 4: Fördermittelnachweis

Anlage 5: Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Anlage 6: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

Anlage 7: Verbindlichkeitspiegel

Anlage 8: Kapitalflussrechnung

Der **Lagebericht** (siehe hierzu auch § 264 Abs. 1 HGB, § 289 HGB) gibt Auskunft über besondere Ereignisse im Geschäftsjahr und über die Einschätzung der zu erwartenden Entwicklungen durch die Geschäftsleitung. D.h. weitere Informationen über die Entwicklung der Geschäfte können dem Lagebericht entnommen werden.

Der Gesetzgeber hat keine ergänzenden Vorschriften in das HGB hinsichtlich der Gliederung des Lageberichts aufgenommen. Vielmehr hat sich in der Praxis der folgende Aufbau bewährt, der den Empfehlungen des IDW (DRS 15) folgt:



1. **Geschäft, Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen**  
(Darstellung der Geschäftstätigkeit und der Rahmenbedingungen des Unternehmens je Tätigkeitsbereich.)
2. **Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**  
(Darstellung der Ergebnisentwicklung je Tätigkeitsbereich und Erläuterung der wesentlichen Gründe für Veränderungen zum Vorjahr. Darstellung und Erläuterung zur Finanzierung und Liquidität des Unternehmens. Darstellung der Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.)
3. **Sonstige Angaben**
4. **Nachtragsbericht**  
(Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind und Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben. Sind keine derartigen Vorgänge eingetreten, ist auch dies anzugeben.)
5. **Chancen- und Risiken- Bericht**  
(Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit möglichen Chancen und Risiken der nächsten Geschäftsjahre.)
6. **Prognosebericht**

Veröffentlichte Jahresabschlüsse und Lageberichte finden Sie unter <http://www.bundesanzeiger.de> im Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“.

#### 4. Die Anlagen im Überblick

- Anlage 1a: Die Gliederung der Bilanz nach HGB
- Anlage 1b: Die Gliederung der Bilanz nach PBV
- Anlage 2a: Die Gliederung der GuV nach HGB
- Anlage 2b: Die Gliederung der GuV nach HGB
- Anlage 3a: Anlagennachweis nach HGB
- Anlage 3b: Anlagennachweis nach PBV
- Anlage 4: Fördermittelnachweis
- Anlage 5: Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes
- Anlage 6: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen
- Anlage 7: Verbindlichkeitspiegel
- Anlage 8: Kapitalflussrechnung



## B I L A N Z nach HGB (BilRUG) zum 31. Dezember 20XX

## AKTIVA

	31.12.20XX		Vorjahr
	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
3. Geschäfts- oder Firmenwert			
4. Geleistete Anzahlungen			
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
2. Technische Anlagen und Maschinen			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
Summe Sachanlagen			
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
3. Beteiligungen			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5. Wertpapiere des Anlagevermögens			
6. Sonstige Ausleihungen			
Summe Finanzanlagen			
Summe Anlagevermögen			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
3. Fertige Erzeugnisse und Waren			
4. Geleistete Anzahlungen			
Summe Vorräte			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
4. Sonstige Vermögensgegenstände			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			
III. Wertpapiere			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
2. Sonstige Wertpapiere			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
Summe Umlaufvermögen			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
<b>D. Aktive latente Steuern</b>			
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>			

Summe Aktiva

**B I L A N Z nach HGB (BilRUG) zum 31. Dezember 20XX**
**P A S S I V A**

	<u>31.12.20XX</u>		<u>Vorjahr</u>
	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Kapitalrücklage			
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage			
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen			
3. Satzungsmäßige Rücklagen			
4. Andere Gewinnrücklagen			
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag			
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
Summe Eigenkapital			
<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>			
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen			
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen			
Summe Sonderposten			
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
2. Steuerrückstellungen			
3. Sonstige Rückstellungen			
Summe Rückstellungen			
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Anleihen,			
davon konvertibel			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
8. Sonstige Verbindlichkeiten			
davon aus Steuern: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
Summe Verbindlichkeiten			
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
<b>F. Passive latente Steuern</b>			

**Summe Passiva**

Anmerkung zu "Davon-Angabe" Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

Gem. § 274a HGB brauchen diese Angaben von kleinen Kapitalgesellschaften nicht differenziert vorgenommen werden, sondern nur für die Position Verbindlichkeiten insgesamt.



## B I L A N Z nach PBV (BilRUG) zum 31. Dezember 20XX

## AKTIVA

	31.12.20XX		Vorjahr
	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
3. Geschäfts- oder Firmenwert			
4. Geleistete Anzahlungen			
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken			
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten			
4. Technische Anlage und Maschinen			
5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge			
6. Fahrzeuge			
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
Summe Sachanlagen			
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen*)			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen*)			
3. Beteiligungen			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)			
5. Wertpapiere des Anlagevermögens			
6. Sonstige Finanzanlagen			
Summe Finanzanlagen			
Summe Anlagevermögen			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Geleistete Anzahlungen			
Summe Vorräte			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €			
2. Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €			
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €			
5. Forderungen aus öffentlicher Förderung			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €			



**B I L A N Z nach PBV (BilRUG) zum 31. Dezember 20XX**

- 6. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
    - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €
  - 7. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital\*)
  - 8. Sonstige Vermögensgegenstände
    - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €
- Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens  
davon Anteile an verbundenen Unternehmen: 0,00 €

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks

Summe Umlaufvermögen

**C. Ausgleichsposten**

- 1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
  - 2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
- Summe Ausgleichsposten

**D. Rechnungsabgrenzungsposten**

**E. Aktive latente Steuern**

**F. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**

**G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

**Summe Aktiva**

**B I L A N Z nach PBV (BilRUG) zum 31. Dezember 20XX**P A S S I V A

	<u>31.12.20XX</u>		<u>Vorjahr</u>
	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>			
1. Eingefordertes Kapital			
Gezeichnetes Kapital			
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen			
<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>			
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen			
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen			
Summe Sonderposten			
<b>C. Rückstellungen</b>			
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
3. Erhaltene Anzahlungen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
7. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
8. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
9. Sonstige Verbindlichkeiten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0,00 €			
10. Verwahrgeldkonto			
Summe Verbindlichkeiten			
<b>E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung</b>			
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
<b>G. Passive latente Steuern</b>			

**Summe Passiva**

\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften



**GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG nach HGB (BilRUG)**

1. **Umsatzerlöse**
2. **Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**
3. **Andere aktivierte Eigenleistungen**
4. **Sonstige betriebliche Erträge**
  
5. **Materialaufwand**
  - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
  - b) Aufwendungen für bezogene LeistungenSumme Materialaufwand
6. **Personalaufwand**
  - a) Löhne und Gehälter
  - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung  
davon für Altersversorgung: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)Summe Personalaufwand
7. **Abschreibungen**
  - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
  - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreitenSumme Abschreibungen
8. **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
  
9. **Erträge aus Beteiligungen**  
davon aus verbundenen Unternehmen
10. **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**  
davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)
11. **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**  
davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)
12. **Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens**
13. **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**  
davon an verbundene Unternehmen: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)
14. **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**
15. **Ergebnis nach Steuern**
16. **Sonstige Steuern**
17. **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**
18. **Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
19. **Entnahmen aus Rücklagen**
20. **Einstellung in Rücklagen**
21. **Bilanzgewinn/Bilanzverlust**

Anmerkung: Es ist zweckmäßig die G&V-Gliederung über die Position 17. (Jahresergebnis) hinaus entsprechend § 158 AktG fortzuführen.

**GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG nach PBV (BilRUG)**

- 1. Erträge aus Pflegeleistungen und sonstige Hauptleistungsentgelte\***
  - a) Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege
  - b) Sonstige LeistungsentgelteSumme Hauptleistungsentgelte
- 2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (SGB XI)**
- 3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen (SGB XI)**
- 4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (SGB XI)**
- 4a. Umsatzerlöse nach § 277 HGB, soweit nicht in Nr. 1 - 4 enthalten**
- 5. Zuweisung und Zuschüsse zu Betriebskosten**
- 6. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen**
- 7. Andere aktivierte Eigenleistungen**
- 8. Sonstige betriebliche Erträge**
  
- 9. Personalaufwand**
  - a) Löhne Gehälter
  - b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige AufwendungenSumme Personalaufwand
- 10. Materialaufwand\*\***
  - a) Lebensmittel
  - b) Medizinisch-pflegerischer Bedarf, Betreuungsaufwand
  - c) Wasser, Energie, Brennstoffe
  - d) Wirtschafts- und VerwaltungsbedarfSumme Materialaufwand
- 11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen**
- 12. Steuern, Abgaben, Versicherungen**
- 13. Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe**
- 14. Mieten, Pacht, Leasing**
  
- 15. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen**
- 16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**
- 17. Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung**
- 18. Aufwendung aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten**
- 19. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung**
- 20. Abschreibungen**
  - a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
  - b) Abschreibungen auf Forderungen und sonstige VermögensgegenständeSumme Abschreibungen
- 21. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung**
- 22. Sonstige betriebliche Aufwendungen**
  
- 23. Erträge aus Beteiligungen**
- 24. Erträge aus Finanzanlagen**
- 25. Zinsen und ähnliche Erträge**
- 26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens**
- 27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
- 28. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

...

**29. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr\*\*\***

**30. Entnahmen aus Rücklagen**

**31. Einstellung in Rücklagen**

**32. Bilanzgewinn/Bilanzverlust**

Anmerkungen

\* Die PBV sah bis 31.12.2015 lediglich die Position "1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG" vor, deshalb erfolgte für die weiteren Hauptleistungsentgelte die Untergliederung in 1b).

\*\* Die PBV sieht unter der Position "10. b) Aufwendungen für Zusatzleistungen" entspr. § 88 SGB XI vor. In der Praxis kommen diese Leistungen nicht vor, ihnen ist auch kein Aufwand zugeordnet. Die PBV macht keine Aussage über die Zuordnung der in der Praxis relevanten Aufwendungen für medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und betreuenden Bedarf. Mit der Ersetzung der Position als "10. b) Medizinisch-pflegerischer Bedarf, Betreuungsaufwand" soll diese Lücke geschlossen werden.

\*\*\* Es ist zweckmäßig die G&V-Gliederung über die Position 28. (Jahresergebnis) hinaus entsprechend § 158 AktG fortzuführen.

## Anlagennachweis zum 31. Dezember 20xx nach HGB

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen							Restbuchwerte (Stand: 31.12.) €	in Anschaffungswerten enthaltene Fremdkapitalzinsen €
	Anfangsbestand €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Endstand €	Anfangsbestand €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	davon Abschreibungen auf Zu- oder Abgänge* €	Umbuchungen €	Zuschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	Endstand €		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
<b>II. Sachanlagen</b>														
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken														
1. Technische Anlagen und Maschinen														
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen														
2. Wertpapiere des Anlagevermögens														
<b>Summe</b>														
Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind sowohl im Zugang als auch im Abgang enthalten.														

\* Anmerkung: Diese Angabe braucht von kleinen Kapitalgesellschaften nicht gemacht werden.

## Anlagennachweis zum 31. Dezember 20xx nach PBV

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwerte (Stand: 31.12.)
	Anfangs- bestand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
A.I. Immaterielle Vermögensgegenstände A.II. Sachanlagen	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken												
1.2. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4.1. Technische Anlagen												
4.2. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen												
5.1. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge												
5.2. darunter: in Betriebsbauten, in Außen- anlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten												
6. Fahrzeuge												
7.1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
7.2. darunter: für Betriebsbauten												
<b>Summe</b> darunter: Summe der Positionen 1.2., 4.2., 5.2., 6. und 7.2.												

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind sowohl im Zugang als auch im Abgang enthalten.





### Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen zum 31. Dezember 20xx

Rückstellungsgrund	Stand 01.01. €	Verbrauch €	Auflösung €	Abzinsung €	Einstellung €	Aufzinsung €	Stand 31.12. €
Ausstehende Urlaubsansprüche							
Überstunden und Mehrarbeit							
Langzeitkonten							
Altersteilzeit							
Deckungsvermögen							
Beitrag zur Berufsgenossenschaft							
Erstellung Jahresabschluss							
Prüfung Jahresabschluss							
Gesetzliche Aufbewahrungspflichten							
Sonstige Rückstellungen							
<b>Summe</b>							

## Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 20xx

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit					davon gesichert €	Art und Form der Sicherheit
		bis einschl. 1 Jahr		über 1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre €		
		€	VJ Tsd€	€	VJ Tsd€			
1. Anleihen								
2. gegenüber Kreditinstituten								
....								
8. sonstige Verbindlichkeiten								
davon aus ...								
<b>Summe</b>								

## Kapitalflussrechnung

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21)

Die nachfolgenden Gliederungen sind Mindestgliederungen nach der indirekten Methode der Ermittlung des Cashflow und ggf. entsprechend den weiteren Anforderungen zu untergliedern.

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge,  
soweit sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
9. – Sonstige Beteiligungserträge
10. +/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
11. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
12. – Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
13. +/- Ertragsstueraufwand/-ertrag
14. -/+ Ertragssteuerzahlungen
15. = **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**
  
16. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
17. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
18. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
19. – Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
20. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
21. – Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
22. + Einzahlungen aus Abgängen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
23. – Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
24. + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
25. – Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
26. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
27. – Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
28. + Erhaltene Zinsen
29. + Erhaltene Dividenden
30. = **Cashflow aus der Investitionstätigkeit**
  
31. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens\*
32. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
33. – Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens\*
34. – Auszahlungen aus Eigenkapitalzuführungen an andere Gesellschafter
35. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
36. – Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
37. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
38. + Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
39. – Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
40. – Gezahlte Zinsen
41. – Gezahlte Dividenden an Gesellschafter der Mutterunternehmens\*
42. – Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
43. = **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**
  
44. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30, 43)
45. +/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
46. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
47. = **Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 46)**

\* Kann entfallen, wenn keine Konzernrechnungslegungspflicht besteht.

## B I L A N Z zum 31. Dezember 20XX (HGB)

AKTIVA				PASSIVA			
	31.12.20XX		Vorjahr		31.12.20XX		Vorjahr
	€	€	€		€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00		50.000,00
Entgeltlich erworbene Software	32.518,23		33.228,23	II. Kapitalrücklage	11.550.733,34		11.541.176,56
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen	1.724.178,13		1.219.705,33
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der	9.951.962,74		10.348.474,96	IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>514.650,68</u>	13.839.562,15	<u>504.472,80</u>
Bauten auf fremden Grundstücken							<u>13.315.354,69</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	441.578,83		530.273,55	<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des</b>			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.627.457,07		1.612.136,97	<b>Sachanlagevermögens</b>			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>200.625,44</u>		<u>78.398,82</u>	1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	228.000,00		240.000,00
	12.221.624,08		12.569.284,30	2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	<u>114.000,00</u>		<u>120.000,00</u>
III. Finanzanlagen						342.000,00	<u>360.000,00</u>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00		35.000,00	<b>C. Rückstellungen</b>			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.556.682,71</u>		<u>1.314.780,06</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.772.022,00		1.535.170,00
	<u>1.591.682,71</u>		<u>1.349.780,06</u>	2. Steuerrückstellungen	5.000,00		8.000,00
		13.845.825,02	13.952.292,59	3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.728.380,57</u>		<u>1.796.515,28</u>
						3.505.402,57	<u>3.339.685,28</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.014.461,07		2.418.369,12
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	218.731,48		195.497,79	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 52.429,22 € (i.Vj. 62.941,51 €)			
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>84.678,11</u>		<u>98.661,05</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 1.962.031,85 € (i.Vj. 2.355.427,61 €)			
	303.409,59		294.158,84	2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	566.387,18		558.424,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 566.387,18 € (i.Vj. 558.424,88 €)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.914.980,21		2.185.272,57	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 4.386,72 € (i. Vj. 5.576,76 €)				3. Sonstige Verbindlichkeiten	229.289,69		216.585,56
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.256,74		19.975,53	davon aus Steuern: 3.382,35 € (i.Vj. 5.953,86 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (i. Vj. 0,00 €)				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 2.913,51 € (i.Vj. 2.172,98 €)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	393.865,36		456.949,86	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 224.794,22 € (i.Vj. 212.339,17 €)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 11.000 € (i.Vj. 0,00 €)				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 4.495,47 € (i.Vj. 4.246,39 €)			
	<u>2.318.102,31</u>		<u>2.662.197,96</u>			2.810.137,94	<u>3.193.379,56</u>
III. Wertpapiere				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		5.966,67	9.015,04
Sonstige Wertpapiere	43.084,61		43.539,41				
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.958.898,05</u>		<u>3.250.350,25</u>				
		6.623.494,56	<u>6.250.246,46</u>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		33.749,75	14.895,52				
<b>Summe Aktiva</b>		<u>20.503.069,33</u>	<u>20.217.434,57</u>	<b>Summe Passiva</b>		<u>20.503.069,33</u>	<u>20.217.434,57</u>



**Muster gGmbH**
**Musterjahresabschluss**
**GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG (HGB)**

	31.12.20XX		Vorjahr
	€	€	€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	12.253.746,56		11.580.587,54
<b>2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</b>	-13.982,94		29.591,81
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	2.176,21		5.034,38
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<u>1.377.665,60</u>		<u>1.297.221,64</u>
		13.619.605,43	12.912.435,37
<b>5. Materialaufwand</b>			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.041.411,04		-2.964.127,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.345.468,39		-2.244.681,19
		-5.386.879,43	-5.208.808,55
<b>6. Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	-5.164.446,99		-4.028.852,06
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-939.438,58		-823.505,83
	<u>-5.164.446,99</u>		<u>-4.852.357,89</u>
		-5.164.446,99	-4.852.357,89
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	-1.120.575,68		-1.041.680,31
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<u>-1.442.366,75</u>		<u>-1.329.533,78</u>
Zwischenergebnis		<u>-2.562.942,43</u>	<u>-2.371.214,09</u>
		505.336,58	480.054,84
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>	2.625,00		2.625,00
davon aus verbundenen Unternehmen € 2.625,00			
<b>10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	23.994,18		45.137,11
<b>11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	93.873,82		82.199,91
<b>12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	-804,94		0,00
<b>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-107.659,08		-103.163,86
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-2.714,88		-2.380,20
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>		<u>514.650,68</u>	<u>504.472,80</u>
<b>17. Jahresüberschuss</b>		<u>514.650,68</u>	<u>504.472,80</u>

## Anlagennachweis zum 31. Dezember 20xx

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen							Restbuchwerte (Stand: 31.12.)	in Anschaffungswerten enthaltene Fremdkapitalzinsen
	Anfangsbestand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	davon Abschreibungen auf Zu- oder Abgänge*	Umbuchungen	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	387.291,10	22.589,69	512,03	3.207,00	407.185,82	354.062,86	22.962,02	3.869,69	0,00	0,00	3.207,00	373.817,88	33.367,94	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>														
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.257.270,15	119.764,75	629,69	0,00	15.377.664,59	4.908.795,19	516.906,66	1.000,75	0,00	0,00	0,00	5.425.701,85	9.951.962,74	50.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.050.566,57	3.101,83	273,84	0,00	2.053.942,24	1.520.293,02	91.796,55	300,83	0,00	0,00	0,00	1.612.089,57	441.852,67	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.082.582,04	486.667,13	18.885,98	217.705,09	5.370.430,06	3.470.445,07	488.910,45	495.738,13	0,00	215.258,98	0,00	3.744.096,54	1.626.333,52	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	78.398,83	146.330,94	-20.301,54	3.802,79	200.625,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.625,44	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.342.605,79	241.902,64	0,00	0,00	1.584.508,43	27.825,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.825,72	1.556.682,71	0,00
<b>Summe</b>	<b>24.233.714,48</b>	<b>1.020.356,98</b>	<b>0,00</b>	<b>224.714,88</b>	<b>25.029.356,58</b>	<b>10.281.421,86</b>	<b>1.120.575,68</b>	<b>500.909,40</b>	<b>0,00</b>	<b>215.258,98</b>	<b>3.207,00</b>	<b>11.183.531,56</b>	<b>13.845.825,02</b>	<b>50.000,00</b>

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind sowohl im Zugang als auch im Abgang enthalten.

\* Anmerkung: Diese Angabe braucht von kleinen Kapitalgesellschaften nicht gemacht werden.

## Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 20xx

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit					davon gesichert €	Art und Form der Sicherheit
		bis einschl. 1 Jahr		über 1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre €		
		€	VJ Tsd€	€	VJ Tsd€			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.014.461,07	52.429,22	62.941,51	438.819,12	449.331,41	1.523.212,73	2.014.461,07	Grundschild
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	566.387,18	566.387,18	558.424,88	0,00	0,00	0,00		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	229.289,69	229.289,69	216.585,56	0,00	0,00	0,00		
davon aus Steuern	3.382,35	3.382,35	5.953,86	0,00	0,00	0,00		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.913,51	2.913,51	2.172,98	0,00	0,00	0,00		
<b>Summe</b>	<b>2.810.137,94</b>	<b>848.106,09</b>	<b>837.951,95</b>	<b>438.819,12</b>	<b>449.331,41</b>	<b>1.523.212,73</b>	<b>2.014.461,07</b>	